

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1894)

**Rubrik:** Voranschlag

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Voranschlag

über den

## Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1895.



Vorschlag des Regierungsrates.



Buchdruckerei Suter & Lierow in Bern.

## V e r m ö g e n s b i l a n z.

---

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1894 . . . . .	Fr. 50,140,396
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1894 . . . . .	" 520,915
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1894 . . . . .	Fr. 49,619,481
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der laufenden Verwaltung in 1895 . . . . .	" 897,190
<hr/>	<hr/>
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895 . . . . .	Fr. 48,722,291

ufen

`1. Ⓛ

Rechnung 1893.*)		Voranschlag 1894.*)		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Übersicht.</b>									
573,959	83	548,970	—	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	49,400	602,870	—	553,470	
839,682	75	819,535	—	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	—	842,635	—	842,635	
17,859	05	22,745	—	III. <sup>a</sup> Justiz . . . . .	—	21,645	—	21,645	
841,433	21	939,175	—	III. <sup>b</sup> Polizei . . . . .	768,800	1,688,675	—	919,875	
296,008	84	247,480	—	IV. Militär . . . . .	743,860	995,490	—	251,630	
975,238	66	982,080	—	V. Kirchenwesen . . . . .	2,100	986,230	—	984,130	
2,420,473	06	2,439,700	—	VI. Erziehung . . . . .	88,560	2,834,340	—	2,745,780	
8,485	—	8,470	—	VII. Gemeindewesen . . . . .	—	8,770	—	8,770	
174,771	—	177,365	—	VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons	145,700	328,965	—	183,265	
638,028	46	604,500	—	VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons	150,370	769,870	—	619,500	
730,648	02	720,850	—	IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . . . .	624,655	1,437,955	—	813,300	
2,850,704	09	2,167,100	—	X. Bauwesen . . . . .	858,700	2,973,900	—	2,115,200	
2,142,299	31	2,153,305	—	XI. Anleihen . . . . .	—	2,152,995	—	2,152,995	
145,036	40	136,000	—	XII. Finanzwesen . . . . .	—	132,500	—	132,500	
169,260	97	141,700	—	XIII. Landwirtschaft . . . . .	427,685	647,665	—	219,980	
106,829	55	112,290	—	XIV. Forstwesen . . . . .	67,200	185,340	—	118,140	
539,472	12	495,350	—	XV. Staatswaldungen . . . . .	944,300	469,800	474,500	—	
681,680	13	696,900	—	XVI. Domänen . . . . .	788,200	88,000	700,200	—	
838,859	35	728,000	—	XVII. Hypothekarkasse . . . . .	3,917,800	3,175,800	742,000	—	
65,920	54	60,000	—	XVIII. Domänenkasse . . . . .	41,000	94,000	—	53,000	
595,951	04	540,000	—	XIX. Kantonalbank . . . . .	1,425,000	945,000	480,000	—	
1,498,319	33	892,550	—	XX. Staatskasse . . . . .	925,000	35,000	890,000	—	
3,837	75	2,000	—	XXI. Bußen und Konfiskationen . . . . .	144,500	142,500	2,000	—	
39,351	76	27,200	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	55,900	28,700	27,200	—	
759,852	65	747,300	—	XXIII. Salzhandlung . . . . .	1,411,240	663,940	747,300	—	
448,470	52	442,750	—	XXIV. Stempelgebühr . . . . .	482,000	39,450	442,550	—	
974,468	22	890,300	—	XXV. Gebühren . . . . .	996,100	45,100	951,000	—	
565,629	64	353,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungsabgaben . . . . .	402,000	48,500	353,500	—	
888,608	80	873,500	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntweinverkauf . . . . .	1,012,000	144,000	868,000	—	
927,586	35	964,200	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols . . . . .	1,000,000	105,000	895,000	—	
202,959	60	201,800	—	XXIX. Militärsteuer . . . . .	472,000	270,200	201,800	—	
4,089,593	16	3,905,000	—	XXX. Direkte Steuern . . . . .	4,232,500	168,925	4,063,575	—	
1,030	65	—	XXXI. Unvorhergesehenes . . . . .	—	—	—	—	—	
<b>13,055,671</b>	<b>07</b>	<b>11,760,350</b>	—	Einnahmen . . . . .	<b>22,176,570</b>	—	<b>11,838,625</b>	—	
<b>12,996,638</b>	<b>74</b>	<b>12,281,265</b>	—	Ausgaben . . . . .	<b>23,073,760</b>	—	<b>12,735,815</b>	—	
<b>59,032</b>	<b>33</b>	—	Neuberechn. der Einnahmen . . . . .	—	—	—	—	—	
—	—	520,915	—	Neuberechn. der Ausgaben . . . . .	897,190	—	897,190	—	
—	—	—	—	—	<b>23,073,760</b>	<b>23,073,760</b>	<b>12,735,815</b>	<b>12,735,815</b>	

\*) Die Ausgaben sind mit steigenden, die Einnahmen mit Cursiv-Zahlen angegeben.

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>Spezielle Rechnungen.</b>										
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>										
<b>A. Grosser Rat.</b>										
58,662	40	46,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . .	—	46,000	—	46,000	46,000	
<b>58,662</b>	<b>40</b>	<b>46,000</b>	—		—	<b>46,000</b>	—	<b>46,000</b>	<b>46,000</b>	
<b>B. Regierungsrat.</b>										
59,000	—	59,000	—	1. Besoldungen der Regierungsräte . . . . .	—	59,000	—	59,000	59,000	
<b>59,000</b>	—	<b>59,000</b>	—		—	<b>59,000</b>	—	<b>59,000</b>	<b>59,000</b>	
<b>C. Ratskredit.</b>										
4,218	04			1. Ratskosten, Bibliothek . . . . .	—	12,000	—	12,000	12,000	
1,000	—			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen . . . . .	—					
2,537	60	12,000	—	3. Förderung von Wissenschaft und Kunst . . . . .	—					
6,109	—			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . . . . .	—					
<b>13,864</b>	<b>64</b>	<b>12,000</b>	—		—	<b>12,000</b>	—	<b>12,000</b>	<b>12,000</b>	
<b>D. Ständeräte und Kommissäre.</b>										
2,520	—	3,000	—	1. Ständeräte . . . . .	—	3,000	—	3,000	3,000	
565	45	1,000	—	2. Kommissäre . . . . .	—	1,000	—	1,000	1,000	
<b>3,085</b>	<b>45</b>	<b>4,000</b>	—		—	<b>4,000</b>	—	<b>4,000</b>	<b>4,000</b>	
<b>E. Staatskanzlei.</b>										
17,000	—	17,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	17,500	—	17,500	17,500	
24,100	—	24,250	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	24,250	—	24,250	24,250	
7,034	02	7,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	7,000	—	7,000	7,000	
29,856	72	20,000	—	4. Druckkosten . . . . .	1,400	21,400	—	20,000	20,000	
6,804	90	6,500	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses . . . . .	—	6,500	—	6,500	6,500	
7,520	—	7,520	—	6. Mietzins . . . . .	—	7,520	—	7,520	7,520	
1,511	60	1,500	—	7. Staatsarchiv in Bruntrut . . . . .	—	1,500	—	1,500	1,500	
900	—	—		(Erstellung des bernischen Urkundenverfes.)						
<b>94,727</b>	<b>24</b>	<b>84,270</b>	—		—	<b>1,400</b>	<b>85,670</b>	—	<b>84,270</b>	<b>84,270</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.</b>									
16,000		16,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .	16,000	—	16,000	—	
20,025		19,000		2. Abonnemente der Wirth . . . . .	19,000	—	19,000	—	
3,286	80	3,000		3. Redaktionskosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	
11,194	30	10,000		4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . .	—	10,000	—	10,000	
<b>21,543</b>	<b>90</b>	<b>22,000</b>			<b>35,000</b>	<b>13,000</b>	<b>22,000</b>		
<b>G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.</b>									
7,000		7,000		1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag . . . . .	7,000	—	7,000	—	
7,075		6,000		2. Abonnemente der Wirth . . . . .	6,000	—	6,000	—	
1,020		1,200		3. Redaktionskosten . . . . .	—	1,200	—	1,200	
4,068	30	4,000		4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . .	—	4,000	—	4,000	
<b>8,986</b>	<b>70</b>	<b>7,800</b>			<b>13,000</b>	<b>5,200</b>	<b>7,800</b>		
<b>H. Regierungsstatthalter.</b>									
95,800		95,800		1. Besoldungen der Regierungsstatthalter . . . . .	—	100,800	—	100,800	
4,000		4,000		2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern . . . . .	—	3,500	—	3,500	
1,670	50	3,000		3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .	—	3,000	—	3,000	
17,687	05	18,000		4. Bureaukosten . . . . .	—	18,000	—	18,000	
15,217	50	16,000		5. Mietzinse . . . . .	—	16,000	—	16,000	
<b>134,375</b>	<b>05</b>	<b>136,800</b>			<b>—</b>	<b>141,300</b>	<b>—</b>	<b>141,300</b>	
<b>J. Amtsschreiber.</b>									
100,200		100,200		1. Besoldungen der Amtsschreiber . . . . .	—	100,200	—	100,200	
123,372	65	121,500		2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten . . . . .	—	121,500	—	121,500	
13,560		15,000		3. Mietzinse für Kanzleiräume . . . . . (Verlust.)	—	15,000	—	15,000	
<b>240,775</b>	<b>65</b>	<b>236,700</b>			<b>—</b>	<b>236,700</b>	<b>—</b>	<b>236,700</b>	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>										
58,662	40	46,000	—	A. Großer Rat . . . . .	—	46,000	—	46,000	—	
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrat . . . . .	—	59,000	—	59,000	—	
13,864	64	12,000	—	C. Ratskredit . . . . .	—	12,000	—	12,000	—	
3,085	45	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre . . . . .	—	4,000	—	4,000	—	
94,727	24	84,270	—	E. Staatskanzlei . . . . .	1,400	85,670	—	84,270	—	
21,543	90	22,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzes- sammlung . . . . .	35,000	13,000	22,000	—	—	—
8,986	70	7,800	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzesammlung . . . . .	13,000	5,200	7,800	—	—	—
134,375	05	136,800	—	H. Regierungstatthalter . . . . .	—	141,300	—	141,300	—	
240,775	65	236,700	—	I. Amtsschreibereien . . . . .	—	236,700	—	236,700	—	
<b>573,959</b>	<b>83</b>	<b>548,970</b>	—		<b>49,400</b>	<b>602,870</b>	—	<b>553,470</b>	—	
—————										
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>										
<b>A. Obergericht.</b>										
90,283	20	90,500	—	1. Besoldungen der Oberrichter . . . . .	—	90,500	—	90,500	—	
885	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	
<b>91,168</b>	<b>20</b>	<b>91,500</b>	—		<b>—</b>	<b>91,500</b>	—	<b>91,500</b>	—	
—————										
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>										
11,500	—	11,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	11,500	—	11,500	—	
1,855	—	2,100	—	2. Besoldung des Weibels . . . . .	—	1,800	—	1,800	—	
31,565	60	31,600	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	31,700	—	31,700	—	
3,989	82	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	—	
4,375	—	4,375	—	5. Mietzinse . . . . .	—	4,375	—	4,375	—	
743	90	750	—	6. Bibliothek . . . . .	—	750	—	750	—	
<b>54,029</b>	<b>32</b>	<b>54,325</b>	—		<b>—</b>	<b>54,125</b>	—	<b>54,125</b>	—	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>I. Laufende Verwaltung.</b>									
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>									
<b>C. Amtsgerichte.</b>									
96,829	65	95,800	—	1. Bevoldlungen der Gerichtspräsidenten . . . . .		—	95,800	—	95,800
10,900	—	11,500	—	2. Bevoldlungen des Vizepräsidenten, des Polizeipräfekt und der Untersuchungsrichter von Bern . . . . .		—	17,600	—	17,600
3,813	25	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . . . .		—	3,500	—	3,500
46,804	10	41,500	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Sponsoren . . . . .		—	41,500	—	41,500
18,664	40	18,000	—	5. Bureauaufkosten . . . . .		—	19,600	—	19,600
13,823	75	14,000	—	6. Mietzinsen . . . . .		—	15,400	—	15,400
10,887	10	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte . . . . .		—	2,000	—	2,000
<b>201,722</b>	<b>25</b>	<b>186,300</b>	—			—	<b>195,400</b>	—	<b>195,400</b>
<b>D. Gerichtsschreibereien.</b>									
101,601	60	100,200	—	1. Bevoldlungen der Gerichtsschreiber . . . . .		—	100,200	—	100,200
69,610	25	70,000	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten . . . . .		—	74,800	—	74,800
9,230	—	9,500	—	3. Mietzinsen für Kanzleilokale . . . . .		—	9,500	—	9,500
<b>180,441</b>	<b>85</b>	<b>179,700</b>	—			—	<b>184,500</b>	—	<b>184,500</b>
<b>E. Staatsanwaltschaft.</b>									
26,803	70	26,300	—	1. Bevoldlungen des Generalprokurator und der Bezirksprokuratoren . . . . .		—	26,300	—	26,300
1,763	57	2,000	—	2. Bureauaufkosten des Generalprokurator . . . . .		—	2,000	—	2,000
4,859	80	4,500	—	3. Bureauaufkosten der Bezirksprokuratoren . . . . .		—	4,500	—	4,500
<b>33,427</b>	<b>07</b>	<b>32,800</b>	—			—	<b>32,800</b>	—	<b>32,800</b>



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
III. a Justiz.									
<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.</b>									
3,600	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	3,600	—	3,600	—
2,599	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten . . . . .	—	2,800	—	2,800	—
2,489	85	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
624	—	1,000	—	4. Rechtskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
745	—	745	—	5. Mietzinse . . . . .	—	745	—	745	—
<b>10,057</b>	<b>85</b>	<b>11,745</b>	—		—	<b>10,645</b>	—	<b>10,645</b>	—
<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision.</b>									
671	50	5,000	—	{ 1. Revisions- und Redaktionskosten . . . . . } 2. Druckkosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
<b>671</b>	<b>50</b>	<b>5,000</b>	—		—	<b>5,000</b>	—	<b>5,000</b>	—
<b>C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien.</b>									
4,000	—	4,000	—	1. Besoldung des Inspektors . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
1,778	60	2,000	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
<b>5,778</b>	<b>60</b>	<b>6,000</b>	—		—	<b>6,000</b>	—	<b>6,000</b>	—
—————									
10,057	85	11,745	—	<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . . . .</b>	—	<b>10,645</b>	—	<b>10,645</b>	—
671	50	5,000	—	<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevision . . . . .</b>	—	<b>5,000</b>	—	<b>5,000</b>	—
5,778	60	6,000	—	<b>C. Inspektorat für die Amts- und Gerichtsschreibereien . . . . .</b>	—	<b>6,000</b>	—	<b>6,000</b>	—
1,351	10	—	—	(Oberhäusle, Grundbuchherstellung.)	—	—	—	—	—
<b>17,859</b>	<b>05</b>	<b>22,745</b>	—		—	<b>21,645</b>	—	<b>21,645</b>	—
—————									

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>III. b Polizei.</b>										
<b>A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.</b>										
6,750	—	7,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	7,500	—	7,500	—	
23,110	—	23,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	25,000	—	25,000	—	
5,717	40	5,700	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	6,200	—	6,200	—	
1,925	—	1,925	—	4. Mietzinse . . . . .	—	2,225	—	2,225	—	
<b>37,502</b>	<b>40</b>	<b>38,625</b>	—		—	<b>40,925</b>	—	<b>40,925</b>	—	
<b>B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.</b>										
666	25	1,000	—	1. Pass- und Fremdenpolizei . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	
3,058	20	3,000	—	2. Allgemeiner schweizerischer Polizeianzeiger . . . . .	10,000	7,000	3,000	—	—	
9,172	70	9,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten . . . . .	—	9,000	—	9,000	—	
16,649	72	16,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . . . . .	2,500	18,500	—	16,000	—	
<b>23,430</b>	<b>47</b>	<b>23,000</b>	—		<b>12,500</b>	<b>35,500</b>	—	<b>23,000</b>	—	
<b>C. Polizei-Corps.</b>										
9,300	—	21,000	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	21,000	—	21,000	—	
365,376	—	466,900	—	2. Sold der Landjäger . . . . .	3,300	465,700	—	462,400	—	
21,110	95	33,000	—	3. Bekleidung . . . . .	—	17,000	—	17,000	—	
841	85	1,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	—	1,000	—	1,000	—	
25,690	95	29,000	—	5. Einquartierung . . . . .	—	18,400	—	18,400	—	
1,468	20	2,300	—	6. Bureaukosten . . . . .	—	2,700	—	2,700	—	
41,546	60	41,600	—	7. Mietzinse . . . . .	900	42,500	—	41,600	—	
2,106	35	2,000	—	8. Musterungs- und Inspektionskosten . . . . .	—	2,300	—	2,300	—	
—	—	20,000	—	9. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen . . . . .	20,000	—	20,000	—	—	
500	—	—	—							
<b>50,349</b>	<b>80</b>	<b>30,000</b>	—	(Kredit des Kommandanten.) (Grenzbewachung, Vergütung der Gidge- nossenschaft.)						
<b>417,591</b>	<b>10</b>	<b>546,800</b>	—			<b>24,200</b>	<b>570,600</b>	—	<b>546,400</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		R o h : Einnahmen. Ausgaben.		Rein : Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. b Polizei.</b>									
<b>D. Gefängnisse.</b>									
16,979	84	16,000	—	1. In der Hauptstadt :		—	16,000	—	16,000
10,409	29	8,000	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .		—	8,000	—	8,000
9,330	—	9,390	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .		—	9,390	—	9,390
73,313	85	78,000	—	c. Mietzinse . . . . .		—	—	—	—
8,107	—	9,000	—	2. In den Bezirken :		—	78,000	—	78,000
23,660	—	23,860	—	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .		—	9,000	—	9,000
<b>141,799</b>	<b>98</b>	<b>144,250</b>	<b>—</b>	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .		—	23,860	—	23,860
				c. Mietzinse . . . . .		—	<b>144,250</b>	—	<b>144,250</b>
<b>E. Strafanstalten.</b>									
18,050	84	24,000	—	1. Strafanstalt Thorberg :		—	18,600	—	18,600
1,968	40	3,500	—	a. Verwaltung . . . . .		—	3,900	—	3,900
50,069	14	57,500	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .		11,150	66,150	—	55,000
26,309	12	25,000	—	c. Nahrung . . . . .		2,000	27,000	—	25,000
13,400	—	13,400	—	d. Verpflegung . . . . .		—	13,400	—	13,400
38,719	91	30,000	—	e. Mietzins . . . . .		112,000	77,000	35,000	—
6,860	74	33,000	—	f. Gewerbe . . . . .		75,850	43,850	32,000	—
48,092	72	—	—	g. Landwirtschaft . . . . .		—	5,000	—	5,000
868	35	400	—	h. Inventarvermehrung . . . . .		800	—	800	—
<b>111,441</b>	<b>22</b>	<b>60,000</b>	<b>—</b>	i. Kostgelder . . . . .		<b>201,800</b>	<b>254,900</b>	<b>—</b>	<b>53,100</b>
2. Strafanstalt St. Johannis :									
15,851	20	18,500	—	a. Verwaltung . . . . .		—	18,600	—	18,600
223	99	1,250	—	b. Unterricht und Gottesdienst . . . . .		—	1,300	—	1,300
65,778	05	58,375	—	c. Nahrung . . . . .		—	65,000	—	65,000
23,198	19	30,000	—	d. Verpflegung . . . . .		—	25,000	—	25,000
3,825	—	4,875	—	e. Mietzins . . . . .		—	5,000	—	5,000
28,677	55	15,000	—	f. Gewerbe . . . . .		45,000	20,000	25,000	—
50,961	55	32,000	—	g. Landwirtschaft . . . . .		95,700	55,000	40,700	—
31,823	05	—	—	h. Inventarvermehrung . . . . .		—	8,000	—	8,000
10,014	80	6,000	—	i. Kostgelder . . . . .		6,500	—	6,500	—
<b>51,045</b>	<b>58</b>	<b>60,000</b>	<b>—</b>			<b>147,200</b>	<b>197,900</b>	<b>—</b>	<b>50,700</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. b Polizei.</b>									
<b>E. Strafanstalten.</b>									
111,441	22	60,000	—	1. Strafanstalt Thorberg . . . . .		201,800	254,900	—	53,100
51,045	58	60,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen . . . . .		147,200	197,900	—	50,700
38,080	32	—	—	(Strafanstalt Bern.)					
<b>124,406</b>	<b>48</b>	<b>120,000</b>	—			<b>349,000</b>	<b>452,800</b>	—	<b>103,800</b>
<b>F. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>									
1. Arbeitsanstalt:									
		6,500	—	a. Verwaltung . . . . .		—	6,800	—	6,800
		700	—	b. Gottesdienst . . . . .		—	600	—	600
		17,500	—	c. Nahrung . . . . .		300	21,300	—	21,000
29,945	23	9,300	—	d. Verpflegung . . . . .		—	8,800	—	8,800
		4,000	—	e. Mietzins . . . . .		—	4,000	—	4,000
		5,500	—	f. Gewerbe . . . . .		9,800	600	9,200	—
		—	—	g. Inventar . . . . .		—	—	—	—
		5,500	—	h. Kostgelder . . . . .		5,000	—	5,000	—
29,945	23	27,000	—			15,100	42,100	—	27,000
7,000	—	9,000	—			—	10,000	—	10,000
<b>36,945</b>	<b>23</b>	<b>36,000</b>	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaussichtsverein für entlassene Sträflinge		<b>37,000</b>	—	<b>37,000</b>	—
—	—	—	—	3. Zufluss aus dem Alkoholzehntel . . . . .		<b>52,100</b>	<b>52,100</b>	—	—
<b>G. Justiz- und Polizeikosten.</b>									
89,503	95	95,000	—	1. Kosten in Strafsachen . . . . .		—	87,000	—	87,000
96,189	29	100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . . . .		330,000	230,000	100,000	—
30,290	40	500	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . . . .		—	500	—	500
1,032	25	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . . . .		1,000	—	1,000	—
11,327	92	8,000	—	5. Polizeikosten . . . . .		—	11,000	—	11,000
633	45	1,500	—	6. Inspektion der Löschanstalten . . . . .		—	1,500	—	1,500
500	—	500	—	7. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde . . . . .		—	500	—	500
<b>35,034</b>	<b>18</b>	<b>4,500</b>	—			<b>331,000</b>	<b>330,500</b>	<b>500</b>	—
<b>H. Civilstand.</b>									
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . . . . .		—	60,000	—	60,000
1,874	70	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . . . .		—	2,000	—	2,000
<b>61,668</b>	<b>60</b>	<b>62,000</b>	—			<b>—</b>	<b>62,000</b>	—	<b>62,000</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III.<sup>b</sup> Polizei.</b>									
37,502	40	38,625	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . . . .	—	40,925	—	40,925	
23,430	47	23,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . . . .	12,500	35,500	—	23,000	
417,591	10	546,800	—	C. Polizei-Corps . . . . .	24,200	570,600	—	546,400	
141,799	98	144,250	—	D. Gefängnisse . . . . .	—	144,250	—	144,250	
124,406	48	120,000	—	E. Strafanstalten . . . . .	349,000	452,800	—	103,800	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	52,100	52,100	—	—	
35,034	18	4,500	—	G. Justiz- und Polizeikosten . . . . .	331,000	330,500	500	—	
61,668	60	62,000	—	H. Civilstand . . . . .	—	62,000	—	62,000	
<b>841,433</b>	<b>21</b>	<b>939,175</b>	—		<b>768,800</b>	<b>1,688,675</b>	—	<b>919,875</b>	
—									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,500	—	4,500	
13,165	—	12,500	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	11,300	—	11,300	
5,771	60	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	5,500	—	5,500	
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse . . . . . (Neue Corpskontrollen.)	—	1,000	—	1,000	
—	85	—	—		—	<b>22,300</b>	—	<b>22,300</b>	
<b>24,137</b>	<b>45</b>	<b>22,700</b>	—						
—									
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>									
5,000	—	5,000	—	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . .	—	5,000	—	5,000	
3,600	—	3,600	—	2. Besoldung des Adjunkten . . . . .	—	3,600	—	3,600	
10,942	—	11,200	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	11,500	—	11,500	
3,988	13	4,000	—	4. Bureaukosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse . . . . .	—	3,300	—	3,300	
974	65	1,000	—	6. Einfleidungs- und Organisationskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	
14,000	—	14,050	—	7. Kostenanteil der Konfektion . . . . .	14,200	—	14,200	—	
<b>13,804</b>	<b>78</b>	<b>14,050</b>	—		<b>14,200</b>	<b>28,400</b>	—	<b>14,200</b>	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		B o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>C. Zeughausverwaltung.</b>									
5,000	—	5,000	—	1. Bejoldung des Verwalters . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
13,744	—	15,500	—	2. Bejoldungen der Angestellten . . . . .	—	15,500	—	15,500	—
2,580	21	3,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
1,125	30	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
3	50	400	—	5. Modellsammlung . . . . .	—	200	—	200	—
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse . . . . .	—	2,700	—	2,700	—
12,576	50	13,800	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . . .	13,700	—	13,700	—	—
<b>12,576</b>	<b>51</b>	<b>13,800</b>	—		<b>13,700</b>	<b>27,400</b>	—	<b>13,700</b>	—
<b>D. Zeughaus-Werkstätten.</b>									
67,202	30	69,660	—	1. Arbeitslöhne . . . . .	—	61,920	—	61,920	—
10,495	54	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material . . . . .	—	15,600	—	15,600	—
1,254	40	1,160	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .	—	960	—	960	—
1,400	—	1,400	—	4. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	1,200	—	1,200	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins . . . . .	—	3,500	—	3,500	—
43	30	60	—	6. Feuerversicherung . . . . .	—	60	—	60	—
97,702	85	105,180	—	7. Lieferungen . . . . .	96,940	—	96,940	—	—
994	50	—	—	8. Inventarvermehrung . . . . .	—	—	—	—	—
12,576	50	13,800	—	9. Verwaltungskosten . . . . .	—	13,700	—	13,700	—
<b>236</b>	<b>31</b>	<b>—</b>	—		<b>96,940</b>	<b>96,940</b>	—	<b>96,940</b>	—
<b>E. Depots in Dachsenfelden und Langnau.</b>									
—	—	—	—	1. Aufsicht und Auslagen . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
—	—	—	—	2. Vergütung des Bundes . . . . .	1,000	—	1,000	—	—
—	—	—	—		<b>1,000</b>	<b>2,000</b>	—	<b>1,000</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.	Fr.	Rt.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>IV. Militär.</b>													
<b>F. Kasernen-Verwaltung.</b>													
3,000	—	3,000	—	1. Besoldung des Verwalters . . . . .		—		3,000	—	3,000	—	3,000	—
1,860	—	2,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—		2,000	—	2,000	—	2,000	—
16,678	46	17,000	—	3. Betriebskosten . . . . .		—		17,000	—	17,000	—	17,000	—
13,870	—	15,000	—	4. Anschaffung von Wolldecken . . . . .		—		15,000	—	15,000	—	15,000	—
76,500	—	77,500	—	5. Mietzinse . . . . .		6,500		84,000	—	77,500	—	77,500	—
64,000	—	64,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .		64,000	—	64,000	—	—	—	—	—
<b>47,908</b>	<b>46</b>	<b>50,500</b>	<b>—</b>			<b>70,500</b>		<b>121,000</b>	<b>—</b>	<b>50,500</b>	<b>—</b>	<b>50,500</b>	<b>—</b>
<b>G. Kreisverwaltung.</b>													
1. Entschädigung der Kreiskommandanten :													
20,800	—	20,800	—	a. Besoldungen . . . . .		—		20,800	—	20,800	—	20,800	—
4,062	60	4,200	—	b. Taggelder . . . . .		—		4,200	—	4,200	—	4,200	—
2,016	17	2,000	—	2. Büroaufwendungen der Kreiskommandanten . . . . .		—		2,000	—	2,000	—	2,000	—
36,627	—	37,000	—	3. Besoldungen der Sektionschefs . . . . .		—		37,000	—	37,000	—	37,000	—
2,366	05	2,500	—	4. Rekrutenanshebung . . . . .		—		2,500	—	2,500	—	2,500	—
<b>65,871</b>	<b>82</b>	<b>66,500</b>	<b>—</b>			<b>—</b>		<b>66,500</b>	<b>—</b>	<b>66,500</b>	<b>—</b>	<b>66,500</b>	<b>—</b>
<b>H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.</b>													
1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . . . .													
477,223	83	400,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . . . .		—		400,000	—	400,000	—	400,000	—
253	30	500	—	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .		—		500	—	500	—	500	—
27,679	55	34,000	—	4. Mietzins . . . . .		—		32,000	—	32,000	—	32,000	—
5,250	—	5,250	—	5. Lieferungen . . . . .		—		5,250	—	5,250	—	5,250	—
519,536	75	453,800	—	6. Betriebskosten . . . . .		451,950	—	451,950	—	451,950	—	451,950	—
14,000	—	14,050	—			—		14,200	—	14,200	—	14,200	—
<b>4,869</b>	<b>93</b>	<b>—</b>	<b>—</b>			<b>451,950</b>		<b>451,950</b>	<b>—</b>	<b>451,950</b>	<b>—</b>	<b>451,950</b>	<b>—</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
<b>J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.</b>									
8,574	13	6,000	—	1. Kriegskommissariat :		49,000	55,000	—	6,000
11,931	61	6,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung .		6,000	—	6,000	—
22,849	67	25,000	—	b. Erlös von ordonnanzmäßigen Kleidern		6,000	31,000	—	25,000
18,819	70	19,000	—	2. Zeughaus . . . . .		24,000	43,000	—	19,000
1,194	06	2,500	—	a. Persönliche Bewaffnung . . . . .		500	3,000	—	2,500
2,677	52	500	—	b. Corpsausrüstung . . . . .		500	—	500	—
5,844	45	6,500	—	c. Munition . . . . .		—	6,500	—	6,500
4,665	75	5,500	—	d. Erlös von ordonnanzmäßigem Kriegs-		—	5,500	—	5,500
18,630	—	20,430	—	material . . . . .		6,570	27,000	—	20,430
<b>65,968</b>	<b>63</b>	<b>78,430</b>	<b>—</b>			<b>92,570</b>	<b>171,000</b>	<b>—</b>	<b>78,430</b>
<b>K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.</b>									
1,841	—	5,000	—	1. Erlös von alten Kleidern . . . . .		1,000	—	1,000	—
1,455	45	2,000	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial . . . . .		2,000	—	2,000	—
<b>3,296</b>	<b>45</b>	<b>7,000</b>	<b>—</b>			<b>3,000</b>	<b>—</b>	<b>3,000</b>	<b>—</b>
<b>L. Verschiedene Militärausgaben.</b>									
7,104	23	7,000	—	1. Schützenwesen, Reitkurse und militärischer Vorunterricht . . . . .		—	7,000	—	7,000
1,000	—	1,000	—	2. Winkelriedstiftung . . . . .		—	1,000	—	1,000
56,299	79	—	—	(Kantonale Militäraufgebote.)		—	—	—	—
—	—	500	—	(Militär-Strafvollzug.)		—	8,000	—	8,000
<b>64,404</b>	<b>02</b>	<b>8,500</b>	<b>—</b>						

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IV. Militär.</b>									
24,137	45	22,700	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	—	22,300	—	22,300	
13,804	78	14,050	—	B. Kantonskriegskommissariat . . . . .	14,200	28,400	—	14,200	
12,576	51	13,800	—	C. Zeughausverwaltung . . . . .	13,700	27,400	—	13,700	
236	31	—	—	D. Zeughauswerkstätten . . . . .	96,940	96,940	—	—	
—	—	—	—	E. Depots in Dachsenfelden und Langnau . . . . .	1,000	2,000	—	1,000	
47,908	46	50,500	—	F. Kasernen-Verwaltung . . . . .	70,500	121,000	—	50,500	
65,871	82	66,500	—	G. Kreisverwaltung . . . . .	—	66,500	—	66,500	
4,869	93	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung . . . . .	451,950	451,950	—	—	
65,968	63	78,430	—	I. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials . . . . .	92,570	171,000	—	78,430	
3,296	45	7,000	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . . . . .	3,000	—	3,000	—	
64,404	02	8,500	—	L. Verschiedene Militärausgaben . . . . .	—	8,000	—	8,000	
<b>296,008</b>	<b>84</b>	<b>247,480</b>	—		<b>743,860</b>	<b>995,490</b>	—	<b>251,630</b>	
—									
<b>V. Kirchenwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
315	65	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . . . .	—	300	—	300	
<b>315</b>	<b>65</b>	<b>300</b>	—		<b>—</b>	<b>300</b>	—	<b>300</b>	
—									
<b>B. Protestantische Kirche.</b>									
579,574	35	583,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	585,000	—	585,000	
4,500	—	5,750	—	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	5,000	—	5,000	
10,490	60	11,000	—	3. Wohnungsentchädigungen . . . . .	—	11,500	—	11,500	
41,072	16	41,200	—	4. Beholzungskosten . . . . .	—	41,500	—	41,500	
25,510	35	30,000	—	5. Leibgedinge . . . . .	—	30,000	—	30,000	
4,600	—	4,600	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . .	—	4,600	—	4,600	
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn . . . . .	—	580	—	580	
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen . . . . .	1,500	—	1,500	—	
2,172	—	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . . . . .	500	2,500	—	2,000	
157,340	—	155,235	—	10. Mietzinsen . . . . .	—	155,235	—	155,235	
—	—	3,000	—	(Kirchenbau in Delsberg, Beitrag.)					
7,000	—	—	—	(Kirchenbau in Trubschachen, Beitrag.)					
<b>831,274</b>	<b>31</b>	<b>834,865</b>	—		<b>2,000</b>	<b>835,915</b>	—	<b>833,915</b>	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.							
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.						
<b>Laufende Verwaltung.</b>															
<b>V. Kirchenwesen.</b>															
<b>C. Katholische Kirche.</b>															
129,391	70	131,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	134,000	—	134,000							
2,100	—	2,100	—	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	2,100	—	2,100							
5,580	—	7,000	—	3. Leibgedinge . . . . .	—	7,000	—	7,000							
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentzädigungen . . . . .	—	1,800	—	1,800							
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Besoldung der Bischöfe . . . . .	—	4,615	—	4,615							
162	—	400	—	6. Theologische Prüfungskommissionen . . . . .	100	500	—	400							
<b>143,648</b>	<b>70</b>	<b>146,915</b>	—		<b>100</b>	<b>150,015</b>	—	<b>149,915</b>							
<hr/>															
315	65	300	—												
831,274	31	834,865	—	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion</b> . . . . .		300		300							
143,648	70	146,915	—	<b>B. Protestantische Kirche</b> . . . . .		2,000		833,915							
<b>975,238</b>	<b>66</b>	<b>982,080</b>	—	<b>C. Katholische Kirche</b> . . . . .		100		150,015							
<hr/>															
<b>VI. Erziehung.</b>															
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.</b>															
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,500	—	4,500							
6,000	—	6,000	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	6,000	—	6,000							
6,503	15	6,500	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	7,500	—	7,500							
1,925	—	1,925	—	4. Mietzinse . . . . .	—	1,925	—	1,925							
6,047	15	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten . . . . .	1,500	7,500	—	6,000							
2,500	—	2,500	—	6. Synodalkosten . . . . .	—	4,000	—	4,000							
<b>27,475</b>	<b>30</b>	<b>27,425</b>	—		<b>1,500</b>	<b>31,425</b>	—	<b>29,925</b>							

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.	Ausgaben.	Rein- Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>B. Hochschule und Tierarzneischule.</b>									
Hochschule :									
247,672	85	242,520	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	4,000	248,000	—	244,000	
8,400	—	12,000	—	2. Pensionen . . . . .	—	13,000	—	13,000	
18,558	25	19,500	—	3. Besoldungen der Assistenten . . . . .	—	21,000	—	21,000	
16,774	10	18,500	—	4. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	18,500	—	18,500	
23,993	60	25,000	—	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung u. s. w.) . . . . .	—	26,000	—	26,000	
41,570	—	49,640	—	6. Mietzinsen . . . . .	—	49,640	—	49,640	
9,000	—	9,000	—	7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten :	—	9,000	—	9,000	
8,943	12			a. Bibliotheken . . . . .	—				
2,848	09			b. Poliklinische Anstalt . . . . .	—				
1,597	78			c. Chirurgische Klinik . . . . .	—				
5,033	32			d. Medizinische Klinik . . . . .	—				
2,016	27			e. Anatomisches Institut . . . . .	—				
1,808	75			f. Physiologisches Institut . . . . .	—				
808	55			g. Augenheilkunde . . . . .	—				
3,535	32			h. Otiatrisch-laryngologisches Institut . . . . .	—				
2,500	31			i. Pathologische Anstalt . . . . .	—				
2,509	83			k. Medizinisch-chemisches Institut . . . . .	—				
6,971	35			l. Bakteriologische Anstalt . . . . .	—				
3,500	—	50,000	—	m. Organische Chemie . . . . .	—	50,000	—	50,000	
3,993	69			n. Unorganische Chemie . . . . .	—				
817	86			o. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium . . . . .	—				
1,005	52			p. Mineralogische Sammlung . . . . .	—				
3,221	30			q. Zoologische Sammlung . . . . .	—				
7,058	10			r. Pharmazeutisches Institut . . . . . (Einrichtungskosten.)	—				
833	55			s. Pharmacologisches Institut . . . . .	—				
—	—			t. Toxikologisches Institut . . . . .	—				
871	50			u. Hygienisches Institut . . . . .	—				
1,000	10			v. Dermatologisches Institut . . . . .	—				
—	—			w. Gynäkologische Klinik . . . . .	—				
198	83			x. Geographisches Institut . . . . .	—				
3,000	—	3,000	—	8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Kontrollstation :	—				
1,000	—	1,000	—	a. Besoldung des Adjunkten . . . . .	—	4,000	—		
550	—	600	—	b. Besoldung des Assistenten . . . . .	—	3,000	—		
1,234	11	3,700	—	c. Besoldung des Abwarts . . . . .	—	720	—		
2,690	90	2,300	—	d. Apparate und Chemikalien . . . . .	—	1,000	—		
3,100	—	6,000	—	e. Kontrollgebühren . . . . .	—	2,720	—		
427,035	15	426,160	—	f. Beitrag der landwirtschaftlichen Schule . . . . .	—	6,000	—		
				Nebentertrag	12,720	443,860	—	431,140	



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>C. Mittelschulen.</b>									
4,900	—	4,900	—	1. Kantonschule Bern, Pensionen . . . . .		—	4,900	—	4,900
42,500	—	42,500	—	2. Kantonschule { a. Ordentlicher Beitrag . . . . .		—	42,500	—	42,500
				b. Beitrag an die Lehramts- Pruntrut:    schule . . . . .		—	4,000	—	4,000
142,352	50	147,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro- gymnasien . . . . .		—	155,000	—	155,000
319,925	65	323,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen . . . . .		—	344,000	—	344,000
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion . . . . .		—	5,200	—	5,200
23,050	—	25,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer . . . . .		—	23,000	—	23,000
6,085	85	7,000	—	7. Stipendien . . . . .		1,265	8,265	—	7,000
<b>544,014</b>		<b>554,600</b>				<b>1,265</b>	<b>586,865</b>	—	<b>585,600</b>
<b>D. Primarschulen.</b>									
716,193	35	715,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefol- dungen . . . . .		—	870,000	—	870,000
35,000	—	35,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden . . . . .		—	100,000	—	100,000
52,065	—	56,000	—	3. Leibgedinge . . . . .		—	65,000	—	65,000
6,000	—	6,200	—	4. Beiträge an Gemeindeober schulen . . . . .		—	6,000	—	6,000
10,005	70	10,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . .		—	15,000	—	15,000
29,651	—	30,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .		—	30,000	—	30,000
101,586	30	100,000	—	7. Mädchenarbeitschulen . . . . .		—	102,000	—	102,000
1,887	30	1,800	—	8. Turnunterricht . . . . .		—	1,400	—	1,400
36,300	—	36,300	—	9. Schulinspektoren . . . . .		—	50,500	—	50,500
—	—	—	—	10. Abteilungsweiser Unterricht . . . . .		—	5,000	—	5,000
—	—	—	—	11. Handfertigkeitsunterricht . . . . .		—	1,800	—	1,800
—	—	—	—	12. Lehrmittel für arme Schüler . . . . .		—	10,000	—	10,000
—	—	—	—	13. Fortbildungsschule . . . . .		—	8,000	—	8,000
—	—	—	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . . . .		—	6,800	—	6,800
<b>988,688</b>	<b>65</b>	<b>990,300</b>				<b>—</b>	<b>1,271,500</b>	—	<b>1,271,500</b>
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
1. Seminar Hofwyl.									
5,598	40	5,500	—	a. Verwaltung . . . . .		—	5,750	—	5,750
25,388	48	26,600	—	b. Unterricht . . . . .		3,100	29,200	—	26,100
30,403	87	29,000	—	c. Nahrung . . . . .		1,270	21,720	—	20,450
7,175	—	6,945	—	d. Verpflegung . . . . .		—	8,200	—	8,200
449	05	445	—	e. Mietzins . . . . .		—	6,945	—	6,945
1,367	26	—	—	f. Landwirtschaft . . . . .		945	500	445	—
14,700	—	14,000	—	g. Inventarvermehrung . . . . .		—	—	—	—
12,783	—	12,400	—	h. Kosten gelder und Stipendien für Externe		14,000	13,000	1,000	—
<b>67,566</b>	<b>96</b>	<b>66,000</b>				<b>19,315</b>	<b>85,315</b>	—	<b>66,000</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
4,503	55	4,700	—	2. Seminar Bruntrut.		4,500	—	4,500	—
17,356	60	18,400	—	a. Verwaltung . . . . .	—	18,250	—	18,250	—
18,278	90	17,150	—	b. Unterricht . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
—	—	250	—	c. Nahrung . . . . .	—	5,200	—	5,200	—
28	20	—	—	d. Verpflegung . . . . .	—	250	—	250	—
1,187	75	—	—	e. Mietzins für die Turnhalle . . . . .	—	500	500	—	—
6,850	—	7,500	—	f. Landwirtschaft . . . . .	—	—	—	—	—
3,881	85	6,000	—	g. Inventarvermehrung . . . . .	—	7,200	6,000	1,200	—
<b>38,386</b>	<b>85</b>	<b>39,000</b>	—	h. Kostgelder und Stipendien für Externe	—	<b>7,700</b>	<b>46,700</b>	—	<b>39,000</b>
259	70	200	—	3. Seminar Hindelbank.		250	—	250	—
7,356	68	7,170	—	a. Verwaltung . . . . .	—	7,400	—	7,400	—
15,012	42	15,100	—	b. Unterricht . . . . .	—	13,200	—	13,200	—
530	—	530	—	c. Nahrung . . . . .	—	250	2,050	1,800	—
203	—	—	—	d. Verpflegung . . . . .	—	530	—	530	—
6,580	—	6,200	—	e. Mietzins . . . . .	—	6,380	—	6,380	—
<b>16,781</b>	<b>80</b>	<b>16,800</b>	—	f. Inventarvermehrung . . . . .	—	<b>6,630</b>	<b>23,430</b>	—	<b>16,800</b>
3,613	85	3,500	—	4. Seminar Delsberg.		3,600	—	3,600	—
4,179	88	4,250	—	a. Verwaltung . . . . .	—	4,250	—	4,250	—
14,636	85	15,100	—	b. Unterricht . . . . .	—	11,700	—	11,700	—
2,170	—	2,170	—	c. Nahrung . . . . .	—	3,300	—	3,300	—
4	—	—	—	d. Verpflegung . . . . .	—	2,170	—	2,170	—
242	60	—	—	e. Mietzins . . . . .	—	—	—	—	—
4,550	—	4,500	—	f. Landwirtschaft . . . . .	—	—	—	—	—
<b>20,297</b>	<b>18</b>	<b>20,520</b>	—	g. Inventarvermehrung . . . . .	—	<b>4,500</b>	<b>25,020</b>	—	<b>20,520</b>
1,500	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen.		1,500	—	1,500	—
<b>1,500</b>	<b>—</b>	<b>1,500</b>	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . . . .	—	<b>1,500</b>	<b>—</b>	<b>1,500</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Vor- Geh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
67,566	96	66,000	—	1. Seminar Hofwyl . . . . .	19,315	85,315	—	66,000	
38,386	85	39,000	—	2. Seminar Brüntrup . . . . .	7,700	46,700	—	39,000	
16,781	80	16,800	—	3. Seminar Hindelbank . . . . .	6,630	23,430	—	16,800	
20,297	18	20,520	—	4. Seminar Delsberg . . . . .	4,500	25,020	—	20,520	
1,500	—	1,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen . . . . .	—	1,500	—	1,500	
<b>144,532</b>	<b>79</b>	<b>143,820</b>	—		<b>38,145</b>	<b>181,965</b>	—	<b>143,820</b>	
<b>F. Taubstummenanstalten.</b>									
3,480	10	3,550	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.					
5,158	05	5,500	—	a. Verwaltung . . . . .	—	3,425	—	3,425	
23,730	03	22,775	—	b. Unterricht . . . . .	—	5,400	—	5,400	
4,025	—	4,025	—	c. Nahrung . . . . .	—	16,000	—	16,000	
81	75	350	—	d. Versorgung . . . . .	—	7,600	—	7,600	
1,004	05	500	—	e. Mietzins . . . . .	—	4,025	—	4,025	
684	85	—	—	f. Gewerbe . . . . .	5,000	4,450	550	—	
7,570	—	7,500	—	g. Landwirtschaft . . . . .	1,330	430	900	—	
<b>27,052</b>	<b>53</b>	<b>27,500</b>	—	h. Inventarverminderung . . . . .	—	—	—	—	
				i. Röstgelder . . . . .	7,500	—	7,500	—	
					<b>13,830</b>	<b>41,330</b>	—	<b>27,500</b>	
2. Taubstummenanstalt Wabern.									
3,500	—	3,500	—	a. Beitrag des Staates . . . . .	—	3,500	—	3,500	
<b>3,500</b>	—	<b>3,500</b>	—		<b>—</b>	<b>3,500</b>	—	<b>3,500</b>	
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee									
27,052	53	27,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	13,830	41,330	—	27,500	
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . . . .	—	3,500	—	3,500	
<b>30,552</b>	<b>53</b>	<b>31,000</b>	—		<b>13,830</b>	<b>44,830</b>	—	<b>31,000</b>	



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VII. Gemeindewesen.</b>									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
4,000	4,000	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .		—	4,000	—	4,000		
2,100	2,100	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	2,400	—	2,400		
1,515	1,500	3. Bureaukosten . . . . .		—	1,500	—	1,500		
870	870	4. Mietzinse . . . . .		—	870	—	870		
<b>8,485</b>	<b>8,470</b>			—	<b>8,770</b>	—	<b>8,770</b>		
—————									
<b>VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons.</b>									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
4,000	4,200	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .		—	4,200	—	4,200		
6,990	7,600	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	7,600	—	7,600		
2,889	3,500	3. Bureaukosten . . . . .		—	3,500	—	3,500		
965	965	4. Mietzinse . . . . .		—	965	—	965		
500	1,500	5. Armentegeß, Vorarbeiten . . . . .		—	3,000	—	3,000		
<b>15,344</b>	<b>17,765</b>			—	<b>19,265</b>	—	<b>19,265</b>		



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII.<sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons.</b>									
<b>B. Rettungsanstalten.</b>									
2,573	16	2,600	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz.		—	2,660	—	2,660
1,728	16	1,900	—	a. Verwaltung . . . . .		—	2,000	—	2,000
16,821	62	16,225	—	b. Unterricht . . . . .		500	10,850	—	10,350
2,275	—	2,275	—	c. Nahrung . . . . .		—	5,900	—	5,900
695	49	—	d. Bevölkerung . . . . .		—	2,275	—	2,275	
873	70	—	e. Mietzinsen . . . . .		6,500	6,315	185	—	—
8,350	—	8,000	—	f. Landwirtschaft . . . . .		—	—	—	—
15,226	15	15,000	—	g. Inventarvermehrung . . . . .		9,300	1,300	8,000	—
				h. Kostenförderer . . . . .		16,300	31,300	—	15,000
14,927	65	15,000	—						
13,987	87	14,000	—	1. Rettungsanstalt Landorf . . . . .		27,100	42,100	—	15,000
15,629	18	16,000	—	2. Rettungsanstalt Aarwangen . . . . .		28,000	42,000	—	14,000
15,226	15	15,000	—	3. Rettungsanstalt Erlach . . . . .		34,300	50,300	—	16,000
59,770	85	60,000	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz . . . . .		16,300	31,300	—	15,000
						105,700	165,700	—	60,000
<b>C. Bezirksarmenanstalten.</b>									
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . . . .		—	3,000	—	3,000
4,000	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Bruntrut . . . . .		—	4,000	—	4,000
2,865	—	3,200	—	3. Armenanstalt von Courtelary . . . . .		—	3,000	—	3,000
1,885	—	1,700	—	4. Armenanstalt in Wangen . . . . .		—	2,000	—	2,000
3,136	25	3,200	—	5. Armenanstalt von Konolfingen . . . . .		—	3,200	—	3,200
2,097	10	2,200	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli . . . . .		—	2,300	—	2,300
2,375	—	2,300	—	7. Orphelinat in Delsberg . . . . .		—	2,500	—	2,500
19,358	35	19,600	—			—	20,000	—	20,000
<b>D. Verschiedene Unterstützungen.</b>									
12,050	—	12,000	—	1. Berufsstipendien . . . . .		—	14,000	—	14,000
60,034	20	60,000	—	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke		—	60,000	—	60,000
5,713	55	5,500	—	3. Spenden an Unheilbare . . . . .		—	7,500	—	7,500
2,500	—	2,500	—	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften . . . . .		—	2,500	—	2,500
80,297	75	80,000	—			—	84,000	—	84,000



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII.<sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons.</b>									
<b>A. Notarmenpflege.</b>									
424,710	51	420,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden . . . . .	—	420,000	—	420,000	—
126,046	50	125,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notarmen . . . . .	—	140,000	—	140,000	—
4,225	75	5,000	—	3. Armeninspektoren . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
<b>554,982</b>	<b>76</b>	<b>550,000</b>	—		—	<b>565,000</b>	—	<b>565,000</b>	—
<b>B. Verpflegungsanstalten.</b>									
1. Verpflegungsanstalt Trienisberg.									
5,153	65	5,220	—	a. Verwaltung . . . . .	—	4,960	—	4,960	—
204	40	—	—	b. Unterricht . . . . .	—	210	—	210	—
56,975	10	44,800	{	c. Nahrung . . . . .	1,000	33,900	—	32,900	—
5,280	—	3,470	—	d. Verpflegung . . . . .	1,000	13,900	—	12,900	—
2,381	45	1,600	—	e. Mietzins . . . . .	—	5,280	—	5,280	—
7,144	10	3,890	—	f. Gewerbe . . . . .	20,200	17,280	2,920	—	—
10,138	30	—	—	g. Landwirtschaft . . . . .	28,000	19,670	8,330	—	—
39,883	—	38,000	—	h. Inventarvermehrung . . . . .	—	—	—	—	—
<b>28,342</b>	<b>90</b>	<b>10,000</b>	—	i. Rostgelder . . . . .	35,000	—	35,000	—	—
					—	<b>85,200</b>	<b>95,200</b>	—	<b>10,000</b>
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.									
3,934	39	3,800	—	a. Verwaltung . . . . .	—	3,900	—	3,900	—
—	—	—	—	b. Unterricht . . . . .	—	250	—	250	—
43,269	45	40,300	{	c. Nahrung . . . . .	100	33,000	—	32,900	—
3,400	—	3,400	—	d. Verpflegung . . . . .	500	10,400	—	9,900	—
2,355	50	2,000	—	e. Mietzinse . . . . .	—	3,400	—	3,400	—
6,359	64	6,000	—	f. Gewerbe . . . . .	2,870	520	2,350	—	—
3,616	90	—	—	g. Landwirtschaft . . . . .	26,700	21,200	5,500	—	—
34,569	—	32,000	—	h. Inventarverminderung . . . . .	—	—	—	—	—
<b>3,702</b>	<b>80</b>	<b>7,500</b>	—	i. Rostgelder . . . . .	35,000	—	35,000	—	—
					—	<b>65,170</b>	<b>72,670</b>	—	<b>7,500</b>
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
8,500	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Uznigen . . . . .	—	8,500	—	8,500	—
5,000	—	6,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländische Anstalt Riggisberg . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	d. Stadtbernerische Anstalt Kühlewyl . . . . .	—	8,500	—	8,500	—
21,000	—	6,000	—	e. Oberaargauische Anstalt Dettenbühl . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
<b>51,000</b>	—	<b>37,000</b>	—		—	<b>37,000</b>	—	<b>37,000</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VIII.<sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons.</b>									
<b>B. Verpflegungsanstalten.</b>									
28,342	90	10,000	—	1. Verpflegungsanstalt Frienisberg . . . . .	85,200	95,200	—	10,000	
3,702	80	7,500	—	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank . . . . .	65,170	72,670	—	7,500	
51,000	—	37,000	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten . . . . .	—	37,000	—	37,000	
<b>83,045</b>	<b>70</b>	<b>54,500</b>	—		<b>150,370</b>	<b>204,870</b>	—	<b>54,500</b>	
<hr/>									
554,982	76	550,000	—	A. Notarmenpflege . . . . .	—	565,000	—	565,000	
83,045	70	54,500	—	B. Verpflegungsanstalten . . . . .	<b>150,370</b>	<b>204,870</b>	—	<b>54,500</b>	
<b>638,028</b>	<b>46</b>	<b>604,500</b>	—		<b>150,370</b>	<b>769,870</b>	—	<b>619,500</b>	
<hr/>									
<b>IX. Volkswirtschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.</b>									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,500	—	4,500	
7,830	—	8,200	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	8,200	—	8,200	
3,797	88	3,715	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	3,715	—	3,715	
1,485	—	1,485	—	4. Mietzinse . . . . .	—	1,485	—	1,485	
<b>17,612</b>	<b>88</b>	<b>17,900</b>	—		<b>—</b>	<b>17,900</b>	—	<b>17,900</b>	
<hr/>									
<b>B. Statistik.</b>									
6,360	—	6,600	—	1. Besoldungen . . . . .	—	6,600	—	6,600	
2,517	95	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten . . . . .	—	2,500	—	2,500	
<b>8,877</b>	<b>95</b>	<b>9,100</b>	—		<b>—</b>	<b>9,100</b>	—	<b>9,100</b>	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. Volkswirtschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
<b>C. Handel und Gewerbe.</b>									
3,486	35	4,000	—	1. Förderung von Handel- und Gewerbe im allgemeinen . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
2,923	75	5,000	—	2. Gewerbliche Stipendien . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
66,970	—	78,000	—	3. Fach- und Gewerbeschulen . . . . .	—	80,000	—	80,000	—
10,000	—	10,000	—	4. Kantonales Gewerbeamuseum . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
2,021	95	3,000	—	5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse : a. Ordentliche Kosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
16,617	20	—	—	b. Mobiliaranschaffungen . . . . .	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6. Landesausstellung in Genf . . . . . (Ausstellung in Chicago.)	—	10,000	—	10,000	—
<b>115,019</b>	<b>25</b>	<b>100,000</b>	—		—	<b>115,000</b>	—	<b>115,000</b>	—
<b>D. Kantonales Technikum in Burgdorf.</b>									
21,177	50	37,300	—	1. Besoldungen der Lehrer . . . . .	—	40,440	—	40,440	—
21,070	60	16,000	—	2. Lehrrmittel . . . . .	—	14,300	—	14,300	—
4,089	94	6,700	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	11,060	—	11,060	—
880	05	2,000	—	4. Stipendien . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
792	15	1,000	—	5. Aufsichtskommission und Sekretariat . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
2,494	—	3,000	—	6. Schulgelder . . . . .	3,100	—	3,100	—	—
10,114	72	13,300	—	7. Beitrag der Gemeinde Burgdorf . . . . .	14,600	—	14,600	—	—
15,172	08	20,000	—	8. Beitrag des Bundes . . . . . (Einrichtungskosten.)	21,900	—	21,900	—	—
<b>32,520</b>	<b>39</b>	<b>34,200</b>	—		<b>39,600</b>	<b>68,800</b>	—	<b>29,200</b>	—
<b>E. Maß und Gewicht.</b>									
1,500	—	1,500	—	1. Besoldung des Inspektors . . . . .	—	1,500	—	1,500	—
540	30	800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . . . .	—	800	—	800	—
3,032	50	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
674	75	700	—	4. Maße, Gewichte und Apparate . . . . .	—	700	—	700	—
<b>5,747</b>	<b>55</b>	<b>7,000</b>	—		—	<b>7,000</b>	—	<b>7,000</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh - Einnahmen.		Rein - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. Volkswirtschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
<b>F. Lebensmittelpolizei.</b>									
5,000		5,000		1. Chemisches Laboratorium :		—	5,000	—	5,000
6,800		6,900		a. Bezahlung des Kantschenschemikers . . .		—	6,900	—	6,900
735		735		b. Bezahlungen der Assistenten und des Abwarts . . . . .		—	735	—	735
2,224	80	2,200		c. Mietzins . . . . .		—	2,500	—	2,500
3,531	70	4,000		d. Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung &c.		4,000	—	4,000	—
				e. Rückerstattungen von Analysekosten .					
10,900		10,900		2. Nachschauen :		—	11,300	—	11,300
5,008	85	4,800		a. Bezahlungen der Experten . . . . .		—	4,800	—	4,800
54		500		b. Reisevergütungen und Bureauaufkosten .		—	200	—	200
363	92	500		c. Stationsvorstände und lokale Experten .		—	500	—	500
2,400		2,500		d. Apparate und Reagentien . . . . .		—	2,500	—	2,500
839	20	865		3. Bureauangestellte . . . . .		—	865	—	865
<b>30,794</b>	<b>07</b>	<b>30,900</b>		4. Bureauaufkosten, Druckkosten &c. . . . .		<b>4,000</b>	<b>35,300</b>	—	<b>31,300</b>
<b>G. Gesundheitswesen.</b>									
4,426	80	4,000		1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen		—	4,000	—	4,000
6,677	70	4,000		2. Allgemeine Sanitätsvorkehrten . . . . .		—	6,000	—	6,000
6,192	60	5,000		3. Impfwesen . . . . .		—	5,000	—	5,000
1,740		1,750		4. Wartgelder an Aerzte . . . . .		—	2,000	—	2,000
<b>19,037</b>	<b>10</b>	<b>14,750</b>				<b>—</b>	<b>17,000</b>	—	<b>17,000</b>
<b>H. Krankenanstalten.</b>									
120,820		121,000		1. Beitrag des Staates an die Bezirkfrankenanstalten . . . . .		—	124,000	—	124,000
209,045	30	200,000		2. Erweiterung der Irrenpflege . . . . .		—	200,000	—	200,000
700		700		3. Mietzinse . . . . .		—	700	—	700
<b>330,565</b>	<b>30</b>	<b>321,700</b>				<b>—</b>	<b>324,700</b>	—	<b>324,700</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>IX. Volkswirtschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>													
<b>J. Frauenspital.</b>													
13,045	50	13,500	—	1. Verwaltung . . . . .		600		13,700		—		13,100	
4,361	98	5,000	—	2. Unterricht . . . . .		—		5,000		—		5,000	
35,861	14	35,330	—	3. Nahrung . . . . .		1,600		37,600		—		36,000	
34,827	79	33,000	—	4. Verpflegung . . . . .		4,400		40,630		—		36,230	
15,170	—	15,170	—	5. Mietzins . . . . .		—		15,170		—		15,170	
17,905	15	16,000	—	6. Kostgelder von Pfleglingen . . . . .		18,000		—		18,000		—	
4,891	—	6,000	—	7. Kostgelder von Hebammen Schülerinnen . . . . .		5,000		—		5,000		—	
873	40	—	—	8. Inventarvermehrung . . . . .		—		—		—		—	
<b>81,343</b>	<b>66</b>	<b>80,000</b>	—			<b>29,600</b>		<b>112,100</b>		—		<b>82,500</b>	
<b>K. Irrenanstalt Waldau.</b>													
61,046	69	61,050	—	1. Verwaltung . . . . .		1,900		66,200		—		64,300	
1,449	91	3,300	—	2. Unterricht . . . . .		—		3,300		—		3,300	
127,000	78	125,450	—	3. Nahrung . . . . .		12,700		153,470		—		140,770	
87,979	78	89,900	—	4. Verpflegung . . . . .		3,000		96,050		—		93,050	
—	—	5,000	—	5. Mietzins für das äußere Krankenhaus . . . . .		335		6,435		—		6,100	
9,019	44	9,000	—	6. Gewerbe . . . . .		24,400		16,000		8,400		—	
3,327	90	6,000	—	7. Landwirtschaft . . . . .		72,370		66,050		6,320		—	
—	—	2,000	—	8. Unfallversicherung der Angestellten . . . . .		—		2,000		—		2,000	
8,292	11	—	—	9. Inventarvermehrung . . . . .		—		—		—		—	
<b>203,428</b>	<b>20</b>	<b>196,700</b>	—	10. Kostgelder . . . . .		<b>215,000</b>		—		<b>215,000</b>		—	
<b>69,993</b>	<b>73</b>	<b>75,000</b>	—			<b>329,705</b>		<b>409,505</b>		—		<b>79,800</b>	
<b>L. Irrenanstalt Münsingen.</b>													
—	—	5,000	—	1. Verwaltung . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	2. Unterricht . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	3. Nahrung . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	4. Verpflegung . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	5. Mietzins . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	6. Gewerbe . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	7. Landwirtschaft . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	8. Unfallversicherung der Angestellten . . . . .		—		—		—		—	
—	—	5,000	—	9. Inventarvermehrung . . . . .		—		—		—		—	
—	—	—	—	10. Kostgelder . . . . .		—		—		—		—	
—	—	<b>10,000</b>	—			<b>145,000</b>		<b>225,000</b>		—		<b>80,000</b>	
						<b>145,000</b>		<b>225,000</b>		—		<b>80,000</b>	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		R o h - Einnahmen.		R e i n - Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. Volkswirtschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
<b>M. Staatsapotheke.</b>									
4,300	—	4,300	—	1. Bejöldung des Staatsapothekers . . . . .	—	4,300	—	4,300	—
5,912	50	5,500	—	2. Bejöldungen der Angestellten . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
1,150	—	1,150	—	3. Mietzinsen . . . . .	—	1,150	—	1,150	—
1,767	86	2,360	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten . . . . .	—	2,300	—	2,300	—
25,102	86	18,020	—	5. Warenankauf . . . . .	—	19,800	—	19,800	—
41,353	17	33,230	—	6. Warenverkauf . . . . .	35,250	—	35,250	—	—
93	27	200	—	7. Zinsen in Konto-Korrent . . . . .	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8. Verschiedene Einnahmen . . . . .	—	—	—	—	—
<b>3,026</b>	<b>68</b>	<b>1,700</b>	—			<b>35,250</b>	<b>33,550</b>	<b>1,700</b>	—
<b>N. Bekämpfung des Alkoholismus.</b>									
615	40	3,000	—	1. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
6,477	96	8,000	—	2. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse . . . . .	—	8,000	—	8,000	—
1,450	—	5,000	—	3. Beiträge an Volkstümchen, Kaffee- und Speisehallen . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
4,379	—	6,000	—	4. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unmöglichen Trinkern . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
12,922	36	22,000	—	5. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . . . . .	19,000	—	19,000	—	—
—	—	—	—			<b>19,000</b>	<b>19,000</b>	—	—
<b>O. Hagelversicherung.</b>									
44,325	64	44,000	—	1. Beitrag des Staates an Policien und Prämien . . . . .	—	44,000	—	44,000	—
22,162	82	22,000	—	2. Beitrag des Bundes . . . . .	22,000	—	22,000	—	—
<b>22,162</b>	<b>82</b>	<b>22,000</b>	—			<b>22,000</b>	<b>44,000</b>	—	<b>22,000</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. Volkswirtschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
17,612	88	17,900	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .	—	17,900	—	17,900	—
8,877	95	9,100	—	B. Statistik . . . . .	—	9,100	—	9,100	—
115,019	25	100,000	—	C. Handel und Gewerbe . . . . .	—	115,000	—	115,000	—
32,520	39	34,200	—	D. Kantonales Technikum . . . . .	39,600	68,800	—	29,200	—
5,747	55	7,000	—	E. Maß und Gewicht . . . . .	—	7,000	—	7,000	—
30,794	07	30,900	—	F. Lebensmittelpolizei . . . . .	4,000	35,300	—	31,300	—
19,037	10	14,750	—	G. Gesundheitswesen . . . . .	—	17,000	—	17,000	—
330,565	30	321,700	—	H. Krankenanstalten . . . . .	—	324,700	—	324,700	—
81,343	66	80,000	—	J. Frauenspital . . . . .	29,600	112,100	—	82,500	—
69,993	73	75,000	—	K. Irrenanstalt Waldau . . . . .	329,705	409,505	—	79,800	—
—	—	10,000	—	L. Irrenanstalt Münsingen . . . . .	145,000	225,000	—	80,000	—
3,026	68	1,700	—	M. Staatsapotheke . . . . .	35,250	33,550	1,700	—	—
—	—	—	—	N. Bekämpfung des Alkoholismus . . . . .	19,000	19,000	—	—	—
22,162	82	22,000	—	O. Hagelversicherung . . . . .	22,000	44,000	—	22,000	—
730,648	02	720,850	—		624,155	1,437,955	—	813,800	—
—									
<b>X. Bauwesen.</b>									
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.									
20,300	—	20,050	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	20,050	—	20,050	—
22,379	—	23,150	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	23,230	—	23,230	—
12,518	40	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse . . . . .	—	4,200	—	4,200	—
59,397	40	59,400	—		—	59,480	—	59,480	—
B. Bezirksbehörden.									
26,750	—	27,000	—	1. Besoldungen der Bezirksingenieure . . . . .	—	26,500	—	26,500	—
8,520	—	8,700	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	9,520	—	9,520	—
9,385	75	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	9,300	—	9,300	—
44,655	75	43,700	—		—	45,320	—	45,320	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bauwesen.</b>									
<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>									
80,390	76	90,000	—	1. Amtsgebäude . . . . .	—	90,000	—	90,000	—
51,030	75	50,000	—	2. Pfundgebäude . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
11,554	05	10,000	—	3. Kirchengebäude . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
523	65	1,000	—	4. Öffentliche Plätze . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
20,470	30	22,000	—	5. Wirtschaftsgebäude . . . . .	—	22,000	—	22,000	—
25,000	—	—	(Pfundloskauf.)						
<b>188,969</b>	<b>51</b>	<b>173,000</b>	—			<b>173,000</b>	—	<b>173,000</b>	—
<b>D. Neue Hochbauten.</b>									
913,592	80	250,000	—	1. Neue Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	250,000	—	250,000	—
775,824	62	1,000,000	—	2. Münsingen, Irrenanstalt . . . . .	700,000	700,000	—	—	—
775,824	62	1,000,000	—	3. Waldbau, Irrenanstalt, Erweiterung . . . . .	18,700	18,700	—	—	—
59,002	—	120,000	—	4. Bellalay, Umbauten . . . . .	100,000	100,000	—	—	—
59,002	—	120,000	—	5. Amortisation der Vorschüsse . . . . .	—	150,000	—	150,000	—
<b>513,592</b>	<b>80</b>	<b>150,000</b>	—		<b>818,700</b>	<b>1,218,700</b>	—	<b>400,000</b>	—
<b>400,000</b>	—	<b>400,000</b>	—						
<b>E. Unterhalt der Straßen.</b>									
297,688	30	300,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen . . . . .	—	245,000	—	245,000	—
310,016	70	320,000	—	2. Material und Arbeiten:					
				a. Unterhalt in Regie . . . . .					
				b. Unterhalt in Akkord:					
				1. Löhnnungen und Kunstbauten . . . . .	4,000	375,000	—	371,000	—
				2. Materialrüstung und Führung . . . . .					
				3. Wasserschäden und Schwellenbauten . . . . .	—	60,000	—	60,000	—
				4. Verschiedene Kosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
				5. Beiträge an Obstbaumplantanzen längs der					
				Staatsstraßen . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
				6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten &c.	3,000	—	3,000	—	—
<b>656,483</b>	<b>27</b>	<b>691,500</b>	—		<b>7,000</b>	<b>695,000</b>	—	<b>688,000</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>X. Bauwesen.</b>									
<b>F. Neue Straßen- und Brückenbauten.</b>									
435,438	40	300,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten (nach speziellem Programm) . . . . .	—	300,000	—	300,000	—
35,438	40	100,000	—	2. Amortisation der Vorschüsse . . . . .	—	50,000	—	50,000	—
<b>400,000</b>		<b>400,000</b>				<b>350,000</b>		<b>350,000</b>	
<b>G. Wasserbauten.</b>									
10,818	25	6,000	—	1. Besoldungen der Schleusen- und Schwellemeister . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
244	30	4,000	—	2. Wasserrechtskataster . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
304,343	20	240,000	—	3. Wasserbauten . . . . .	—	240,000	—	240,000	—
15,405	75	50,000	—	4. Amortisation der Vorschüsse . . . . .	—	100,000	—	100,000	—
—	—	35,000	—	5. Juragewässerkorrektion, Unterhalt . . . . .	32,500	32,500	—	—	—
8,397	33	35,000	—	6. Haslethalentsumpfung, nachträglicher Beitrag (Gürbekorrektion, Amortisation d. Vorschüsse.) (Juragewässer-Korrektion, Beitrag.)	—	30,000	—	30,000	—
104,149	41	50,000	—						
157,056	80	30,000	—						
66,942	27	—	—						
<b>636,545</b>	<b>81</b>	<b>380,000</b>				<b>32,500</b>	<b>409,500</b>		<b>377,000</b>
<b>H. Vermessungskosten.</b>									
11,802	75	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche . . . . .	—	12,000	—	12,000	—
3,371	60	8,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
522	—	500	—	3. Kantonskarte . . . . .	500	—	500	—	900
—	—	—	—	4. Mietzins (Katasterbureau Bruntrut) . . . . .	—	900	—	900	—
<b>14,652</b>	<b>35</b>	<b>19,500</b>				<b>500</b>	<b>22,900</b>		<b>22,400</b>



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.	Ausgaben.	Rein- Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XII. Finanzwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.</b>									
4,500	—	4,500	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,500	—	4,500	—
5,000	—	5,000	—	2. Besoldung des Kantonalbank-Inspectors . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
10,700	—	10,700	—	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	7,200	—	7,200	—
4,108	19	4,100	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	4,100	—	4,100	—
1,535	—	1,535	—	5. Mietzinse . . . . .	—	1,535	—	1,535	—
<b>25,843</b>	<b>19</b>	<b>25,835</b>	—		—	<b>22,335</b>	—	<b>22,335</b>	—
<b>B. Kantonsbuchhalterei.</b>									
13,500	—	13,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	13,500	—	13,500	—
21,805	—	23,400	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	23,400	—	23,400	—
1,465	15	2,500	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
2,394	55	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten . . . . .	—	3,500	—	3,500	—
1,000	—	1,000	—	5. Mietzinse . . . . .	—	1,000	—	1,000	—
<b>40,164</b>	<b>70</b>	<b>43,900</b>	—		—	<b>43,900</b>	—	<b>43,900</b>	—
<b>C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).</b>									
59,016	67	58,000	—	1. Besoldungen der Kassiere . . . . .	—	58,000	—	58,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Besoldung des Angestellten der Kantonskasse . . . . .	—	3,000	—	3,000	—
1,805	19	5,000	—	3. Bureaukosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	—
265	—	265	—	4. Mietzinse . . . . . (Verlust.)	—	265	—	265	—
14,941	65	—	—		—	<b>66,265</b>	—	<b>66,265</b>	—
<b>79,028</b>	<b>51</b>	<b>66,265</b>	—		—				
<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion</b>									
25,843	19	25,835	—		—	<b>22,335</b>	—	<b>22,335</b>	—
40,164	70	43,900	—	<b>B. Kantonsbuchhalterei</b>	—	<b>43,900</b>	—	<b>43,900</b>	—
79,028	51	66,265	—	<b>C. Allgemeine Kassen</b>	—	<b>66,265</b>	—	<b>66,265</b>	—
<b>145,036</b>	<b>40</b>	<b>136,000</b>	—		—	<b>132,500</b>	—	<b>132,500</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIII. Landwirtschaft.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
7,800	—	8,200	—	1. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	7,600	—	7,600
1,501	90	1,500	—	2. Bureaukosten . . . . .		—	1,800	—	1,800
<b>9,301</b>	<b>90</b>	<b>9,700</b>	—			—	<b>9,400</b>	—	<b>9,400</b>
<b>B. Landwirtschaft.</b>									
1. Förderung der Landwirtschaft:									
14,878	54	15,000	—	a. Im allgemeinen . . . . .		—	16,500	—	16,500
11,240	12	12,000	—	b. Bodenverbesserungen . . . . .		—	12,000	—	12,000
8,303	57	10,000	—	c. Alpwirtschaftliche Verbesserungen . . . . .		—	10,000	—	10,000
10,201	31	—	—	d. Beitrag an die landwirtschaftliche Ausstellung in Bern . . . . .		—	50,000	—	50,000
19,527	70	—	—	(Wiederherstellung der Weinberge.)					
2. Pferdezucht:									
21,665	—	22,000	—	a. Prämien . . . . .		22,000	44,000	—	22,000
6,812	03	6,000	—	b. Zuchthengstankäufe . . . . .		—	6,000	—	6,000
1,010	70	1,100	—	c. Schaukosten . . . . .		—	1,400	—	1,400
1,413	60	1,500	—	d. Allgemeine Kosten . . . . .		—	1,500	—	1,500
3. Rindviehzucht:									
56,375	—	60,000	—	a. Prämien . . . . .		85,000	170,000	—	85,000
4,137	80	4,200	—	b. Schaukosten . . . . .		—	5,000	—	5,000
1,109	25	1,500	—	c. Allgemeine Kosten . . . . .		—	1,500	—	1,500
50,000	—	60,000	—	d. Beitrag aus der Viehentzündigungskasse		70,000	—	70,000	—
4. Schweine- und Ziegenzucht:									
4,635	50	5,000	—	a. Prämierung von Ebern u. Ziegenböcken . . . . .		—	5,700	—	5,700
886	85	800	—	b. Schaukosten . . . . .		—	1,000	—	1,000
118	25	300	—	c. Allgemeine Kosten . . . . .		—	300	—	300
<b>112,315</b>	<b>22</b>	<b>79,400</b>	—			<b>177,000</b>	<b>324,900</b>	—	<b>147,900</b>
<b>C. Landwirtschaftliche Schule.</b>									
1. Landwirtschaftliche Schule:									
29,583	02	25,100	—	a. Unterricht . . . . .		—	23,400	—	23,400
3,100	—	6,000	—	b. Kontroll- und Versuchsstation . . . . .		—	6,000	—	6,000
3,540	91	9,500	—	c. Verwaltung . . . . .		—	10,600	—	10,600
8,766	99	23,600	—	d. Nahrung . . . . .		—	20,050	—	20,050
6,398	35	5,800	—	e. Verpflegung . . . . .		—	6,300	—	6,300
1,835	—	1,835	—	f. Mietzins . . . . .		100	1,935	—	1,835
3,546	70	3,985	—	g. Arbeiten der Zöglinge . . . . .		4,500	—	4,500	—
—	—	13,800	—	h. Vergütungen für freie Station . . . . .		12,500	—	12,500	—
9,840	25	—	—	i. Inventarverminderung . . . . .		—	—	—	—
12,296	65	12,600	—	k. Kostgelder . . . . .		16,000	2,900	13,100	—
8,734	82	12,550	—	l. Bundesbeitrag . . . . .		11,700	—	11,700	—
<b>18,805</b>	<b>85</b>	<b>28,900</b>	—			<b>44,800</b>	<b>71,185</b>	—	<b>26,385</b>
2. Gutswirtschaft . . . . .									
7,013	—	—	—			68,585	67,200	1,385	—
<b>7,013</b>	—	—	—			<b>68,585</b>	<b>67,200</b>	<b>1,385</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
				<b>Laufende Verwaltung.</b>					
		<b>XIII. Landwirtschaft.</b>							
		<b>C. Landwirtschaftliche Schule.</b>							
18,805	85	28,900	—	1. Landwirtschaftliche Schule . . . . .	44,800	71,185	—	26,385	
7,013	—	—	—	2. Gutswirtschaft . . . . .	68,585	67,200	1,385	—	
—	—	—	—	3. Ausstellungskosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	
<b>25,818</b>	<b>85</b>	<b>28,900</b>	—		<b>113,385</b>	<b>141,385</b>	—	<b>28,000</b>	
		<b>D. Volkereischule.</b>							
		1. Volkereischule :							
22,082	14	24,000	—	a. Unterricht . . . . .	—	24,800	—	24,800	
3,649	74	2,000	—	b. Verwaltung . . . . .	—	3,600	—	3,600	
5,205	23	9,885	—	c. Nahrung . . . . .	—	9,000	—	9,000	
4,219	99	4,100	—	d. Verpflegung . . . . .	—	4,400	—	4,400	
1,750	—	3,115	—	e. Mietzins . . . . .	—	1,750	—	1,750	
1,200	—	1,200	—	f. Arbeiten der Zöglinge . . . . .	1,200	—	1,200	—	
—	—	1,600	—	g. Vergütung für freie Station . . . . .	2,400	—	2,400	—	
1,427	65	—	—	h. Inventar . . . . .	—	—	—	—	
5,075	—	4,600	—	i. Kostgelder . . . . .	4,600	—	4,600	—	
9,272	41	12,000	—	k. Bundesbeitrag . . . . .	12,400	—	12,400	—	
<b>22,787</b>	<b>34</b>	<b>23,700</b>	—		<b>20,600</b>	<b>43,550</b>	—	<b>22,950</b>	
		2. Volkerei :							
69,158	62	90,000	—	a. Milchankauf . . . . .	—	90,000	—	90,000	
2,452	78	1,100	—	b. Geräte und Maschinen . . . . .	—	2,000	—	2,000	
2,065	60	1,600	—	c. Unterhalt der Gebäude . . . . .	—	1,500	—	1,500	
—	—	1,200	—	d. Arbeiten der Zöglinge . . . . .	—	1,700	—	1,700	
1,044	10	2,000	—	e. Brennmaterial . . . . .	—	2,000	—	2,000	
7,517	77	3,400	—	f. Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	
3,093	20	1,865	—	g. Mietzinse und Steuern . . . . .	—	3,730	—	3,730	
—	—	200	—	h. Wege . . . . .	—	—	—	—	
604	14	500	—	i. Schweine . . . . .	15,000	14,500	500	—	
88,186	03	100,865	—	k. Produkte . . . . .	101,700	—	101,700	—	
5	78	—	—	(Verschiedene Einnahmen.)					
7,407	10	—	—	(Vortrag auf folgende Rechnung.)					
<b>962</b>	<b>34</b>	<b>—</b>	—		<b>116,700</b>	<b>119,430</b>	—	<b>2,730</b>	
		1. Volkereischule . . . . .							
22,787	34	23,700	—	2. Volkerei . . . . .	116,700	119,430	—	2,730	
962	34	—	—	3. Ausstellungskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	
<b>21,825</b>	<b>—</b>	<b>23,700</b>	—		<b>137,300</b>	<b>163,980</b>	—	<b>26,680</b>	
		A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .							
9,301	90	9,700	—	B. Landwirtschaft . . . . .	177,000	324,900	—	147,900	
112,315	22	79,400	—	C. Landwirtschaftliche Schule . . . . .	113,385	141,385	—	28,000	
25,818	85	28,900	—	D. Volkereischule . . . . .	137,300	163,980	—	26,680	
21,825	—	23,700	—		<b>427,685</b>	<b>639,665</b>	—	<b>211,980</b>	

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
				<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>XIV. Forstwesen.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der centralen Forst-Verwaltung.</b>											
4,200	—	4,200	—	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,200	—	4,200	—		
7,600	—	8,800	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	8,800	—	8,800	—		
3,200	38	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—		
740	—	740	—	4. Mietzinse . . . . .	—	740	—	740	—		
<b>15,740</b>	<b>38</b>	<b>16,740</b>	—		—	<b>16,740</b>	—	<b>16,740</b>	—		
				<b>B. Forstpolizei.</b>							
1. Forstinspektoren:											
13,500	—	15,900	—	a. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . .	—	15,900	—	15,900	—		
1,300	29	1,500	—	b. Bureaukosten . . . . .	—	1,500	—	1,500	—		
3,599	85	3,600	—	c. Reisekosten . . . . .	—	3,600	—	3,600	—		
640	—	600	—	d. Mietzinse . . . . .	—	600	—	600	—		
60,458	75	68,300	—	2. Kreisförster:	—	70,000	—	70,000	—		
2,962	70	3,000	—	a. Besoldungen der Kreisförster . . . . .	—	3,000	—	3,000	—		
13,049	80	14,000	—	b. Bureaukosten . . . . .	—	14,000	—	14,000	—		
2,960	—	3,000	—	c. Reisekosten . . . . .	—	3,000	—	3,000	—		
9,172	45	12,000	—	d. Mietzinse . . . . .	—	12,000	—	12,000	—		
—	—	10,800	—	3. Oberbannwarthe und Waldauffeher . . . . .	—	10,800	—	10,800	—		
56,500	—	55,550	—	4. Bundesbeitrag an Besoldungen und Reise- kosten . . . . .	—	56,400	—	56,400	—		
<b>51,143</b>	<b>84</b>	<b>55,550</b>	—	5. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . .	—	<b>67,200</b>	<b>123,600</b>	—	<b>56,400</b>		
				<b>C. Förderung des Forstwesens.</b>							
1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen .											
3,689	94	5,000	—		—	5,000	—	5,000	—		
35,000	—	35,000	—		—	35,000	—	35,000	—		
1,255	39	—	—		—	5,000	—	5,000	—		
<b>39,945</b>	<b>33</b>	<b>40,000</b>	—		—	<b>45,000</b>	—	<b>45,000</b>	—		
				—————							
A. Verwaltungskosten . . . . .											
15,740	38	16,740	—		—	16,740	—	16,740	—		
51,143	84	55,550	—		67,200	123,600	—	56,400	—		
39,945	33	40,000	—		—	45,000	—	45,000	—		
<b>106,829</b>	<b>55</b>	<b>112,290</b>	—		<b>67,200</b>	<b>185,340</b>	—	<b>118,140</b>	—		
				—————							

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XV. Staatswaldungen.</b>									
<b>A. Haupt- und Zwischenutzungen.</b>									
685,185	20	670,000	—	1. Hauptnutzungen . . . . .	670,000	—	670,000	—	
242,917	89	225,000	—	2. Zwischenutzungen . . . . .	225,000	—	225,000	—	
<b>928,103</b>	<b>09</b>	<b>895,000</b>	<b>—</b>		<b>895,000</b>	<b>—</b>	<b>895,000</b>	<b>—</b>	
<b>B. Nebennutzungen.</b>									
1,592	90	1,200	—	1. Stockholzungen . . . . .	1,900	400	1,500	—	
364	80	700	—	2. Grubenholzungen, Torf . . . . .	400	—	400	—	
17,021	56	17,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lüschentraub	17,000	—	17,000	—	
<b>18,979</b>	<b>26</b>	<b>18,900</b>	<b>—</b>		<b>19,300</b>	<b>400</b>	<b>18,900</b>	<b>—</b>	
<b>C. Wirtschaftskosten.</b>									
17,160	51	20,000	—	1. Waldkulturen . . . . .	30,000	50,000	—	20,000	
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen . . . . .	—	28,000	—	28,000	
32,450	22	34,000	—	3. Hütlöhne (Bannwartentlöhne) . . . . .	—	34,000	—	34,000	
178,000	—	175,000	—	4. Rüstlöhne . . . . .	—	175,000	—	175,000	
433	80	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen . . . . .	—	1,500	—	1,500	
6,085	15	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten . . . . .	—	8,000	—	8,000	
612	40	1,000	—	7. Rechtskosten . . . . .	—	1,000	—	1,000	
5,777	85	5,600	—	8. Auforstung im großen Moos . . . . .	—	5,600	—	5,600	
—	—	—	—	9. Zwischenrevisiōn des Wirtschaftsplanes . . . . .	—	10,000	—	10,000	
—	—	—	—	10. Gebäudereparaturen . . . . .	—	3,000	—	3,000	
<b>268,519</b>	<b>93</b>	<b>273,100</b>	<b>—</b>		<b>30,000</b>	<b>316,100</b>	<b>—</b>	<b>286,100</b>	
<b>D. Beschwerden.</b>									
8,900	10	12,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme . . . . .	—	12,000	—	12,000	
27,059	96	28,000	—	2. Staatssteuern . . . . .	—	31,000	—	31,000	
40,909	22	43,000	—	3. Gemeindesteuern . . . . .	—	47,000	—	47,000	
2,721	02	3,400	—	4. Schwellenmaterial . . . . .	—	3,400	—	3,400	
<b>79,590</b>	<b>30</b>	<b>86,400</b>	<b>—</b>		<b>—</b>	<b>93,400</b>	<b>—</b>	<b>93,400</b>	



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XVI. Domänen.</b>											
<b>B. Wirtschaftskosten.</b>											
17,965	23	15,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . .	—	—	10,000	—	—	10,000	
114	70	500	—	2. Marchungen, Vermessungen . . . . .	—	—	500	—	—	500	
2,038	60	1,500	—	3. Aufsichtskosten . . . . .	—	—	1,500	—	—	1,500	
4,203	57	6,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . . . .	—	—	6,000	—	—	6,000	
49,802	99	42,300	—	5. Brandversicherungskosten . . . . .	—	—	40,000	—	—	40,000	
1,031	10	900	—	6. Steigerungsvorbehälte . . . . .	900	—	—	900	—	—	
—	—	100	—	7. Verspätungszinse . . . . .	100	—	—	100	—	—	
<b>73,093</b>	<b>99</b>	<b>64,300</b>	—			<b>1,000</b>	<b>58,000</b>	—	—	<b>57,000</b>	
<b>C. Beschwerden.</b>											
12,587	07	14,000	—	1. Staatssteuern . . . . .	—	—	14,000	—	—	14,000	
13,654	51	14,000	—	2. Gemeindesteuern . . . . .	—	—	14,000	—	—	14,000	
<b>26,241</b>	<b>58</b>	<b>28,000</b>	—			<b>—</b>	<b>28,000</b>	—	—	<b>28,000</b>	
—											
781,015	70	789,200	—	<b>A. Ertrag</b> . . . . .	—	<b>787,200</b>	2,000	<b>785,200</b>	—	—	
73,093	99	64,300	—	<b>B. Wirtschaftskosten</b> . . . . .	—	<b>1,000</b>	58,000	—	—	<b>57,000</b>	
26,241	58	28,000	—	<b>C. Beschwerden</b> . . . . .	—	<b>—</b>	28,000	—	—	<b>28,000</b>	
<b>681,680</b>	<b>13</b>	<b>696,900</b>	—			<b>788,200</b>	<b>88,000</b>	<b>700,200</b>	—	—	
—											



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
38,782	80	33,000	—	A. Zinse für Guthaben . . . . .	41,000	—	41,000	—	—
104,703	34	93,000	—	B. Zinse für Kaufshulden . . . . .	—	94,000	—	94,000	—
<b>65,920</b>	<b>54</b>	<b>60,000</b>	—		<b>41,000</b>	<b>94,000</b>	—	<b>53,000</b>	
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XVIII. Domänenkasse.</b>									

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XX. Staatskasse.</b>									
<b>A. Zinse von Guthaben.</b>									
111,445	73	75,000	—	1. Zinse von Geldanlagen:		500,000	—	500,000	—
634,514	05	585,000	—	a. Bankdepot und Hypothekarkasse . . . . .		385,000	—	385,000	—
27,260	—	27,550	—	b. Wertchriften . . . . .		25,000	—	25,000	—
190,475	46	235,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:		5,000	—	5,000	—
18,849	20	—	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .		5,000	—	5,000	—
4,689	68	5,000	—	b. Öffentliche Unternehmen . . . . .		—	—	—	—
548,270	84	—	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse . . . . .		5,000	—	5,000	—
1,535,504	96	927,550	—	4. Verschiedene Einnahmen . . . . .		—	—	—	—
						925,000	—	925,000	—
<b>B. Zinse für Schulden.</b>									
—	—	—	—	1. Zinse für Depots:		—	—	—	—
20,591	11	16,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .		—	16,000	—	16,000
1,167	65	500	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . . . . .		—	500	—	500
499	15	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen . . . . .		—	—	—	—
10,511	04	13,500	—	d. Spezialfonds . . . . .		—	13,500	—	13,500
5,414	98	5,000	—	e. Verschiedene Depots . . . . .		—	5,000	—	5,000
37,185	63	35,000	—	2. Sconti für Barzahlungen . . . . .		—	35,000	—	35,000
1,535,504	96	927,550	—						
37,185	63	35,000	—						
<b>1,498,319</b>	<b>33</b>	<b>892,550</b>	—	<b>A. Zinse von Guthaben</b> . . . . .		<b>925,000</b>	—	<b>925,000</b>	—
				<b>B. Zinse für Schulden</b> . . . . .		—	35,000	—	35,000
						<b>925,000</b>	<b>35,000</b>	<b>890,000</b>	—

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		B o h : Einnahmen.		R e i n : Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Ausgaben.	Fr.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXI. Bußen und Konfiskationen.</b>									
<b>A. Bußen.</b>									
139,103	75	140,000	—	1. Gesprochene Bußen . . . . .	140,000	—	140,000	—	—
50,880	10	68,000	—	2. Umgewandelte Bußen . . . . .	—	68,000	—	68,000	—
4,242	15	2,500	—	3. Verjährtre Bußen . . . . .	—	2,500	—	2,500	—
1,124	—	500	—	4. Administrativbußen . . . . .	500	—	500	—	—
1,060	88	2,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen . . . . .	2,000	—	2,000	—	—
<b>84,044</b>	<b>62</b>	<b>72,000</b>	—		<b>142,500</b>	<b>70,500</b>	<b>72,000</b>	—	—
<b>B. Bußenverwendung.</b>									
4,586	10	4,000	—	1. Bezugskosten . . . . .	—	4,000	—	4,000	—
20,370	—	2,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidienner und Private . . . . .	—	2,000	—	2,000	—
—	—	20,000	—	3. Beitrag an die Besoldung des Polizeikorps . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
5,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben . . . . .	—	6,000	—	6,000	—
32,199	90	20,000	—	5. Anteil der Gemeinden . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
32,199	90	20,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds . . . . .	—	20,000	—	20,000	—
10,311	28	—	—	7. Vortrag zu verteilender Anteile . . . . .	—	—	—	—	—
<b>84,044</b>	<b>62</b>	<b>72,000</b>	—		<b>—</b>	<b>72,000</b>	<b>—</b>	<b>72,000</b>	—
<b>C. Ersatz und Konfiskationen.</b>									
3,562	75	1,500	—	1. Ersatz . . . . .	1,500	—	1,500	—	—
275	—	500	—	2. Konfiskationen . . . . .	500	—	500	—	—
<b>3,837</b>	<b>75</b>	<b>2,000</b>	—		<b>2,000</b>	<b>—</b>	<b>2,000</b>	<b>—</b>	—
—————									
84,044	62	72,000	—	<b>A. Bußen . . . . .</b>	142,500	70,500	72,000	—	—
84,044	62	72,000	—	<b>B. Bußenverwendung . . . . .</b>	—	72,000	—	72,000	—
3,837	75	2,000	—	<b>C. Ersatz und Konfiskationen . . . . .</b>	2,000	—	2,000	—	—
<b>3,837</b>	<b>75</b>	<b>2,000</b>	—		<b>144,500</b>	<b>142,500</b>	<b>2,000</b>	—	—
—————									



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
67,949	27	—	—	—	—	—	—	—	—
999,318	55	970,200	—	—	—	—	—	—	—
450	—	300	—	—	—	—	—	300	—
200	—	1,500	—	—	—	—	—	1,500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,078	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67,781	33	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>1,003,878</b>	<b>61</b>	<b>972,000</b>	—	—	—	<b>1,404,500</b>	<b>432,500</b>	<b>972,000</b>	—
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIII. Salzhandlung.</b>									
<b>A. Salzverkauf.</b>									
1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kochsalz	—	—	—	—	—	1,400,000	429,800	970,200	—
3. Tafelsalz	—	—	—	—	—	1,500	1,200	300	—
4. Meersalz	—	—	—	—	—	3,000	1,500	1,500	—
5. Düngsalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Denaturiertes Kochsalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>1,003,878</b>	<b>61</b>	<b>972,000</b>	—	—	—	<b>1,404,500</b>	<b>432,500</b>	<b>972,000</b>	—
<b>B. Betriebskosten.</b>									
1. Zins des Betriebskapitals	—	—	—	—	—	—	16,000	—	16,000
2. Transportkosten	—	—	—	—	—	—	75,000	—	75,000
3. Auswägerlöhne	—	—	—	—	—	—	91,000	—	91,000
4. Magazinlöhne	—	—	—	—	—	—	2,250	—	2,250
5. Vergütungen für Barzahlung	—	—	—	—	—	—	13,000	—	13,000
6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	—	—	—	—	2,300	—	2,300
7. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	—	—	—	—	—	3,500	—	3,500	—
<b>215,329</b>	<b>28</b>	<b>196,050</b>	—	—	—	<b>3,500</b>	<b>199,550</b>	<b>—</b>	<b>196,050</b>
<b>C. Verwaltungskosten.</b>									
1. Besoldungen der Beamten	—	—	—	—	—	—	15,900	—	15,900
2. Besoldungen der Angestellten	—	—	—	—	—	—	1,800	—	1,800
3. Bureaukosten	—	—	—	—	—	—	1,000	—	1,000
4. Mietzinse	—	—	—	—	—	3,240	13,190	—	9,950
<b>28,696</b>	<b>68</b>	<b>28,650</b>	—	—	—	<b>3,240</b>	<b>31,890</b>	<b>—</b>	<b>28,650</b>
<b>A. Salzverkauf</b>									
<b>B. Betriebskosten</b>	—	—	—	—	—	<b>1,404,500</b>	<b>432,500</b>	<b>972,000</b>	—
<b>C. Verwaltungskosten</b>	—	—	—	—	—	<b>3,500</b>	<b>199,550</b>	<b>—</b>	<b>196,050</b>
<b>28,696</b>	<b>68</b>	<b>28,650</b>	—	—	—	<b>3,240</b>	<b>31,890</b>	<b>—</b>	<b>28,650</b>
<b>759,852</b>	<b>65</b>	<b>747,300</b>	—	—	—	<b>1,411,240</b>	<b>663,940</b>	<b>747,300</b>	—



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXV. Gebühren.</b>									
<b>A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.</b>									
472,810	55	450,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . . . .	450,000	—	450,000	—	
91,133	15	100,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . . . .	110,000	—	110,000	—	
247,476	59	235,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter . . . . .	240,000	—	240,000	—	
480	—	500	—	4. Kosten der Gebührenmarken . . . . .	—	500	—	500	
208	85	300	—	5. Bezugskosten . . . . .	—	300	—	300	
<b>810,731</b>	<b>44</b>	<b>784,200</b>	—		<b>800,000</b>	<b>800</b>	<b>799,200</b>	—	
<b>B. Staatskanzlei.</b>									
22,346	—	25,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren . . . . .	20,000	—	20,000	—	
<b>22,346</b>	—	<b>25,000</b>	—		<b>20,000</b>	—	<b>20,000</b>	—	
<b>C. Gerichtskanzleien.</b>									
6,382	95	5,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren . . . . . (Gebühren in Strafsachen, siehe III <sup>b</sup> , G, 2.)	3,000	—	3,000	—	
<b>6,382</b>	<b>95</b>	<b>5,000</b>	—		<b>3,000</b>	—	<b>3,000</b>	—	
<b>D. Justiz und Polizei.</b>									
—	—	—	—	1. Gebühren der Justizdirektion . . . . .	—	—	—	—	
9,982	15	8,000	—	2. Gebühren der Polizedirektion . . . . .	8,000	—	8,000	—	
58,409	70	60,000	—	3. Gebühren für Markt- und Haufierpatente . .	60,000	—	60,000	—	
54,625	70	—	—	4. Patenttaxen der Handelsreisenden . . . . .	50,000	—	50,000	—	
<b>123,017</b>	<b>55</b>	<b>68,000</b>	—		<b>118,000</b>	—	<b>118,000</b>	—	





Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		R o h -		Rein -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.</b>									
<b>A. Wirtschaftspatentgebühren.</b>									
957,739	40	950,000	—	1.	Patentgebühren . . . . .	976,000	26,000	950,000	—
1,226	20	1,000	—		(Patentübertragungen.)	—	95,000	—	95,000
94,200	—	95,000	—	2.	Anteil der Gemeinden 10 % . . . . .	—	95,000	—	95,000
<b>864,765</b>	<b>60</b>	<b>856,000</b>	—			<b>976,000</b>	<b>121,000</b>	<b>855,000</b>	—
<b>B. Verkaufsgebühren.</b>									
40,256	60	40,000	—	1.	Patentgebühren . . . . .	36,000	—	36,000	—
15,115	50	20,000	—	2.	Anteil der Gemeinden 50 % . . . . .	—	18,000	—	18,000
<b>25,141</b>	<b>10</b>	<b>20,000</b>	—			<b>36,000</b>	<b>18,000</b>	<b>18,000</b>	—
<b>C. Bezugskosten.</b>									
1,297	90	2,500	—	1.	Inspektions-, Taxations-, Bezug- und Druck- kosten . . . . .	—	5,000	—	5,000
<b>1,297</b>	<b>90</b>	<b>2,500</b>	—			<b>—</b>	<b>5,000</b>	<b>—</b>	<b>5,000</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.</b>									
864,765	60	856,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren . . . . .	976,000	121,000	855,000	—	
25,141	10	20,000	—	B. Verkaufsgebühren . . . . .	36,000	18,000	18,000	—	
1,297	90	2,500	—	C. Bezugskosten . . . . .	—	5,000	—	5,000	
<b>888,608</b>	<b>80</b>	<b>873,500</b>	—		<b>1,012,000</b>	<b>144,000</b>	<b>868,000</b>	—	
—————									
<b>XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.</b>									
1,030,651	49	1,074,200	—	1. Ertrags-Anteil . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—	
—————									
36,945	23	36,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:	—	37,000	—	37,000	
8,270	—	9,000	—	a. Polizeidirektion . . . . .	—	9,000	—	9,000	
40,610	—	43,000	—	b. Erziehungsdirektion . . . . .	—	40,000	—	40,000	
12,922	36	22,000	—	c. Arrenddirektion . . . . .	—	19,000	—	19,000	
4,317	55	—	—	d. Direktion des Innern . . . . .	—	—	—	—	
<b>927,586</b>	<b>35</b>	<b>964,200</b>	—	e. Reserve . . . . .	—	—	—	—	
<b>927,586</b>	<b>35</b>	<b>964,200</b>	—		<b>1,000,000</b>	<b>105,000</b>	<b>895,000</b>	—	
—————									



Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXX. Direkte Steuern.</b>									
<b>A. Vermögenssteuer.</b>									
1,311,249	40	1,320,000	—	1. Grundsteuer :		1,420,000	—	1,420,000	—
562,258	38	360,000	—	a. Im alten Kanton, 2 % . . . . .		360,000	—	360,000	—
689,483	59	680,000	—	b. Im Jura, 1,8 % . . . . .		670,000	—	670,000	—
—	—	190,000	—	2. Kapitalsteuer :		180,000	—	180,000	—
17,698	31	16,000	—	a. Im alten Kanton, 2 % . . . . .		12,000	—	12,000	—
9,213	62	14,000	—	b. Im Jura, 1,8 % . . . . .		8,000	—	8,000	—
<b>2,589,903</b>	<b>30</b>	<b>2,580,000</b>	—	3. Nachbezüge . . . . .		<b>2,650,000</b>	—	<b>2,650,000</b>	—
<b>B. Einkommenssteuer.</b>									
807,208	62	750,000	—	1. Einkommenssteuer I. Klasse :		775,000	—	775,000	—
267,703	07	250,000	—	a. Im alten Kanton, 3 % . . . . .		250,000	—	250,000	—
17,262	15	15,000	—	2. Einkommenssteuer II. Klasse :		15,000	—	15,000	—
2,617	60	3,000	—	a. Im alten Kanton, 4 % . . . . .		2,500	—	2,500	—
519,276	—	425,000	—	3. Einkommenssteuer III. Klasse :		475,000	—	475,000	—
30,270	59	50,000	—	a. Im alten Kanton, 5 % . . . . .		35,000	—	35,000	—
25,962	09	15,000	—	b. Im Jura, 4,50 % . . . . .		25,000	—	25,000	—
4,915	—	10,000	—	4. Nachbezüge . . . . .		5,000	—	5,000	—
<b>1,675,215</b>	<b>12</b>	<b>1,518,000</b>	—	5. Steuerbußen . . . . .		<b>1,582,500</b>	—	<b>1,582,500</b>	—
<b>C. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
9,180	90	15,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuer-Kommissionen		—	15,000	—	15,000
64,419	09	55,000	—	2. Bezugsprovisionen :		—	52,600	—	52,600
55,866	37	47,000	—	a. Vermögenssteuer . . . . .		—	45,825	—	45,825
—	—	30,000	—	b. Einkommenssteuer . . . . .		—	6,000	—	6,000
—	—	—	—	3. Kosten der Grundsteuer-Revision . . . . .		—	3,500	—	3,500
<b>129,466</b>	<b>36</b>	<b>147,000</b>	—	4. Verschiedene Bezugskosten . . . . .		—	<b>122,925</b>	—	<b>122,925</b>

Rechnung 1893.		Voranschlag 1894.		Voranschlag für das Jahr 1895.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
12,308	33	8,500	—	<b>Laufende Verwaltung.</b>		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
21,688	—	25,000	—	<b>XXX. Direkte Steuern.</b>		—	—	—	—
5,935	17	10,000	—	<b>D. Verwaltungskosten.</b>		—	—	—	—
2,260	—	2,500	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	8,500	—	8,500	—
3,867	40	—	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	25,000	—	25,000	—
<b>46,058</b>	<b>90</b>	<b>46,000</b>	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	10,000	—	10,000	—
			—	4. Mietzinsen . . . . . (Druckkosten.)	—	2,500	—	2,500	—
			—		—	<b>46,000</b>	—	<b>46,000</b>	—
2,589,903	30	2,580,000	—	<b>XXXI. Unvorhergesehenes.</b>		—	—	—	—
1,675,215	12	1,518,000	—	A. Vermögenssteuer . . . . .	2,650,000	—	2,650,000	—	—
129,466	36	147,000	—	B. Einkommenssteuer . . . . .	1,582,500	—	1,582,500	—	—
46,058	90	46,000	—	C. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	—	122,925	—	122,925	—
<b>4,089,593</b>	<b>16</b>	<b>3,905,000</b>	—	D. Verwaltungskosten . . . . .	—	46,000	—	46,000	—
			—		—	<b>4,232,500</b>	<b>168,925</b>	<b>4,063,575</b>	—
1,030	65	—	—	<b>Erblose Hinterlassenschaften und anonyme Rück- erstattungen . . . . .</b>		—	—	—	—
<b>1,030</b>	<b>65</b>	<b>—</b>	—		—	—	—	—	—

**Berichtigung zu Seiten 2 und 3.**

Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1895 . . . . . Fr. 889,690  
 Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1895 . . . . . Fr. 48,729,791

	Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
	Fr.	R.	Fr.	R.
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen . . . . .	624,155	1,437,955	—	813,800
XIII. Landwirtschaft . . . . .	427,685	639,665	—	211,980
<b>Ginnahmen . . . . .</b>	<b>22,176,070</b>	—	<b>11,838,625</b>	—
<b>Ausgaben . . . . .</b>	—	<b>23,065,760</b>	—	<b>12,728,315</b>
<b>Überfluß der Ginnahmen . . . . .</b>	—	—	—	—
<b>Überfluß der Ausgaben . . . . .</b>	889,690	—	889,690	—
	<b>23,065,760</b>	<b>23,065,760</b>	<b>12,728,315</b>	<b>12,728,315</b>

# Vortrag

an den

## Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

zum

### Dekrets-Entwurf betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter.

(Dezember 1894.)

Höchstgeachtete Herren!

Als im Jahre 1878 die fixe Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber eingeführt wurde, erhob sich lebhafte Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Angestellten derselben direkt durch den Staat zu besolden seien oder durch Vermittlung der Beamten. In einer vom Unterzeichneten verfassten gedruckten Vorstellung der bernischen Juristenverbindung Männer-Concordia an den Großen Rat und von verschiedenen Mitgliedern des Großen Rates wurde das erstere System als das zweckmässigere und der Billigkeit besser entsprechende empfohlen. Diese Auffassung vermochte im Großen Rate nicht zum Durchbruch zu gelangen; es wurde vielmehr in das Gesetz vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien folgende Bestimmung aufgenommen: „Den Amts- und Gerichtsschreibereien, beziehungsweise Sekretariaten, wird eine zum voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung für die Gehalte der nötigen Angestellten sowie für die Bureauaufosten (inklusive Möblierung, Befeuerung u. s. w.) vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Voranschlages durch den Regierungsrat festgestellt. Derselbe bestimmt auch die jeweilen für jede Amts- und Gerichtsschreiberei nötige Zahl von Angestellten.“

Seither hat die Frage der direkten Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiberei-Angestellten durch den Staat nicht geruht. Von Zeit zu Zeit bekannt gewordene Fälle von missbräuchlicher Ausnutzung des bestehenden Systems seitens einzelner der betreffenden Beamten haben immer wieder Veranlassung gegeben, auf dieselbe zurückzukommen. So wurde in der Dezember session des Jahres 1889 vom

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1894.

Großen Rate folgendes Postulat der Staatswirtschaftskommission angenommen: „Der Regierungsrat wird einladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Verteilung der den Amts- und Gerichtsschreibereien auszurichtenden Entschädigung für Angestellte und Bureauaufosten nicht einer Revision zu unterwerfen sei, ebensoviel, ob allenfalls die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen sei.“

Im folgenden Jahre gelangte der bernisch-kantonale Bureauistenverein in zwei gleichlautenden Eingaben — die eine vom 28. April, die andere vom 15. September — an den Regierungsrat mit dem Gesuche, es möchte an Stelle des bisherigen Besoldungssystems die direkte Bezahlung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien durch den Staat eingeführt werden.

Als der Unterzeichnete auf 1. August 1890 in die Regierung eintrat, wartete auf ihn als erste grössere und dringlichste Aufgabe die Ausarbeitung eines Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze. Im September gleichen Jahres brachte er einen ersten Entwurf zu stande und versandte denselben an eine grössere Anzahl von Juristen und Behörden zur Begutachtung. In diesem ersten Entwurfe war in § 13, Absatz 2 und 3, folgende Bestimmung enthalten:

„Die Angestellten werden vom Staate direkt besoldet, nach einem jährlich aufzustellenden und dem Großen Rate bei der Beratung des Budgets zu unterbreitenden Voranschlag.“

„Vom 1. Januar 1892 an wird auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien die direkte Besoldung durch den Staat eingeführt.“

Als der Unterzeichnete im Oktober 1890 im bernischen Juristenverein über den Entwurf referierte, fand diese Bestimmung allgemeine Zustimmung.

In der Ihnen gleichzeitig mit diesem Vortrage ausgeteilten gedruckten Petition des bernischen Bureauistenvereins vom September 1892 sind gleich im Eingange zwei unrichtige Bemerkungen enthalten. Es ist nicht richtig, daß seit der Einreichung der oben erwähnten Petitionen vom Jahre 1890 keine ernstlichen Schritte zur Einführung der direkten Besoldung gethan worden sind. Mit der Auffstellung der für eine Änderung des bisherigen Besoldungssystems notwendigen gesetzlichen Bestimmung ist das Wesentlichste, was geschehen konnte, gethan worden. Unrichtig ist ferner die Behauptung, der Grundsatz der direkten Besoldung der Angestellten der Bezirksbureau sei erst infolge der Verhandlungen im bernischen Juristenverein in den Entwurf zu dem zitierten Einführungsgesetz aufgenommen worden. Eine bezügliche Bestimmung befand sich, wie bereits erwähnt, schon vorher im ersten Entwurf der Justizdirektion. Leider wurde dieser erste Entwurf nach seiner definitiven Feststellung durch den Grossen Rat bekanntlich in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1891 verworfen.

In dem am 18. Oktober 1891 vom Volke angenommenen 2. Entwurfe sodann wurde dem Gedanken der direkten Besoldung durch folgende Bestimmung Rechnung getragen: „Der Große Rat wird ermächtigt, „auf den ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betriebs- und Konkursämter die direkte Besoldung „durch den Staat einzuführen.“ Der Unterzeichnete hält dafür, dieser Zeitpunkt sei nun gekommen, und legt Ihnen demgemäß den Entwurf zu einem Dekrete vor.

Der Entwurf geht von der Annahme aus, durch den neuen Grundsatz der direkten Besoldung werde nur der Modus der bisherigen Besoldungsausrichtung geändert. In allen übrigen Beziehungen bleiben die Rechtsverhältnisse zwischen Beamten und Angestellten, Staat und Beamten, Staat und Angestellten die nämlichen wie zuvor. Dem Beamten bleibt die Wahl der ihm bewilligten Angestellten — unter den bisherigen Vorbehälten (§ 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. März 1878) — überlassen; seinem Personal gegenüber nimmt er nach wie vor die Stellung eines Dienstherrn ein mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

Was die Festsetzung der Besoldungen anbelangt, so können verschiedene Lösungen in Betracht fallen. Dieselbe kann sich gestalten, entweder:

1. nach der individuellen Fähigkeit und Arbeitsleistung der einzelnen Angestellten, oder
2. nach einer allgemeinen Abstufung, je nach der Größe der Geschäftslast, der Schwierigkeit der Obliegenheiten und der Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes am betreffenden Amtsorte.

Die erstere Lösung, welche dem Prinzip der Billigkeit vielleicht am besten entsprechen würde, ist praktisch namentlich deshalb nicht gut durchführbar, weil der Staat nicht in der Lage ist, sich genau über alle in Betracht fallenden Faktoren zu informieren.

Das sub Ziff. 2 erwähnte System, welches dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegt, kann entweder in der Weise zur Anwendung gebracht werden, daß für jeden Amtsbezirk ein Gesamtkredit bewilligt wird, auf

Grund dessen dann die Einzelbesoldungen festgesetzt werden, oder so, daß die Zahl der Stellen und die Höhe der auszurichtenden Besoldungen von Zeit zu Zeit bestimmt und revidiert werden.

Der Unterzeichnete hat dem letztern Verfahren den Vorzug gegeben (§ 2 des Entwurfs).

Der Entwurf sieht 2 Besoldungsklassen vor. Die eine nimmt Besoldungen von Fr. 1000—2000, die andere solche von Fr. 1500—3000 in Aussicht. Diese Ansätze sind — namentlich wenn man bedenkt, daß viele der Angestellten verheiratet sind — gewiß nicht übertrieben. Ein Minimum von Fr. 100 monatlich genügt bei den heutigen Verhältnissen selbst auf dem Lande kaum für die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse. Das Maximum von Fr. 3000 per Jahr entspricht den Besoldungsverhältnissen der Angestellten der Centralverwaltung. Eine finanzielle Besserstellung der letztern ist gegenüber einem Teile der Angestellten der Bezirksbureaux, weder in den erforderlichen Kenntnissen, noch im Maß und in der Art der Leistungen begründet.

Schwierigkeiten bereiten diejenigen Fälle, in denen mehr als eine bestimmte Anzahl, aber nicht ein ganzer weiterer Angestellter erforderlich ist, in denen also eine zeitweise oder teilweise Aushilfe beigezogen werden muß. Die direkte Ausrichtung der Entschädigung wäre da leicht möglich, wo für die betreffenden Arbeiten die gleiche Person verwendet wird. In vielen Fällen wird aber die Entschädigung verschiedenen Aushilfsarbeitern zu kommen, oder es werden die ständigen Angestellten, wo solche vorhanden sind, oder der Beamte selbst durch Überzeitarbeit einen Teil oder den ganzen Betrag verdienen wollen. Diese Verhältnisse sind in § 4 des Entwurfs geordnet.

In § 7 des Entwurfs ist ein mäßiger Alterszuschlag vorgesehen. Die Aufnahme dieses Prinzips liegt im Interesse nicht nur der Angestellten, sondern auch des Staates. Abgesehen davon, daß die Aussicht auf eine Besoldungszulage konstantere Verhältnisse bezüglich des angestellten Personals mit sich bringen wird, werden dadurch auch dem infolge des Notariats-Prüfungsreglements vom 5. März 1887 sowohl als des in der Verordnung vom 24. Dezember 1884 aufgestellten Verbots der Verwendung von Lehrlingen stark im Abnehmen begriffenen Substitutenstande neue Elemente zugeführt werden.

Durch § 8 des Entwurfs wird der Grundsatz des Besoldungsnachgenusses, welcher bisher — abgesehen von den Beamten — nur bei den Angestellten der Centralverwaltung, resp. deren Hinterlassenen, zur Anwendung gelangte (§ 6 des Besoldungsdrecks I. vom 1. April 1875), billigerweise auch auf die Angestellten der Bezirksverwaltungen ausgedehnt.

Ebenfalls dem Gefühl der Billigkeit entspringt die Bestimmung des § 9 des Entwurfs, durch welche — nach Analogie von Art. 341 O.-R. — verhindert werden soll, daß Angestellte, welche unverschuldet der Weise von der Besorgung ihrer Obliegenheiten abgehalten sind, der Besoldung verlustig gehen.

§ 10 des Entwurfs giebt dem Gedanken Ausdruck, daß dem Staaate, wenn er auch die Angestellten nicht selbst engagiert, doch eine gewisse Einwirkung auf das Anstellungsverhältnis in dem Sinne eingeräumt werden muß, daß er von den betreffenden Beamten die Entlassung unsäglicher oder unslechter Angestellter verlangen kann.

Zu den §§ 11, 12 und 13 sind keine weiteren Bemerkungen notwendig.

Damit das Dekret im Budget pro 1895 berücksichtigt werden kann, steht der vorliegende Entwurf dessen Inkrafttreten auf 1. Juli 1895 fest. Die finanziellen Konsequenzen desselben werden ziemlich bedeutende, aber doch nicht so fühlbar sein, wie vielerorts angenommen wird. Der Große Rat hat in den drei letzten Jahren bereits Budgetansätze bewilligt, welche es ermöglichen, die Angestellten der Gerichtsschreibereien und der Betriebsämter etwas besser zu stellen. Mit einigen Verbesserungen und Ausgleichungen wird hier so ziemlich das Richtige erreicht werden. Wir hoffen, mit einer Vermehrung der bisherigen Entschädigungen um Fr. 7000 auskommen zu können. Zurückgeblieben selbst hinter bescheidenen Anforderungen sind die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreibereien und der Regierungsstatthalterämter. Nach den Erhebungen und Berechnungen, welche der Inspektor für die Amts- und Gerichtsschreibereien gemacht hat, wird für die Einführung der direkten Besoldung der letzterwähnten Angestellten eine Vermehrung der bezüglichen Ausgaben um circa Fr. 18,000 in Aussicht genommen werden müssen.

Die Gesamtmehrauslagen würden sich hienach auf circa Fr. 25,000 belaufen.

Wir beantragen Ihnen:

Sie möchten auf den nachstehenden Entwurf eintreten.

Bern, den 14. Juli 1894.

Der Justizdirektor:  
Lienhard.

Vom Regierungsrat genehmigt.

Bern, den 7. Dezember 1894.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Steiger,  
der Staatsschreiber  
Kistler.

**Dekret**

betreffend

die direkte Besoldung der Angestellten  
der Amts- und Gerichtsschreibereien,  
Betreibungs- und Konkursämter.

(7. Dezember 1894.)

**Änderungsanträge der Kommission.**

(17. Dezember 1894.)

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 13 Absatz 3 des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf den Antrag des Regierungsrates,

**b e s c h l i e ß t :****§ 1.**

Den Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter werden ihre Besoldungen in Zukunft direkt vom Staate monatlich ausbezahlt.

Die Besoldung beginnt mit dem wirklichen Antritt der Anstellung und hört mit der Übergabe derselben auf.

**§ 1. Keine.****§ 2.**

Der Regierungsrat setzt jährlich auf Grundlage des Budgets für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten und die auszurichtenden Besoldungen fest.

Er kann in der Zwischenzeit Abweichungen von dieser Festsetzung beschließen, wenn wesentliche Veränderungen der in Betracht kommenden Verhältnisse eintreten.

**§ 2. Keine.****§ 3.**

Die Besoldungen der erwähnten Angestellten werden je nach der Größe der Geschäftslast, der Schwierigkeit der Obliegenheiten und der Kostspieligkeit des Lebensunterhaltes am betreffenden Amtsorte festgesetzt und in zwei Klassen eingeteilt.

Die Angestellten der ersten Klasse erhalten eine Besoldung von Fr. 1500 bis Fr. 3000, diejenigen der zweiten Klasse eine solche von Fr. 1000 bis Fr. 2000.

Die Einreihung in die beiden Klassen erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates.

**§ 3. Keine.**

## § 4.

Für Arbeiten, welche nicht die volle Arbeitsfähigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushilfe erfordern, wird dem Beamten (Amts- oder Gerichtsschreiber, Betreibungsbeamten) eine bestimmte gemäß § 2 festzusehende Summe in monatlichen Raten ausgerichtet.

## § 5.

Die Angestellten haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Arbeiten, welche im Interesse des Dienstes außerhalb der Bureauzeit gemacht werden müssen. Es kann ihnen jedoch ausnahmsweise, wenn sie andauernd in solcher Weise in Anspruch genommen werden, eine billige Entschädigung dafür aus der nach § 4 zur Aushilfe bestimmten Summe oder aus der Staatskasse zuerkannt werden.

## § 6.

Muß der Angestellte sich in amtlichen Berrichtungen vom Amtssitz entfernen, so fallen ihm die hiefür vorsehenden Reise- und Behrungsvergütungen zu.

## § 7.

Denjenigen Angestellten, welche längere Zeit ununterbrochen auf Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämtern thätig sind, werden Zuschläge zu den nach § 2 bestimmten Besoldungen ausgerichtet. Dieselben betragen:

Bei einem Dienstalter von mehr als 5 Jahren Fr. 150
" " " " " 10 " " 300
" " " " " 15 " " 450
" " " " " 20 " " 600

Die Besoldung darf jedoch mit dem Zuschlag das Maximum der ersten Besoldungsklasse (§ 3) nicht übersteigen.

## § 8.

Stirbt ein solcher Angestellter, so kann der Regierungsrat in besonderen Fällen der Witwe oder den Kindern desselben die Besoldung noch bis auf drei Monate und in Fällen von besonderer Dürftigkeit bis auf sechs Monate nach dem Tode zusprechen.

## § 9.

Angestellte, welche durch Militärdienst oder unverdiente Krankheit von der Besorgung ihrer Obliegenheiten abgehalten sind, gehen der Besoldung nicht verlustig. Im Falle von Krankheit hört der Besoldungsgenuss nach drei Monaten auf.

Für die Vertretung solcher Angestellten haben in erster Linie der Beamte und die Mitangestellten zu sorgen. Sind dieselben durch ihre eigenen Arbeiten vollauf in Anspruch genommen, so werden die Kosten einer von der Justizdirektion bewilligten Aushilfe durch den Staat bestritten.

## Abänderungsanträge der Kommission.

## § 4. Keine.

## § 5. Keine.

§ 6. Neu: Die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter haben während der Bureauzeit ihre ganze Arbeitskraft den Obliegenheiten ihrer Stellung zu widmen. Besorgen sie während der Bureauzeit für sich oder für den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hiervon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt werden.

§ 6 des Entwurfs zu streichen.

§ 7. Streichen: Bei einem Dienstalter von mehr als 20 Jahren Fr. 600.

Streichen im fernern das Schlußalinea.

Dagegen neu:

Bei der Berechnung des Dienstalters wird auch die vor dem Inkrafttreten dieses Dekrets abgelaufene Dienstzeit in Betracht gezogen.

## § 8. Keine.

## § 9. Keine.

## § 10.

Der Regierungsrat kann verlangen, daß unsleizige oder unsfhige Angestellte durch den vorgesetzten Beamten je nach den Umständen sofort oder nach Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden. Leistet der Beamte der Weisung keine Folge, so wird für den betreffenden Angestellten keine Befördnung mehr ausgerichtet.

## Abänderungsanträge der Kommission.

## § 10. Keine.

§ 11. Neu: Lehrlinge und solche Angestellte, welche nicht bei einem Fürsprecher, Notar oder Bezirksbureau eine Lehrzeit von wenigstens 2 Jahren gemacht haben, stehen nicht unter den Bestimmungen des Dekrets. Ihre Anstellungsverhältnisse werden durch besondere Verträge geordnet, welche der Genehmigung der Justizdirektion unterliegen.

## § 11.

Die Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten haben der Justizdirektion ein Namensverzeichnis ihrer Angestellten einzureichen und ihr von jedem Ein- und Austritt eines solchen Kenntnis zu geben.

Ebenso haben sie der gleichen Amtsstelle sofort Mitteilung zu machen, wenn infolge von Militärdienst oder andauernder Krankheit eines Angestellten eine Aushilfe notwendig wird.

§ 11 alt § 12 neu.

## § 12.

Die Entschädigungen für die Bureauakosten werden wie bisher den Amts- und Gerichtsschreibern, Betreibungs- und Konkursbeamten und zwar in vierteljährlichen Raten ausgerichtet. Die Festsetzung erfolgt je von vier zu vier Jahren.

§ 12 alt § 13 neu.

## § 13.

Soweit in dem vorliegenden Dekrete keine neuen Bestimmungen enthalten sind, bleibt die rechtliche Stellung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursbeamten zu den sie anstellenden Beamten, sowie die rechtliche Stellung der letztern ihnen und dem Staate gegenüber unverändert.

§ 13 alt § 14 neu.

## § 14.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1895 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

§ 14 alt § 15 neu.

Bern, 7. Dezember 1894.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Steiger**,  
der Staatschreiber  
**Gütsler**.

Namens der Kommission:  
**Lenz**.

# Eingabe des Büralistenvereins

an

## den Großen Rat des Kantons Bern.

(September 1892.)

Hochgeachtete Herren,

Bereits vor circa 2 Jahren reichte der bernisch-kantonale Büralistenverein beim hohen Regierungsrat eine Petition ein, betreffend direkte Besoldung und Besserstellung der Angestellten der staatlichen Bezirksbureaux, ohne daß seither ernstliche Schritte zur Einführung des von uns Gewünschten getroffen worden wären. Im Auftrage des genannten Vereins erlauben wir uns daher, mit einem neuen ähnlichen Gesuche vor den hohen Großen Rat zu treten und Ihnen nachstehendes zur wohlwollenden Berücksichtigung zu unterbreiten.

Bei der Diskussion des ersten Entwurfes Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs durch den bernischen Juristenverein wurde der Antrag eines seiner Mitglieder, dahingehend, es sei in den Entwurf eine die direkte Besoldung sämtlicher auf Staatsbureaus beschäftigter Angestellten betreffende Bestimmung aufzunehmen, ohne irgend welche gegenständige Bemerkung gutgeheißen; so sehr fand man dies in jenem Kreise selbstverständlich. Wir hatten denn auch das Vergnügen, auf diesen Vorschlag und auf unsere Petition an die h. Regierung hin, im ersten Entwurfe Einführungsgesetz in § 13 die Bestimmung aufgenommen zu sehen, daß die Angestellten der Betreibungsämter direkt vom Staat aus besoldet und daß die direkte Besoldung vom Neujahr 1892 an auch für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien eingeführt werden sollte.

Im zweiten Entwurfe wurde alsdann dieser § in der Weise umgeändert, daß die Besoldung der Angestellten des Betreibungs- und Konkursamtes in gleicher Weise erfolgt, wie für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und daß der Große Rat ermächtigt wird, „auf den ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und

des Betreibungs- und Konkursamtes die direkte Besoldung durch den Staat einzuführen“. In seiner Begründung zu dieser Abänderung vom ersten Entwurfe machte Herr Justizdirektor Bienhard geltend, daß die Zeit bis Neujahr zu kurz wäre, um die Vorbereitung zur Einführung dieser Neuerung zu treffen. — Wenn nun schon dieser Grund damals etwas für sich haben möchte, um diese Angelegenheit zu verschieben, so halten wir doch dafür, die Zeit seit Annahme des Einführungsgesetzes durch das Volk — beinahe ein Jahr — hätte genügen sollen, unserem allgemein als berechtigt anerkannten Wunsche gerecht zu werden und das System der direkten Besoldung einzuführen; die Vorbereitungen hiezu können denn doch nicht so weitläufig sein.

Erlauben Sie uns daher, Herr Präsident, Herren Grossräte, daß wir Sie an die Ihnen in § 13 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Volke eingeräumte Befugnis erinnern, für uns die direkte Besoldung durch den Staat einzuführen.

Wir haben s. B. in der an die h. Regierung gerichteten Petition die Gründe ausführlich auseinandergesetzt, welche uns zur Einreichung derselben veranlaßten, und die vielen Nebelstände gekennzeichnet, welche mit dem jetzigen System notwendigerweise zusammenhängen müssen, als: 1. daß der Angestellte, darunter sogar verheiratete, vielfach gezwungen ist, Kost und Logis bei seinem Prinzipal zu nehmen und sich dieselben zu hohem Preise anrechnen zu lassen; 2. daß auf diese Weise indirekt und daneben mitunter auch direkt ein Teil des dem Angestellten gehörenden Lohnes in die Tasche des Prinzipals fließt; 3. daß der Angestellte dadurch in ein unbilliges Abhängigkeitsverhältnis gegenüber seinem Prinzipal kommt und von diesem vielfach ohne weiteren Entgelt zu Privat-arbeiten angehalten werden kann (wenn derselbe neben

seinem Amte z. B. noch Kassaverwalter, Agent u. dgl. ist, was ziemlich häufig vorkommt). Wir bestätigen Ihnen diese Angaben vollständig, sehen aber der Kürze halber von einer nochmaligen ausführlicheren Begründung ab und erlauben uns, Sie dafür auf die mehr erwähnte Petition an die h. Regierung zu verweisen. Wir zweifeln nicht, daß Sie in Würdigung derselben unserem Wunsche ohne irgend welchen Anstand entsprechen werden.

Herr Präsident, Herren Grossräte! Der bernisch-kantonale Bürälistenverein hat nun lezthin in den verschiedenen Amtsbezirken auch Erhebungen über die Besoldungsverhältnisse der verschiedenen staatlichen Bureaus gemacht, und es hat sich dabei herausgestellt, daß die große Mehrzahl der darin beschäftigten Angestellten eine Besoldung bezieht, welche absolut in keinem Verhältnisse zu den von ihnen geforderten Leistungen steht. Zum Beweise dieser Behauptung erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend einige unserer zuverlässigen Erhebungen entnommenen Zahlen zu unterbreiten. Diese Erhebungen wurden in 15 Amtsbezirken des deutschen Kantonsteils vorgenommen, und es dürfen dieselben deshalb füglich als Norm auch für die übrigen gelten.

	Reg.-Statth.-Amt.	Amts-schreiberei.	Richteramt-Gerichtssch.	Betriebsungs-Amt.
Zahl der Angestellten	15	24	13	14
Verheiratete	9	8	5	5
Ledige	6	16	8	9
Maximum der Besoldung	Fr. 1800 <sup>2)</sup>	Fr. 1500 <sup>1)</sup>	Fr. 2000 <sup>2)</sup>	Fr. 2000 <sup>1)</sup>
Minimum der Besoldung	" 960	{ " 600 " 720	" 850	" 1000
Durchschnitt der Besoldung	Fr. 1260	Fr. 1100	Fr. 1370	Fr. 1340

Sie sehen, daß was überall das Minimum sein sollte, der Durchschnitt ist und daß, obiger Darstellung zufolge, die Mehrzahl der in Frage stehenden Angestellten Löhne beziehen, welche zur Fristung einer menschenwürdigen Existenz nicht ausreichen — wirkliche Hungerlöhne, welche demjenigen wahrlich keine Ehre machen, der sie ausbezahlt! In obiger Darstellung haben wir überdies denjenigen, welche Kost und Logis beim Prinzipal haben — es sind deren im ganzen 14, wovon auf die Amtsschreibereiangestellten 9 entfallen, sämtliche in Landorten — dieselben jährlich zu Fr. 600 berechnet, offenbar ein zu hoher Preis, so daß sich faktisch der Durchschnitt noch niedriger stellen würde, als dies oben angegeben ist. Wenn Sie nun noch in Betracht ziehen, daß beinahe die Hälfte dieser Angestellten verheiratete und Familienväter sind, so werden Sie begreifen, daß, wenn eine solche Besoldung unter normalen Verhältnissen gerade hinreicht, um sich, wenn auch noch so kümmerlich, durchzuschlagen, daß dann der geringste Unglücks- und Krankheitsfall die bittere Not in die davon betroffene Familie unausweichlich bringen muß! Von „Sparen“ und „Etwas erübrigen“ für solche Fälle kann nach dem hieoben angeführten selbstverständlich keine Rede sein.

Jeder andere Stand, mit wenigen Ausnahmen, ist in finanzieller Beziehung besser gestellt als wir. Ein Arbeiter auf einem Handwerk — gar nicht zu reden von den in andern Branchen beschäftigten Bureauangestellten, wie Handels- und Bankcommis, welche sämtlich viel besser bezahlt sind, als wir — ein solcher Arbeiter, wenn er seinen Beruf irgendwie kennt, arbeitet selten unter Fr. 4. — bis Fr. 4. 50 pro Tag. Löhne von Fr. 5—7

werden ziemlich häufig ausbezahlt. So haben z. B. die Schriftsezer einen Minimallohn von Fr. 27 bis Fr. 30 per Woche (in Biel Fr. 33 und in Bern noch mehr). Die Steinhauer arbeiten nicht unter einem Stundenlohn von Cts. 50 bis 60; ein Maler wird selbst auf dem Lande nicht mit weniger als Fr. 15—18 (außer Kost und Logis) abgelöhnt, und aus den so häufig vorkommenden Lohnstreitigkeiten wissen wir, daß man sich überhaupt sozusagen nirgends mit einem Lohne von Fr. 2. 80—3. 50 begnügt, wie wir dies thun müssen.

Dagegen sind aber die Anforderungen, die man an uns stellt, keineswegs geringer, als dies für einen Handwerker der Fall ist; wohl eher das Gegenteil. Die Bureauangestellten haben vorerst eine Lehrzeit von durchschnittlich 2½ Jahren zu absolvieren, während welcher Zeit sie nicht selten für Kost und Logis selbst aufkommen oder aber ein verhältnismäßig großes Lehrgeld bezahlen müssen. Einmal Angestellte, werden von ihnen meistens ganz bedeutende, sowohl Fach- als andere allgemeine Kenntnisse verlangt und zudem auf alle Fälle große Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit in jeder Beziehung, sowie Selbständigkeit im Arbeiten. Endlich müssen wir immer ordentlich und sauber gekleidet erscheinen, sollen wir nicht von hüben und drüben scheel angesehen oder gar als Simpel taxiert werden — und das alles gegen diese lästige Entschädigung!

Der Handwerksbursche kann hoffen, mit den Jahren einst selbständig und sein eigener Herr zu werden, und diese Hoffnung wird meist in Erfüllung gehen; bei uns ist dies anders. Seit dem Inkrafttreten des neuen Püfungsreglementes für Notarien ist dem weitaus größten Teile der jetzigen Bureauangestellten, und dies hauptsächlich aus finanziellen Gründen, jede Aussicht definitiv benommen, jemals etwas anderes zu werden, als was sie sind — einfache, gering geachtete Schreiber. Denn das Glück, an eine bessere Stelle zu avancieren, trifft unter Hunderten vielleicht zwei von uns, heutzutage gilt nur mehr patentierte „Tüchtigkeit“.

Aus dem Angeführten erhellt, daß in Bezug auf die Angestellten der Bezirksbureaux das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wenige Ausnahmen abgerechnet, ein unbilliges ist. Es werden deshalb allgemein mit der direkten auch höhere Besoldungen festgesetzt werden müssen, so zwar, daß auch die unterste Stelle auf dem Lande nicht unter Fr. 1200 und in Städten nicht unter Fr. 1500 honoriert würde.

Bei Ausmessung dieser Besoldungen wäre alsdann namentlich auch das Dienstalter in Berücksichtigung zu ziehen. Wenn einer seinen Posten jahrelang zu allseitiger Zufriedenheit versehen hat und demselben in jeder Beziehung gewachsen ist, so ist es nicht am Platze, daß man ihn in Bezug auf die Besoldung mit einem unerfahrenen Anfänger auf eine Linie stellt. Eine im Verhältnis mit den Dienstjahren zu steigernde Besoldung, ähnlich wie dies im neuen Primarschulgesetz-Entwurf normiert und auf der Kantonalbank bereits eingeführt ist, wäre deshalb auch für uns angebracht. Unter allen Umständen wäre dieser Grundsatz mit rückwirkender Kraft auszusprechen, damit diejenigen, welche schon Jahre lang dem Staate mit Hingabe gedient haben, gebührend berücksichtigt und mit Zulagen bedacht werden könnten, um auf diese Weise nicht gegen jüngere Generationen verfürzt zu werden.

Die Vorteile eines solchen Systems und zwar gerade für den Staat, dem es daran gelegen sein muß, ein bis

zum untersten tüchtiges Beamtenpersonal zu haben — gestatten Sie, daß wir uns auch dazu rechnen — springen in die Augen. Wenn einer einmal sicher ist, mit einer solchen Stelle auch ein einigermaßen anständiges Auskommen zu finden, so wird er sich etwas daran gelegen sein lassen, dieselbe zu behalten, und wird eine solche Stelle vakant, so werden sich dafür auch Bewerber finden, welche eine richtige Auswahl zulassen. Zudem ist es eine durch tausendfache Erfahrung erhärtete Thatſache, daß ein richtig und seinen Leistungen gemäß bezahlter Arbeiter auch dementsprechend mehr Fleiß und Eifer in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten bezeugt, als einer der dies nicht ist und den eine unverdiente Zurücksetzung verbittert und damit gleichgültig macht.

Noch einen Nebelstand haben wir bei dem jetzigen System zu rügen, den nämlich, daß die Besoldungen auf die einzelnen Angestellte nicht gerecht, d. h. nicht den Leistungen und Verhältnissen gemäß verteilt werden. Die Lebensmittelpreise sind z. B. in Biel, Thun, Burgdorf, u. f. w. jedenfalls eben so hoch als in Bern, einzige die Wohnungsmieten mögen in dieser Stadt etwas höher stehen. Und doch sind dort für die Staatsangestellten ganz andere Besoldungsverhältnisse geschaffen, als für die Landorte im allgemeinen und für die oben angeführten Ortschaften im besondern. Auf den Direktionen, Verwaltungsbureaux, Banken, Hypothekarkasse und Kantonalbank und auch auf dem Amtshause in Bern sind die Salaires im allgemeinen unvergleichlich groß gegenüber denjenigen, welche auf den Bezirksbureaux ausbezahlt werden; und doch gibt es auf diesen Bezirksbureaux Angestellte, an welche weit größere Anforderungen gestellt werden müssen und denen eine viel größere Verantwortlichkeit obliegt, als jenen. Wir hoffen denn auch, daß der neu gewählte Inspektor für die Amts- und Gerichtsschreibereien auch diesem Punkte seine Aufmerksamkeit schenken wird, und daß nach stattgefundener Inspektion die Besoldungen den wirklichen und nicht den ohne weitere Prüfung bloß vorausgesetzten Verhältnissen gemäß verteilt werden können.

Herr Präsident, Herren Großräte! Wir zweifeln nicht daran, daß Sie bei näherer Prüfung die Richtigkeit und Wohlbegündetheit unserer Ausführungen in vollem Maße anerkennen und von der Notwendigkeit, unsere Lage zu verbessern, überzeugt sein werden. Die

Stadt Zürich hat neulich verordnet, daß auch der geringste durch sie beschäftigte Handlanger nicht unter Fr. 4.— und ein Handwerker nicht unter Fr. 4. 50 pro Tag abgelöhnt werden dürfe, und wir hoffen und glauben zuverlässiglich, daß sich der Staat Bern um seine kleinen Beamten und Angestellten nicht weniger kümmern und sich um die Besserstellung deren Lage nicht weniger beorgt zeigen werde, als dies die Stadt Zürich gethan hat. Die kleine Mehrbelastung des Budgets, welche diese Besserstellung zur Folge haben würde, darf unseres Erachtens kein Grund sein, dieselbe zu verweigern, indem ja deren bittere Notwendigkeit eingesehen und eingestanden werden muß.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb vertrauensvoll das ehrenbietige

### Gefuch:

Sie möchten

1. in Ausführung des § 13 Al. 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs mit thunlichster Beförderung die direkte Besoldung für die Angestellten sämtlicher Staatsbureaux einführen;
2. mit dieser direkten Besoldung zugleich eine allgemeine Besoldungsaufbesserung im Sinne unserer Ausführungen eintreten lassen;
3. dafür sorgen, daß diese Besoldungen den wirklichen Verhältnissen und den an den Einzelnen gestellten Anforderungen gemäß verteilt werden.

Mit Hochachtung!

Biel, den 8. September 1892.

Namens des bernisch-kant. Büraristenvereins

der Präsident  
J. Studer,  
der Sekretär  
G. Morrisberger.

# Gesetz

über die

## Biehenschädigungskasse.

(14./15. Dezember 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die Biehenschädigungskasse ist als ein selbstständiger Fonds getrennt vom Staatsvermögen und gemäß den jeweiligen Vorschriften über die Spezialfonds zu verwalten. Der Ertrag des Fonds ist gemäß den dazherigen Dekretsbestimmungen zur Besteitung der Kosten der Biehgesundheitspolizei und zur Entschädigung für Biehverluste in Seuchenfällen zu verwenden. Einnahmenüberschüsse sind zu kapitalisieren.

Art. 2. Die Stempelgebühren für Biehgesundheitsscheine sind zur Unterstützung der Biehversicherung zu verwenden. Bis zum Erlass bezüglicher Gesetzesvorschriften ist der Ertrag zu kapitalisieren.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Durch dasselbe wird Art. 7 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung aufgehoben.

Bern, den 14./15. Dezember 1894.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
Steiger,  
der Staatschreiber  
Gissler.

Im Namen  
der Staatswirtschaftskommission  
der Präsident  
Bühlser.

# Strafnachlassgesuche.

(Dezember 1894.)

1. Kuhnen, Alfred, von St. Stephan, geboren 1863, wurde am 31. Mai dieses Jahres von den Aässen des ersten Bezirks wegen schwerer Mißhandlung zu einem Jahr Korrektionshaus verurteilt. Die Mißhandlung wurde begangen anlässlich eines am Sonntag den 29. Oktober 1893, abends, auf der Straße vor der Wirtschaft an der Matten stattgefundenen Raufhandels, wobei ein Emil Ginggen, verheiratet und Vater eines Kindes, von Kuhnen durch Fußtritte in den Unterleib mittelst schweren nägelbeschlagenen Schuhen so schwer verletzt worden, daß er eine mehrmonatliche Spitalbehandlung mit operativen Eingriffen durchmachen mußte, längere Zeit in Lebensgefahr schwebte und nach ärztlichem Befunde einen bleibenden Nachteil davon trägt. In einer von verschiedenen Seiten empfohlenen Bittschrift stellt nun Kuhnen das Gesuch, es möchte ihm der Rest der Strafezeit, eventuell ein Teil davon erlassen werden, indem er auf seine bisher flaglose, durch keine Vorstrafe getrübte Vergangenheit, sowie auf die empfindlichen finanziellen Nachteile, die ihm durch Bezahlung der bedeutenden Kosten und der Fr. 1000 betragenden Entschädigung hinfießt und heißtigt, daß die Verhandlung vor den Geschworenen keinen vollständig schlüssigen Beweis dafür ergeben hätte, daß er der alleinige Urheber der an Ginggen verübten Körperverletzung gewesen sei. Diesem Umstände habe das Gericht bei Zurechnung der Strafe zu wenig Rechnung getragen. Auch seien die Folgen der Mißhandlung nicht in dem Maße eingetreten, wie anfänglich angenommen worden, sonst hätte Ginggen leicht nicht ein Jagdpatent auf Hochwild lösen können. — Der Bericht des Verwalters der Strafanstalt St. Johannis, wo Kuhnen seine Strafe abbüßt, lautet günstig. Der Regierungsrat findet indes, daß kein Grund vorliegt, die Richtigkeit des Wahrspruches der Geschworenen, soweit derselbe dem Kuhnen die alleinige Urheberschaft für die eingeklagte That zumüft, in Zweifel zu ziehen. Seinem flaglosen Vorleben, sowie den übrigen Umständen, die zu seinen Gunsten sprechen möchten, ist durch die Zulassung mildernder Umstände bei der Abgabe

des Schuldverdiktes Rechnung getragen worden. Die ausgesprochene Strafe ist für die in rohestter Weise verübte Mißhandlung nicht zu streng, und wenn sich, wie der Gesuchsteller behauptet, seither nun bei dem Verlebten die Folgen der ärztlich konstatierten Nachteile in Bezug auf gewisse Organe und deren Funktionen nicht in dem erwarteten Maße einstellten, so ist ihm dies nur zu gönnen. Der Regierungsrat ist demnach der Ansicht, der Nachlaß des letzten Zwölftels, bei fortgesetztem gutem Verhalten, sei genügend, und kann daher einen darüber hinausgehenden Nachlaß nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates :  
„ der Bittschriftenkommission :

Abweisung.  
id.

2. Caillet, Joseph, von Alle, geboren 1870, wurde am 16. April 1886 von den Aässen des Jura, unter Ausschluß mildernder Umstände, zu zwölf Jahren Enthaltung verurteilt, wegen Raubmordes, begangen am 2. Januar 1886, nachmittags, in der Nähe der von Bruntrut nach Alle führenden Straße, an einem vierzehnjährigen Knaben von Miécourt, der an jenem Tage von seinem Vater nach Bruntrut geschickt worden war, um einen Betrag von Fr. 100 zu erheben. Allerdings war der Stiefvater Caillet's, Mathieu Mierez von Lajoux, obgleich derselbe, sowohl in der Hauptverhandlung als in der Voruntersuchung, alle und jede Beteiligung an diesem Verbrechen hartnäckig in Abrede stellte, als Anstifter und Mithäter schuldig erklärt und mit lebenslanger Zuchthausstrafe bestraft worden; er starb jedoch schon im folgenden Jahre in der Strafanstalt, bevor über sein Revisionsgesuch, daß er gestützt auf das ihn von jeder Mitschuld entlastende Geständnis, das Caillet

unmittelbar nach der Verurteilung ablegte, entschieden war. Gaillet, welcher mit dem 16. April nächstkünftig drei Vierteile seiner Strafzeit zurücklegen wird, hat die vorliegende Bittschrift eingereicht und darin um Begnadigung für den letzten Vierteil nachgesucht, damit er nächstes Frühjahr nach Südamerika zu seiner dort wohnhaften Schwester reisen könne, indem er sich dort mit dem in der Strafanstalt erlernten Schneiderberufe ehrlich durchzubringen hofft, während er hier, wo sein Verbrechen bekannt, sein Auskommen nicht finden würde. Er bereut sein in den Kindesjahren begangenes Verbrechen und ist auch fest entschlossen, dasselbe durch einen rechtshaffenen Lebenswandel zu führen. Gaillet macht ferner geltend, daß er leidend sei und befürchten müsse, bei längerer Haft seine Gesundheit ganz zu verlieren. Nach dem Berichte des Verwalters von Thorberg, welcher das vorliegende Begnadigungsgesuch empfiehlt, hat sich Gaillet mit Ausnahme zweier Entweichungen, die er sich in den Strafanstalten Bern und Thorberg zu schulden kommen ließ, gut betragen und sich als zuverlässig und sehr fleißig erwiesen. Ebenso ist das Gesuch empfohlen vom Gefängnisinspektor. Aus dem beigefügten Zeugnisse des Anstaltssarztes geht hervor, daß Gaillet an Blutarmut und an den Erscheinungen eines chronischen Magenkatarhzes leidet. Beide Nebel sind die Folge seines langen Aufenthaltes in der Strafanstalt, im übrigen ist Gaillet gesund. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat die nachgesuchte Begnadigung nicht empfehlen. Er hält dafür, daß dieselbe für das im vorliegenden Falle begangene Verbrechen, dessen unglückliches Opfer nach dem Berichte der ärztlichen Experten nicht weniger als sechsunddreißig Messerstiche empfangen, verfrüht sei; auch würde sie von der Bevölkerung, welche mit den näheren Verumständigungen der grauenhaften That bekannt ist, nicht günstig aufgenommen werden. Ferner erscheint es unzulässig, die Begnadigung zum Zwecke der Auswanderung auszusprechen, indem besorgt werden müßte, daß der betreffende überseeische Staat sich gegen eine derartige Abschiebung eines Verbrechers sich verwahren und denselben zurückweisen würde. Ein weiterer Grund, der für die Abweisung spricht, liegt in den beiden Entweichungen. Wenn diese dem Gaillet nachgesehen werden und er trotz denselben Nachlaß der Strafe erhält, so ist zu befürchten, daß dieser Vorgang einen schädigenden Einfluß auf die Disziplin der Strafanstalt ausüben wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

3. Gurtner, Karl, von Rüeggisberg, in Rümligen, geboren 1850, wurde am 1. September 1894 von der Polizeikammer wegen Diebstahls an zwei Peitschen, im Werte von 5 Fr., zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, verurteilt. Gleichzeitig stand Gurtner unter der Anklage eines zweiten Diebstahls an einer Kartonschachtel, enthaltend Strickwaren im Werte von Fr. 182. 15. Von diesem Diebstahl wurde jedoch Gurtner freigesprochen ohne Entschädigung, weil das Gericht den Schuldbeweis nicht für genügend erbracht fand. Gurtner stellt nun an den Grossen Rat das Gesuch, es möchte ihm der grösste Teil der besagten Strafe erlassen werden. Er findet es hart, wegen Entwendung zweier Peitschen im Werte von zusammen 5 Fr., die er vergütet, zwei Monate Korrektionshaus resp. dreißig Tage Einzelhaft abzufüllen. Nach dem amtlichen Strafberichte ist Gurtner schon drei mal wegen Diebstahl vorbestraft, darunter einmal mit acht Monaten Korrektionshaus und einmal mit dreißig Tagen Gefangenschaft. Mit Rücksicht auf diese Vorstrafen findet der Regierungsrat keine Veranlassung, die Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe zu befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

4. Meckelburg, Franz Leopold, von Bantoch, Königreich Preußen, geboren 1864, welcher am 11. Nov. 1893 von den Aussen des ersten Geschwornenbezirkles wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, und zehn Jahren Kantonsverweisung verurteilt wurde, sucht um Erlaß eines Teiles seiner Strafzeit nach, damit er wieder für seine hilfsbedürftige Familie sorgen könne. Ein gleiches Gesuch ist auch von seiner Frau eingereicht worden. Der Gesuchsteller ist zwar nicht vorbestraft, allein er hat schon früher wegen Diebstahl in Untersuchung gestanden, und die vier der oben erwähnten Verurteilung zu Grunde liegenden Diebstähle, die in kurzer Zeit nacheinander begangen und wovon zwei in raffinierter Weise mittels Einbruches ausgeführt wurden, beweisen, daß er das Diebstahlhandwerk gut versteht. Der Regierungsrat kann deshalb einen über den letzten Zwölftel hinausgehenden Nachlaß nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.  
" der Bittschriftenkommission: id.

# Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

## Entstehung, Zweckbestimmung und gegenwärtigen Bestand der verschiedenen in der Staatsrechnung erscheinenden Spezialfonds.

(November 1894.)

### 1. Kantonaler Kranken- und Armenfonds.

Bei Aufhebung der früheren Dienstzinskasse und Übertragung der von ihr besorgten Sparkassengeschäfte an die Hypothekarkasse durch Dekret vom 31. Mai 1877 war ein Reservefonds von Fr. 300,000 vorhanden, der dem Staat gehörte und, vorläufig ohne weitere Zweckbestimmung gelassen, bei der Hypothekarkasse zinsbar angelegt wurde.

Durch Dekret vom 3. März 1885 wurde dieser Fonds in einen kantonalen Kranken- und Armenfonds umgewandelt und bestimmt, daß derselbe von der Hypothekarkasse zu verwahren und durch Kapitalisierung des Zinses und anderer ihm zufließender Gelder so lange zu vermehren sei, bis in dieser Hinsicht etwas anderes verfügt werde.

Von welchen Gedanken die antragstellende Behörde (Regierungsrat) hiebei geleitet war, geht wohl am besten aus folgender Stelle des betreffenden Vortrages der Finanzdirektion an den Regierungsrat und Grossen Rat hervor:

„In Bezug auf den Zweck des neuen Fonds sind wohl weitläufige Auseinandersetzungen nicht notwendig, denn der Name sagt alles. Kranke und Arme wird es

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1894.

alle Zeit übergenug geben, und es werden die Behörden nie in Verlegenheit kommen, wenn es sich darum handelt, die ihnen für humanitäre Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend zu verwenden. Wir möchten auch den Zweck nicht näher präzisieren und auf bestimmte Arten der Krankenunterstützung oder Armenpflege einschränken, sondern der Zukunft mit ihren vielleicht veränderten Anschauungen und neuen Bedürfnissen vollkommen freie Hand lassen. Als selbstverständlich betrachten wir, daß der Fonds, bevor dessen Ertrag zur Verwendung kommen kann, eine der Größe und den Bedürfnissen des Kantons Bern entsprechende Höhe erreichen muß. Bis dorthin ist er durch Kapitalisierung des Zinses und durch Zuwendung anderer Mittel, worüber wir Ihnen nächstens einen Vorschlag machen werden, möglichst rasch zu öffnen.“

Durch das Gesetz vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbußen wurde dem Fonds dann die Hälfte des Ertrages der Geldbußen zugewiesen, und es überwies ihm gelegentlich der Regierungsrat auch noch andere Gelder.

Bei Erlass des Gründungsdekrets vom 3. März 1885 betrug der kantonale Kranken- und Armenfonds Fr. 422,358. 90, und durch die seitherigen Zuwendungen hat er auf Ende 1893 die Höhe von Fr. 770,177. 90 erreicht.

## 2. Viehentschädigungskasse.

Zu dieser Kasse wurde der Grund gelegt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes über den Stempel vom 12. und 14. Dezember 1803, lautend:

§ 8. Betreffend die Viehscheine, so sollen dieselben auf die geringste Art von Stempelpapier gedruckt, und ein Schein für ein Stück Vieh zu drei Rappen, einer für zwei Stücke zu 5 Rappen, und einer für drei oder mehrere Stücke zu einem Batzen verkauft werden.

§ 9. Die Einnahme von den Viehscheinen soll ohne Abzug für die Kosten des Papiers und des Stempels in eine besondere Kasse gelegt werden, bis über eine im Wurf liegende Vieh-Affekuranz-Kasse von uns verordnet sein wird. Über die diesortige Einnahme soll uns alljährlich die Rechnung vorgelegt werden.

In weiterer Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen erließ der Große Rat unter dem 9. Mai 1804 ein Dekret, wonach die Stempelgebühren für Viehscheine so lange fortbezogen werden sollten, bis dieselben auf die Summe von fünfzigtausend Franken angestiegen sein werden, von welchem Zeitpunkte hinweg dieselben bis und so lange der Zweck der Anstalt wieder neue Einlagen erforderlich machen sollte, weiterhin nicht mehr bezogen werden sollen.

In betreff der Verwendung der der Kasse zufließenden Gelder wurde bestimmt, daß dieselben ausschließlich und allein zu Entschärfissen in anerkannt ansteckenden Krankheiten des Hornviehs, als bei Lungen-Seuchen, Löser-Dürre, auch Vieh-Presten genannt, und bei andern der gleichen anerkannt ansteckenden Krankheiten mehr, verwendet werden sollen.

Da auf Ende 1826 der Vermögensbestand der Kasse über Fr. 50,000 betrug, so trat an die Behörden die Frage heran, ob der Weiterbezug der Stempelgebühren für Viehscheine einzustellen oder aber fortzusetzen sei. Die Behörden entschieden sich für das Letztere und es beschloß der Große Rat am 18. Juni 1827 auf den Antrag des Regierungsrats, daß die Stempelgebühren fortzubeziehen seien, bis das Vermögen der Kasse die Kapitalsumme von Fr. 100,000 erreicht habe. Im Großen Rate war auch die Ansicht vertreten, es solle das Kapital nicht weiter geöffnet werden und demgemäß auch der Bezug der Stempelgebühren aufhören; doch blieb ein bezüglicher Antrag mit 9 gegen 132 Stimmen in Minderheit.

Nachdem durch das Stempelgesetz vom 20. März 1834 die Gebühren für Viehgesundheitsscheine neu festgesetzt und die ausschließliche Verwendung derselben für die „Viehaffekuranzkasse“ bestätigt worden war, erfolgte durch Dekret vom 8. März 1841 eine Neuordnung dieses nun wieder Viehentschädigungs-Kasse betitelten Institutes. Wesentlich neu in diesem Dekrete ist die Aufhebung eines Maximums für den Vermögensbestand der Kasse.

Nachdem im Staatsbudget für das Jahr 1853 der Kredit für Pferde- und Kindviehprämien wegen der „bedrängten Finanzen“ von Fr. 15,000 a. W. auf Fr. 15,000 n. W. herabgesetzt worden war, verordnete der Große Rat durch Dekret vom 10. Oktober 1853, daß so lange der Kapitalbestand der Viehentschädigungskasse Fr. 250,000 übersteige, aus dem überschüssigen Ertrag derselben alljährlich ein Betrag von Fr. 5000 für die Erteilung von Viehprämien als Zuschlag zu der vom Großen

Rate bewilligten Budgetsumme, sowie für andere den Viehbesitzern aller Landesteile zu gut kommenden Zwecke, verwendet werden solle. Dessenungeachtet sollten die den verlustigen Viehbesitzern gesetzlich zugesicherten Rechte auf Entschädigung in voller Kraft bleiben. Zu dem Ende wurde verfügt, daß wenn bei eintretender Lungenseuche oder Kinderpest der dannzumal vorhandene Kapitalbestand der Kasse im Betrage von mindestens Fr. 250,000 zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen nicht hinreichen würde, so habe der Staat die bezogenen Viehprämien, soweit nötig, wieder zu ersezten. Dieses Dekret blieb in Kraft bis zum Erlass des Gesetzes zur Vereidlung der Pferde- und Kindviehzucht vom 11. April 1862.

Unterm 1. September 1868 erließ der Große Rat ein Gesetz, durch welches die Stempelgebühren für Gesundheitsscheine erhöht wurden. Es geschah dies in der ausgesprochenen Absicht, das Anwachsen des Kapitalfonds der Viehentschädigungskasse zu fördern, welche Absicht in einem solchen Maße erreicht wurde, daß der Kapitalbestand derselben auf Ende 1877 bereits nahezu Fr. 1,060,000 betrug; die Einnahmen pro 1877 betrugen an Kapitalzinsen und Ertrag der Stempelgebühren mehr als Fr. 80,000, während für Viehverlust und Kosten der Gesundheitsscheine nicht ganz Fr. 4000 verausgabt wurden. Dieses starke Anwachsen des Kapitalstandes gab in Verbindung mit einer neuerdings eingetretenen „bedrängten Finanzlage“ des Staates Veranlassung, daß pro 1879 und 1880 das Budget der Landwirtschaft durch einen Beitrag der Viehentschädigungskasse von Fr. 15,000 erleichtert und sodann in das Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 folgende Bestimmungen aufgenommen wurden:

§ 7. Die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine fallen wie bisher in die Viehentschädigungskasse und diejenigen für Pferdescheine in die Pferdeschein-Kasse. Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor Allem die staatlichen Viehgesundheitspolizeikosten zu bestreiten und sodann alljährlich die Summe von Fr. 30,000 für Kindviehprämien gemäß dem Gesetz vom 21. Februar 1872 zu verwenden, wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabschloßt werden. Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskasse infolge außerordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürfen aus derselben diese 30,000 Franken so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zweck verwendet werden, sondern sind durch den Fiskus zu leisten, bis der Vermögensstand von einer Million Franken wieder hergestellt sein wird.

Der Viehentschädigungskasse ist von ihrem Gutshaben bei der Hypothekarkasse das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1872 ist in diesem Sinne modifiziert.

Zur Durchführung der infolge dieser Gesetzesbestimmung notwendig gewordenen Änderungen in der Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse wurde das Dekret vom 12. April 1882 erlassen, in welchem überdies der Zweck der Anstalt erweitert wurde und zwar

1. Durch Ausdehnung der entschädigungsberechtigten Fälle bei Viehverlust auf Milzbrand und Rauschbrand und auf die Wutkrankheit bei Wiederkäuern und Schweinen.

2. Durch Unterstützung der Rückversicherung von Haustieren unter gewissen Voraussetzungen (Art. 5).

Über die Vorschriften dieser gesetzgeberischen Erklasse hinausgehend wurde vom Jahre 1886 an die Viehentschädigungskasse auf dem Budgetwege zu noch höhern Beiträgen an die Ausgaben für die Viehprämierungen herangezogen, so daß im Staatsbudget pro 1893 hiess für ein Posten von Fr. 60,000 steht. Es ist das ein Verhältnis, das noch der gesetzlichen Regelung bedarf. Dieser stärkern Inanspruchnahme der Viehentschädigungskasse für den genannten Zweck ungeachtet hat der Kapitalbestand derselben fortwährend zugenommen und hat auf Ende 1893 betragen Fr. 1,511,973. 20.

### 3. Pferdescheinkasse.

Durch das zwischen verschiedenen Kantonen abgeschlossene und auf 1. August 1853 in Kraft getretene Konkordat über gemeinschaftlich zu treffende Maßregeln gegen Viehseuchen und über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel wurden auch für Tiere aus dem Pferdegeschlecht amtliche Gesundheitsscheine eingeführt und dieselben einer Stempelgebühr unterworfen.

Unterm 27. September 1854 wurde dann vom Regierungsrat beschlossen, die Hypothekarkasse zu beauftragen:

1. Die Einnahmen, welche von der Stempelgebühr für die durch das Konkordat vom 27. Juni 1853 eingeführten Gesundheitsscheine für Tiere aus dem Pferdegeschlecht herrühren, in gleicher Weise zu verwalten, wie diejenigen von den Viehscheinen;
2. über diese Einnahmen eine besondere Rechnung zu führen;
3. einstweilen und bis über die Verwendung des Betrags verfügt worden sein wird, aus demselben nichts weiteres zu bestreiten, als die Kosten des Druckes der Scheine, den Rest zu kapitalisieren.

Durch diesen Regierungsbeschuß wurde demnach nur die vorsorgliche Ansammlung eines Fonds bezweckt, ohne Anerkennung der Pflicht, aus demselben an Pferdebesitzer für zu Grunde gegangene Pferde Entschädigung leisten zu müssen, eine Pflicht, die überhaupt auch für den Staat nicht bestand.

Dieser Zustand der Dinge wurde verändert durch das Bundesgesetz betreffend polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 31. Dezember 1872, durch welches den Kantonen die Pflicht auferlegt wurde, den Besitzern von Tieren, deren Todtung zur Bekämpfung einer Seuche polizeilich angeordnet wird, einen angemessenen Beitrag an den ihnen zugefügten Schaden zu leisten. Die infolge dieser Gesetzesvorschrift eingetretenen Schadensersatzfälle wurden nun, soweit sie Tiere aus dem Pferdegeschlecht betrafen, in der Weise behandelt, daß die Entschädigungssummen der Pferdescheinkasse entnommen wurden. Dem Mangel einer dahingehenden Gesetzesvorschrift wurde abgeholfen durch das Dekret über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882, teilweise abgeändert durch ein Dekret vom 27. November 1890, durch welches vorgeschrieben wurde, daß Beiträge an den Schaden, der in gewissen Seuchefällen infolge polizeilich angeordneter Maßregeln den betroffenen Pferdebesitzern erwächst, aus der Pferdescheinkasse zu bestreiten seien.

Der bei Beratung des Dekretes von 1882 vom Regierungsrat gemachte Vorschlag, die Viehentschädigungs-

kasse und die Pferdescheinkasse nicht nur formell in dem gleichen Erlass zu behandeln, sondern auch materiell zu verschmelzen, wurde des Widerstands wegen, der sich von gewisser Seite dagegen erhob, fallen gelassen, um ihn zu gelegener Zeit wieder zu erneuern. Es ist zu erwarten, daß die Abneigung gegen diese sachlich durchaus gerechtfertigte Maßregel in dem Maße schwinden wird, als sich das Vermögen der Pferdescheinkasse vermehrt, was fortwährend in erfreulichem Maße der Fall ist, trotzdem die Anforderungen an dieselbe im letzten Jahrzehnt sich bedeutend gesteigert haben. Die Vermögenszunahme ist hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß die Stempelgebühr für die Pferdescheine, die ursprünglich nur 5 Rp. per Stück betrug, durch das Gesetz vom September 1865 auf 30 Rp. erhöht wurde.

Auf 31. Dezember 1890 hat das Vermögen der Pferdescheinkasse eine Höhe erreicht von Fr. 99,922. 90.

### 4. Viktoria-Stiftung.

Dieselbe verdankt ihre Entstehung einem hochherzigen Bürger von Burgdorf, Jakob Rudolf Schnell, f. Z. wohnhaft in Paris und daselbst verstorben am 24. September 1856, der durch testamentarische Verfügung sein nach Ausrichtung einiger Vermächtnisse übrig bleibendes Vermögen dem Kanton Bern vergabte, mit der Bestimmung, daß dasselbe unter der Aufsicht der Kantonsregierung gut verwaltet und der Zinsentrag ausschließlich zur Erziehung armer Mädchen verwendet werden solle. Den Zweck, den der Testator mit seiner Schenkung verband, präzisierte er näher dahin: es sollen eine oder mehrere Erziehungsanstalten errichtet werden, in welchen nach und nach wenigstens hundert Mädchen aus allen Teilen des Kantons gute Wohnung, einfache, reinliche Kleidung und eine gesunde, stärkende Nahrung erhalten und anbei einen Unterricht empfangen, der sie zu moralischen, sittsamen und nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft ausbildet und dadurch in stand setzt, beim Austritt aus der Anstalt sich den Lebensunterhalt auf eine sichere und ehrbare Weise zu erwerben und später gute, tugendhafte Gattinnen und Hausmütter zu werden. Die in die Anstalt aufzunehmenden Mädchen sind nur aus den ärmsten Klassen zu wählen; Waisen und den Kindern sitzloser Eltern soll der Vorzug gegeben werden. Um aber zu verhindern, daß nicht Mädchen, die durch eine verwahrloste Erziehung bereits üble Angewöhnen angenommen haben, die auf die Sitten der übrigen verderblich einwirken könnten, aufgenommen werden, soll das Alter der Aufnahme nicht fünf Jahre übersteigen.

Um das Andenken seiner verstorbenen Gattin zu ehren, sprach der Testator den Wunsch aus, daß die zu gründende Anstalt den Namen Viktoria-Institut oder -Anstalt trage.

Nach beendigter Vereinigung des Nachlasses des Herrn Jakob Rudolf Schnell durch den Testamentsvollstrecker, Herrn alt-Landammann und Regierungsrat Eduard Blösch, konnte dem Staat Bern zu dem vom Testator bestimmten Zwecke eine Vermögenssumme von Fr. 674,936. 33 abgeliefert werden.

Nachdem unter dem Namen Viktoria-Anstalt für arme Mädchen das Institut im Jahre 1859 vorläufig provisorisch in gemieteten Räumlichkeiten ins Leben getreten war, erfolgte am 12. März 1864 der Einzug derselben in die auf dem mittlerweile angekauften Gute bei Wabern neu erstellten Anstaltsgebäude. Über den seitherigen

Gang und die Entwicklung der Anstalt giebt, außer den jeweiligen Jahresberichten, namentlich der im Jahre 1889 erschienene Bericht des Haussvaters J. Rohner über den dreißigjährigen Bestand der Anstalt genaue und interessante Auskunft.

Seit dem Jahre 1888 leistet der Staat der Anstalt einen jährlichen Beitrag an die Besoldungen der Lehrerinnen von Fr. 1600. Zu dieser gesetzlich gerechtfertigten Maßregel wurde der Staat veranlaßt durch die eingetretene Verschlimmerung der Finanzlage der Anstalt, die hinwieder entstanden war infolge des beständigen Sinkens des Zinsfußes, wodurch der Vermögensertrag eine Schmälerung erlitt, während anderseits die Ansprüche an die Anstalt im zunehmen begriffen waren. Der Staatsbeitrag hat nun bewirkt, daß das Gleichgewicht in der Ökonomie der Anstalt beibehalten blieb, ohne daß die wohlthätige Wirksamkeit derselben in empfindlicher Weise beschränkt werden mußte.

Das Anstaltsvermögen betrug auf Ende 1893  
Fr. 712,530. 71.

#### 4<sup>b</sup>. Erziehungsfonds der Victoria-Stiftung.

Wurde beim Beginn der Anstalt gegründet durch Zuwendung eines Teiles der Kostgelder und hat den Zweck, austretende Böglinge in der Berufserlernung zu unterstützen. Es betrug der Fonds auf Ende 1893 Fr. 20,654. 08.

#### 5. 6. 7. 8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalten Landorf, Aarwangen, Erlach und Kehrsatz.

Laut Reglement vom 23. September 1867 über die Rettungsanstalten des Staates ist von dem jährlichen Kostgilde eines Böglings ein Betrag von Fr. 20, zur Bildung eines besondern Anstaltsfonds zu verwenden, dessen ausschließliche Bestimmung darin besteht, den austretenden Böglingen die Erlernung eines guten Berufes oder überhaupt das der erhaltenen Erziehung entsprechende selbstständige Fortkommen außer der Anstalt zu ermöglichen.

Die infolge dieser Reglements vorschrift gebildeten Erziehungsfonds betragen auf Ende 1893:

Für die Rettungsanstalt Landorf	Fr. 10,344. 07
" "	Aarwangen " 13,499. 10
" "	Erlach " 6,826. 84
" "	Kehrsatz " 37,846. 84.

#### 9. Landjäger-Invalidenkasse.

Diese Kasse wurde errichtet infolge einer bezüglichen Vorschrift im Reglement über das Landjägerkorps vom 4. und 6. Herbstmonat und 9. Weinmonat 1809. Die Kasse sollte dazu dienen, einerseits hinterlassene Witwen oder frische, dürftige, wegen Altersschwäche aus dem Dienst getretene oder im Dienst selbst verunglückte Unteroffiziere und Gemeine des Korps zu unterstützen, anderseits die allfällig gemeinschaftlichen Auslagen des Korps, wozu sonst jeder gleich hätte beitragen müssen, daraus zu bestreiten. Die Kasse sollte hauptsächlich gespiessen werden durch einen monatlichen Zuschuß von 5 Batzen, den jeder Unteroffizier und gemeine Landjäger zu bezahlen hatte, ausgenommen diejenigen, welche 20 Jahre lang im Dienste der Kriminalpolizei oder im Korps gestanden und diejenigen, welche die einfache oder doppelte Invalidität genießen. Unter der einfachen Invalidität

war verstanden eine jährliche Solderhöhung von Fr. 25 für die acht ältesten Landjäger, welche 20 Jahre lang im Kanton Bern den Dienst als Polizeidienner gethan. Dazu hatte das Korps vier doppelte Invaliden oder Rentraite-Gehalte, jedes von einhundert Franken jährlich, bestimmt für solche Landjäger, welche in Erfüllung ihrer Dienstpflicht verunglückt und außer Stande gesetzt würden, ferner zu dienen, oder sich sonst durch geleistete Dienste ganz besonders ausgezeichnet haben. Die vier ältesten im Dienste unter Denjenigen, welche die Solderhöhung beziehen, hatten den nächsten Anspruch auf die doppelte Invalidität.

Der Invalidenkasse wurde im Gesetze über das Landjägerkorps vom 9. Dezember 1861 ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 2500 zugesprochen und solcher im Gesetze vom 1. September 1868 auf Fr. 3500, in demjenigen vom 2. Mai 1886 auf Fr. 5000 und schließlich durch das Gesetz vom 23. April 1893 auf Fr. 6000 erhöht. Ueberdies wurde durch Art. 12 dieses Gesetzes das sich auf 1. Januar 1893 ergebende Kapital der Militärbusen-Kasse (siehe Art. 14 hiernach) der Invalidenkasse des Polizeikorps einverlebt, wogegen dieselbe einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Teil der den vormaligen Gliedern des kantonalen Instruktionskorps bewilligten Pensionen zu übernehmen hat.

Die reglementarischen Bestimmungen über die Landjägerinvalidenkasse wurden im Verlaufe der Zeit mehrmaligen Revisionen unterworfen, und datiert das letzte Reglement vom 31. Dezember 1884. Aus den weitläufigen Bestimmungen derselben werden nur folgende hergehoben:

Die Zuschüsse der Landjäger an die Kasse betragen 4 % des Soldes und es hat jeder in das Korps neu eintretende Mann ein Eintrittsgeld von Fr. 35 zu bezahlen.

Aus der Invalidenkasse werden den Landjägern oder deren Witwen und Kindern dauernde Pensionen oder einmalige Unterstützungen gewährt.

Die Pensionen zerfallen in zwei Klassen, nämlich:

I. Klasse: Alterspensionen. Pensionsberechtigt in dieser Klasse ist der Landjäger nach 35 Altersjahren und nach 15 Dienstjahren bei eingetretener Dienstuntauglichkeit, infolge Krankheit, körperlichen und geistigen Gebrechen, Altersschwäche u. s. w. Die jährlichen Pensionen betragen von 20 bis 65 % des Durchschnittes des gesamten Soldes, den der Pensionierte während seiner Dienstzeit bezogen hat.

II. Klasse: Solche Pensionen werden ohne Rücksicht auf das Dienstalter zuerkannt, wenn ein Landjäger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Widerstand oder Gewalt mißhandelt, verwundet oder verletzt wird oder wenn derselbe bei der Ausübung seines Dienstes verunglückt, ohne daß er solches durch Trunkenheit oder grobe Nachlässigkeit selbst verschuldet hat und er infolgedessen zu fernerem Dienst oder anderweitigem Broterwerb untauglich geworden ist. Die jährliche Pension beträgt in diesen Fällen 65 % bis 100 % des bezogenen durchschnittlichen Jahresoldes; sie kann jedoch in der Folgezeit bei Eintreten gewisser Umstände bis auf 35 % ermäßigt oder auch ganz aufgehoben werden.

Einmalige Unterstützungen können ausgerichtet werden im Betrage von Fr. 50 bis Fr. 100 für Bade- oder andere kostspielige Kuren und bis auf Fr. 500, wenn ein Landjäger von einem besonders schweren Unglücks-

fall betroffen wird ohne daß deshalb der Fall seiner Pensionierung eintritt.

Im Jahre 1893 wurden an Pensionen und Unterstützungen ausgerichtet Fr. 26,254. 85.

Das Vermögen der Landjägerinvalidenkasse betrug auf 31. Dezember 1893 Fr. 200,811. 85. Durch Einverleibung des Kapitals der Militärbuskenkasse vermehrt sich dasselbe um Fr. 115,107. 35. Gesamtvermögen: Fr. 315,918. 60.

## 10. Der Mueshafens-Fonds.

Die Mueshafensstiftung wurde mit Einführung der Reformation im Jahre 1528 von der Berner Regierung gegründet; in einem Mandat gab sie dem Lande die Zusicherung, daß sie den Überschuss der Klostergutseinkünfte so verwenden werde, „daß es gegen Gott und die Welt zu verantworten sei“, worunter die Errichtung von Armen-, Kranken- und andern Wohlthätigkeitsanstalten verstanden war. Außer dem oberen und untern Spitäle wurde durch Ratsbeschuß vom 16. und 20. November 1528 ein Mueshafen, d. h. eine Suppenanstalt für die Hausarmen der Stadt, die durchwandernden Bettler und fahrenden Schüler errichtet. Es wurden Mues, Brot, Korn, Fleisch, Kleidungsstücke und Gelbspenden verteilt. Der erste Hafen, der verwendet wurde, ward aus dem Schloß Neuenburg erkauf und hielt 16 Zuber. Nach und nach vermehrten sich die Einkünfte noch durch Vergabungen „frommer, Gott und Armen-liebende Personen“. Aber auch die Verwendung erlitt mancherlei Veränderungen, insbesondere wegen der Mißbräuche, die sich bei der Naturalleistung einschlichen. Das Bestreben der Vennerkammer, welcher die Verwaltung oblag, ging mehr und mehr dahin, die Schüler und Studenten zu begünstigen und die Unterstützungen der Armen und Bettler, ursprünglich die Hauptfache, abzuschütteln und dem oberen Spital zuzuweisen. Durch die Beschlüsse und Reglemente, welche der Rat am 19. Mai 1643 und 16. März 1652 erließ, wurde der Mueshafen zur reinen Schulstiftung. Neben den Schülern und Studenten waren auch die Lehrer genutzberechtigt. Im Jahr 1776 wurde die Naturalverteilung größtenteils aufgehoben und in Geldunterstützungen verwandelt.

Nach der französischen Invasion wurde der Mueshafen als einstiges Klostergut zum helvetischen Staatsgut geschlagen, im Jahre 1803 aber der Verwaltung des Stadtrates von Bern unterstellt; er sollte wie bisher zur Unterstützung der studierenden Jugend verwendet werden.

Die Verwendung selbst wurde der akademischen Kuratel übertragen, welche am 31. März 1806 ein neues Reglement erließ. Im Jahre 1831 ging die Verwaltung an das Erziehungsdepartement über. Die sich zwischen Staat und Stadt Bern erhebenden Streitigkeiten über das Eigentumsrecht wurden durch den bekannten Dotationsvergleich vom 17. und 26. Juni 1841 beigelegt. Beide Teile leisteten Verzicht auf das Eigentum des Mueshafen- und Schulseckelfonds; dagegen übernahm die Regierung die Verwaltung und Verwendung beider Stiftungen, über welche von der Staatsrechnung gesonderte Rechnung geführt werden soll. Das Vermögen des Mueshafenfonds belief sich damals auf Fr. 404,958. 71 alte oder Fr. 586,935. 67 neue Währung.

Das letzte vom Regierungsrat erlassene Reglement datiert vom 17. Dezember 1877. Damals wurde das Maximum der Mueshafenstipendien, der Veränderung des

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1894.

Geldwertes Rechnung tragend, auf Fr. 500 erhöht; die Studierenden aller Fakultäten wurden einander gleichgestellt, doch soll für die Theologen in allen Fällen eine Summe von Fr. 6400 reserviert bleiben. Studierende, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Stadt Bern haben, sollen in der Regel nur halbe Stipendien erhalten; für Stipendien und Freiplätze an die Schüler der Kantonschule (seit 1880 des städtischen Gymnasiums) werden Fr. 4400 ausgesetzt; die Preise und Beiträge an die Schülerreisen sollen nicht mehr dem Mueshafen-, sondern dem Schulseckelfonds entnommen werden. 5 % des Ertrages sind zu kapitalisieren.

Das Kapitalvermögen belief sich am 31. Dezember 1893 auf die Summe von Fr. 812,131. 65.

## 11. Der Schulseckel-Fonds

wurde wahrscheinlich 1529 gegründet, zunächst durch Private ausdrücklich zur Unterstützung armer Schüler des Gymnasiums oder der „obern Schul“. Er erhielt aber auch Zuflüsse vom Staate aus den Klosterlandvogteien Frienisberg, Interlaken, Königsfelden und Bosingen und vom Jahr 1548, nachdem die Obrigkeit einen Schulrat eingesetzt, namhafte Vergabungen. Im Laufe der Zeit erlitt die Verwaltung und Verwendung die mannigfältigsten Modifikationen. Es wurden aus dem Fonds Schulprämien verabfolgt, Lehrmittel angeschafft, verfolgte Protestanten unterstützt, Behrpfennige an reisende Studenten und Gelehrte abgegeben, Stipendien zum Zwecke des Besuches auswärtiger Schulen ausgerichtet; ein solches bestand namentlich zu dem Zwecke, „damit allzeit ein Studiosus von der Schul zu Bern auf der Academie zu Lausanne studire um der Französischen Sprach willen.“ Dazu kamen die Kosten der Solemnität, der Schulverwaltung und Zulagen an Lehrer etc. Laut Rechnung vom Jahr 1794 betrug das Vermögen des Schulseckels 25,390 Kronen 8 Batzen oder Fr. 91,994. 02 n. W. Während der Helvetik und Mediation teilte der Schulseckel das gleiche Los, wie der Mueshafen. Wie oben bemerkt, wurde im Dotationsvergleich über die beiden Fonds in gleicher Weise verfügt. Doch mußte der Schulseckel von seinem Kapital von Fr. 82,005. 43 alte oder Fr. 118,848. 43 neue Währung, nach Uebereinkunft vom 22. Mai 1843, Fr. 12,500 alte Währung der Stadt Bern als Beitrag an die Primarschulen herausgeben.

Das letzte Reglement vom 27. Dezember 1877 ließ die Verwendung des Schulseckelfondsertrages für Reisetipendien, Kostgelder und Hochschulpreise ziemlich unverändert. Der Fonds belief sich am 31. Dezember 1893 auf Fr. 110,474. 80.

## 12. Der Kantonschul-Fonds.

Das Gesetz über die Kantonschulen vom 26. Juni 1856 schrieb vor, daß jeder Schüler zur Anlegung eines Fonds für die Kantonschule ein Eintrittsgeld von sechs Franken und bei jeder Promotion ein Unterhaltungsgeld von drei Franken zu entrichten habe. Bei Aufhebung der Kantonschule in Bern durch das Gesetz vom 27. Mai 1877 wurde die Verwendung des Kantonschulfonds einem Dekrete des Großen Rates überlassen. Dieses Dekret wurde am 11. Weinmonat 1879 erlassen und über den Ertrag dieses Fonds in folgender Weise verfügt: Die eine Hälfte wird als Beitrag an die 14,000 Franken verwendet, welche

nach § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 zur Unterstützung unbemittelster aber begabter Schüler an Mittelschulen bestimmt sind; die andere Hälfte des Jahresextrages wird so lange zum Kapital geschlagen, bis solches auf die Höhe gebracht ist, daß mit dem Jahreszins die obenbezeichneten 14,000 Franken voll entrichtet werden können.

Der Kantonsschul-Fonds betrug auf Ende 1893  
Fr. 77,863. 30.

### 13. Invalidenkasse des Instruktions-Korps.

Diese Institution verdankt ihre Entstehung einem Beschuß des Regierungsrates vom 9. Januar 1843. Der Invalidenkasse wurde zugewiesen:

- Das Vermögen der früheren Garnisonenkasse, beträgnd Fr. 2792. 06 a. W.
- Die Kompaniegelder, welche jährlich von dem in königlich-sizilianischen Diensten stehenden Berner-Regiment entrichtet wurden.
- Die Mietzinse der Kasernen-Wirtschaft und -Kramläden.
- Der Ertrag der s. v. Kasernen-Abritte.

Zweck der Kasse war die Ausrichtung von Pensionen an invalid gewordene Instruktoren oder deren Angehörige, nach Vorschrift der jeweiligen Reglements-Vorschriften.

Den höchsten Vermögensbestand erreichte die Kasse im Jahre 1876 mit Fr. 67,896. 09, von da an ging es aber rasch abwärts und im Jahre 1888, war der Fonds aufgebraucht. Dieser Rückgang war eine Folge der Veränderungen, welche die Bundesverfassung von 1874 und die eidgenössische Militärorganisation von 1875 im Militärsystem brachte und wodurch einerseits die Einnahmsquellen der Invalidenkasse verliegten und anderseits infolge der Auflösung des bernischen Instruktionskorps die Zahl der Pensionsberechtigten erheblich zunahm. Aus Gründen der Humanität gegenüber den bedürftigen Personen, welche aus der Invalidenkasse Pensionen bezogen hatten und welche durch den Wegfall weiterer Unterstützung in eine sehr bedrängte Lage geraten wären, beschloß der Regierungsrat im Jahre 1888, die nötigen Summen zur Fortentrichtung der Pensionen aus dem Ertrage eines verwandten, bis jetzt ohne eigentliche Zweckbestimmung gebliebenen Fonds, der sog. Militärbuszenkasse, zu entnehmen. Im Jahr 1893 wurden noch an 8 Personen Pensionen ausgerichtet im Gesamtbetrag von Fr. 3700.

### 14. Militärbuszenkasse.

Nach den Vorschriften der Militärorganisation vom 14. Dezember 1835 sollten die für militärische Vergehen ausgesprochenen Bußen zu zwei Dritteln dem Gemeindearmengut oder dem Gemeindeschulfonds und ein Drittel dem Verleider zufallen. Die Militärorganisation vom 10. April 1847 bestimmte, daß diese Bußen der Quartierkasse (jeder der 14 Militärkreise war in je zwei Bezirke und vier Quartiere eingeteilt) zufallen und nach einem vom Direktor des Militärs zu erlassenden Reglemente verwendet werden sollen. Die Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852 modifizierte diese Vorschriften dahin, daß die Bußen nach einem vom Direktor des Militärs zu erlassenden Reglemente zu militärischen Zwecken verwendet werden sollen. Lange Jahre scheinen die Militärbuszen kapitalisiert worden zu sein, und erst

in neuerer Zeit kamen sie zu wirklicher Verwendung in der Weise, daß daraus am Platze der erschöpften Invalidenkasse des Instruktionskorps die noch bestehenden Pensionen an Angehörige dieses Korps ausgerichtet werden. Der auf Ende 1893 angesammlte Fonds, der nach Vorschrift des hievor bei der Invalidenkasse des Landjägerkorps inhaltlich mitgeteilten Art. 12 des Gesetzes vom 23. April 1893 an die Invalidenkasse des Polizeikorps übergeht, beträgt Fr. 115,107. 75.

### 15. Taubstummen-Substitutions-Fonds.

Die Taubstummenanstalt für Knaben wurde im Jahre 1822 ins Leben gerufen und zwar vorzüglich auf Anregung und die Bemühungen des damaligen Spitalverwalters Oth, späterem Oberamtmann von Büren. Die Anstalt wurde im April 1822 in der Bächtelen bei Bern mit 5 Jöglingen eröffnet und bis zum Jahr 1834 mit einem Staatsbeitrag von Fr. 3000 als Privatanstalt fortgeführt. In diesem Jahre wurde sie nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen ihrer Direktion und der Regierung von der letztern übernommen und als Staatsanstalt in die leerstehenden Gebäude der Domäne Frienisberg verlegt. Die Aktiven und Passiven der Privatanstalt gingen an den Staat über, jedoch mit der Bedingung, daß aus dem Vermögen eine Summe von Fr. 3582. 61½ a. W., entsprechend den der Anstalt zugefallenen Legaten und Privatdonationen, ausgeschieden werde, in Bezug auf welche der Staat die Verpflichtung übernahm, daß solche auf den Fall, wo die Regierung je aufhören sollte, eine Kantonalanstalt zur Erziehung taubstummer Kinder zu halten, zur Gründung einer neuen Privatanstalt zurückstättet und der Abtrag derselben unterdessen stiftungsgemäß zum Zwecke der Taubstummenerziehung verwendet werden solle.

Daraus ist der „Taubstummen-Substitutions-Fonds“ entstanden, der durch ein zugefallenes Legat und seit dem Jahre 1879 durch Kapitalisierung des Zinses sich auf Ende 1893 geäuftnet hat auf die Summe von

Fr. 43,080. 35.

### 16. Unterstützungs-Fonds der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.

Er hat den Zweck, die Jöglinge nach ihrem Austritt aus der Anstalt zu unterstützen und es geschieht das in der Weise, daß für sie das Lehrgeld bezahlt und ihnen Werkzeug und Kleider angeschafft werden. Der Fonds entstand durch den Ertrag von Examenkollekten und des Opferstocks, und er ist namentlich geäuftnet worden durch Geschenke und Vergabungen von teilweise erheblichem Betrage. In denselben fließen auch die Beiträge der Jöglinge, die über das Kostgeld hinaus reglementarisch bezahlt werden müssen und Fr. 20 beim Eintritt und später Fr. 5 per Jahr betragen.

Mit Dekret vom 12. April 1877 hat der Große Rat den Unterstützungs-Fonds zu einer juristischen Persönlichkeit erhoben. Das Vermögen desselben betrug auf Ende 1893

Fr. 60,072. 67.

### 17. Müslinsches Legat.

Dasselbe verdankt seine Entstehung einer testamentarischen Verfügung des David Müslin, Bürger der Stadt Bern, dannzumal zweiter Pfarrer am Münster in Bern,

vom 26. November 1820, homologiert den 5. Dezember 1821, lautend:

Erst wenn alle drei jetzt lebenden Großöhne Hebler soweit erzogen sind, daß sie ihr eigen Brot essen oder doch es zu verdienen im stande wären, soll E. G. Gesellschaft zum Uffen schuldig sein, der hiesigen obersten akademischen Behörde Fr. 15,000 ohne einiche Verminderung herauszugeben, um damit dannzumal nach Vorschrift des hier beiliegenden Reglementes zu verfahren. So soll es mit diesen Zinsen gehalten werden, so lange meine Frau lebt. Ein Jahr aber nach ihrem Absterben soll dieses Kapital der Kuratel übergeben werden, um damit nach Inhalt des beiliegenden Reglements zu verfahren.

Laut dem oben genannten Reglement, das als Stiftungsurkunde betitelt ist, besteht der Zweck der Stiftung in der Aufmunterung der jungen Geistlichen, sich im homiletischen und chatechetischen Fache möglichst zu vervollkommen, und sollen zu diesem Zwecke alljährlich bei Anlaß der Examens der Kandidaten des Predigtamtes an die würdigsten derselben vier Prämien, zwei homiletische und zwei chatechetische, ausgerichtet werden.

Im Verlaufe der Jahre sind die Zinsen des Stiftungskapitals nicht vollständig verwendet, sondern teilweise zum Kapital geschlagen worden, so daß dasselbe auf Ende 1893 einen Bestand erreicht hat von Fr. 30,634. 50.

## 18. Unterstützungs fonds für arme Wöchnerinnen der Entbindungsanstalt.

Als im Jahre 1871 ein ungenannt sein wollender Wohlthäter der Entbindungsanstalt ein Geschenk von Fr. 1000 zu Gunsten armer Wöchnerinnen machte, verfügte der Regierungsrat, daß dieses Geschenk mit einem bereits vorhandenen, zu ähnlichem Zwecke gestifteten Legat „Effinger“ von Fr. 434. 78 vereinigt und unter dem Namen „Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen“ verwaltet werde. Seither sind dem Fonds noch mehrere Legate zugefallen und dadurch, sowie durch Kapitalisierung kleiner Zinsüberschüsse, die nicht zur Unterstützung austretender armer Wöchnerinnen mit Kleidern und Reisegeld verwendet wurden, ist derselbe auf Ende 1893 angewachsen auf Fr. 7177. 93.

## 19. Haller'sche Preismedaille.

Wurde gestiftet im Jahre 1809 von Herrn Ludwig Beerleider, Mitglied des Kleinen Rates des Kantons Bern, zu Ehren weiland Herrn Albrecht von Haller, seinem mütterlichen Großvater, als ein Beitrag zu Aufmunterung der studierenden Jugend auf der Akademie und den Schulen von Bern.

Laut der Stiftungsurkunde soll alle fünf Jahre eine Denkmünze, an Gold 25 Dukaten schwer, von der akademischen Kuratel oder jedesmaligen obersten Bernerischen Behörde der hiesigen Akademie und Schulen nach eingeholten Zeugnissen der Lehrer und nach bestem Wissen und Gewissen, demjenigen jungen Manne nach Vollendung hiesiger Studien erteilt werden, der sich, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, in Durchgehung der Bernerischen Schulen und Akademie durch Aufführung, Fleiß und Talent am meisten wird ausgezeichnet haben.

Zu Begründung dieser Stiftung übergab der Stifter an Kanzler und Kuratoren der Akademie sowohl eine bereits geschlagene Medaille, als die Stempel derselben, und eine Summe von Eintausend zweihundert Franken a. W.

Laut Besluß des Kleinen Stadtrates vom 10. April 1809 wurde nach dem Wunsche der akademischen Kuratel das Stiftungsvermögen unter die Verwaltung des Schulseckels gelegt, mit dem solches in neuerer Zeit in die Verwaltung der Hypothekarkasse überging.

Auf 31. Dezember 1893 betrug das Stiftungsvermögen die Summe von Fr. 8188. 25.

## 20. Das Lücke - Stipendium.

Wurde gegründet durch die drei Geschwister Herrn Gustav Lücke zu Magdeburg, Frau Emilie Türke geb. Lücke zu Schönberg (Preußen) und Herrn Dr. Albert Lücke, Professor der Chirurgie an der Hochschule Bern, nunmehr Professor der Chirurgie an der Universität Straßburg, zum Gedächtnis ihrer am 9. Dezember 1868 in Magdeburg verstorbenen Mutter, Frau Karoline Schwieger, verwitwet gewesene Lücke, geb. Coqui, mittels Stiftungsurkunde vom 9. März 1869. Die Schenkung betrug Fr. 3750 und hat den Zweck, einen unbemittelten, zu Bern immatrikulierten Studierenden der Medizin während seiner Studienzeit zu unterstützen, oder einem solchen die Anschaffung für die Praxis notwendiger chirurgischer Instrumente zu erleichtern. Vom Zins sollen aber jedes Jahr vorab Fr. 20 kapitalisiert werden. Der Fonds betrug auf 31. Dezember 1893 Fr. 4728. 55.

## 21. Der Lazarus - Preis.

Der Lazaruspreis wurde gestiftet durch Schenkungssatz vom 13. November 1865 von Herrn Dr. Moritz Lazarus aus Berlin, Professor der Philosophie an der Hochschule Bern, gegenwärtig Professor in Berlin. Die Schenkung betrug Fr. 1500. Ihr Zweck geht dahin, unter den Studierenden selbständige wissenschaftliche Arbeiten zu fördern. Für eine von der philosophischen Fakultät aus dem Kreise aller philosophischen Studien, jedoch mit Bevorzugung der Ethik, Pädagogik und Philosophie, ausgewählte und richtig gelöste Preisfrage soll jeweilen ein Preis („Lazaruspreis“) von wenigstens Fr. 100 entrichtet werden. Der Fonds betrug auf 31. Dezember 1893 Fr. 4470. 70.

## 22. Guthnick - Stiftung.

Herr Apotheker Dr. Guthnick, gewesenes Mitglied des Erziehungsdepartements und der Kommission des botanischen Gartens, testierte im Jahre 1879 ein Kapital von 4000 Franken, mit der Bestimmung, aus den Zinsen eine geeignete Arbeitskraft zur Aushilfe bei der Instandhaltung der Sammlung des botanischen Gartens zu besolden. Ein allfälliger Überschuß soll zur Vermehrung der Sammlung verwendet werden.

Bestand der Stiftung auf Ende 1893 Fr. 4226. 79.

## 23. Trächselstiftung.

Durch letzte Willensverordnung vom 29. Juni 1885 hat der am 29. Juni 1889 verstorbene Herr Dr. Samuel Trächsel, von Thun, Professor der Kunstgeschichte und Philosophie an der Hochschule Bern und früher Staats-

schreiber des Kantons Bern, den Kanton Bern zum Erben seiner Verlässenschaft für eine Summe von Fr. 35,000 eingesetzt, mit der Zweckbestimmung, daß die Hälfte des Ertrages zu wissenschaftlichen und Bildungszielen, zur Hälfte zu Kunst- und Kunstgewerblichen Zwecken zu verwenden sei. Die Art der Verwendung überließ der Testator den Staatsbehörden, mit dem Wunsche jedoch, daß nichts für Dekorationen, ähnlich der Hallermedaille, verwendet werde. An seine Vergabung knüpfte der Testator die Bedingung, daß der Zinsentrag des Kapitals seinen beiden Schwestern lebenslänglich ausgerichtet werden soll, weshalb bis jetzt eine stiftungsgemäße Verwendung nicht stattfinden konnte.

In der Staatsrechnung pro 1893 ist der Fonds aufgeführt mit Fr. 35,363. 55.

#### 24. Die Haller-Stiftung.

Am 12. Dezember 1877 wurde der 100jährige Todestag des großen Gelehrten und Dichters Albrecht Haller nicht nur in der Stadt, sondern auch im ganzen Kanton Bern in würdiger Weise gefeiert. Um das Andenken des großen Berners am besten zu ehren, wurde die Gründung einer Hallerstiftung beschlossen, bestehend in einem Fonds, der aus Sammlungen im ganzen Kanton, aus freiwilligen Beiträgen, allfälligen Schenkungen und Legaten gebildet wird. Der Ertrag dieses Fonds soll verwendet werden zur Verabreichung von Stipendien an Söhne von Kantonsbürgern oder im Kanton Bern niedergelassenen Schweizerbürgern, welche sich dem Studium der Naturwissenschaften widmen, in erster Linie solchen, die sich dem Lehramte zuwenden. Die Ausrichtung von Stipendien darf jedoch erst stattfinden, wenn der Fonds auf wenigstens Fr. 20,000 angestiegen sein wird. Die Verwaltung besorgt eine Kommission von sechs Mitgliedern. Präsident ist der jeweilige Erziehungsdirektor. Die fünf andern Mitglieder werden von der philosophischen Fakultät, der Direktion des naturhistorischen Museums der Stadt Bern und den Vorständen der naturforschenden, ökonomischen und medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern gewählt. Die erste Sammlung ergab Fr. 5735. 16; bis 31. Dezember 1893 ist der Fonds auf Fr. 13,270. 40 angewachsen.

#### 25. Erweiterung der Irrenpflege.

Dieser Fonds wurde angezahlt aus der gestützt auf die Volksbeschlüsse vom 28. Wintermonat 1880 und 3. Mai 1891 zum Zwecke der Erweiterung der Irrenpflege erhobenen besondern direkten Staatssteuer,  $\frac{1}{10}$  vom Tausend. Dieser Fonds hat keinen bleibenden Charakter, sondern wird verschwinden, wenn der Zweck erreicht, nämlich die in der Ausführung begriffenen Bauten für die Irrenpflege vollendet sein werden und der Bezug der Extrasteuer, der längstens bis und mit dem Jahre 1900 dauern soll, aufhört. Seiner Natur nach ist der Fonds von Jahr zu Jahr, namentlich während der jetzigen Bauperiode, starken Veränderungen unterworfen. Auf Ende 1893 betrug er noch Fr. 265,619. 40.

#### 26. Der Waldau-Fonds.

Die Sorge für die Irrenpflege lag früher der Insel- und Außerfrankenhauß-Korporation ob, weshalb im sog. Dotationsvergleich vom 26. Juni 1841 von der Aus-

steuerungssumme von Fr. 1,500,000 a. W. ein Betrag von einer Viertelmillion ausdrücklich für Erweiterung dieser Anstalten mit Rücksicht auf das Bedürfnis eines Irrenspitals bestimmt wurde.

Nach erfolgter Verständigung mit der Insel- und Außerfrankenhauß-Korporation erließ der Große Rat am 9. Februar 1850 das Dekret betreffend Errichtung einer neuen Irrenanstalt, infolgedessen die genannte Korporation eine für wenigstens zweihundert Personen berechnete Irrenheil- und Pflegeanstalt (die jetzige Waldau) errichtete und die künftige Leitung derselben übernahm. Der Staat verpflichtete sich, die zum Baue, zur innern Einrichtung und zur Unterhaltung der neuen Anstalt nötigen Geldbeiträge zu leisten, insoweit als die zur Verfügung stehende Summe von Fr. 250,000 a. W. und der Ertrag des Vermögens der Insel- und Außerfrankenhauß-Korporation für diese Zwecke nicht hinreichen.

Die infolge dieses Dekretes vom Staat an die Bau- und Einrichtungskosten der Waldau geleisteten Beiträge beliefen sich auf die Gesamtsumme von Fr. 641,770. 87.

Durch den Volksbeschuß vom 28. Wintermonat 1880 war dem Großen Rat der Auftrag erteilt worden, über die Ablösung der Waldau von der Insel- und Außerfrankenhauß-Korporation die notwendigen Verfügungen zu erlassen. Es geschah das durch Dekret vom 30. Januar 1883 in der Weise, daß das gesamte Vermögen der Waldau dem Staat zur stiftungsgemäßen Verwendung für die Irrenpflege unter besonderer Verwaltung abgetreten wurde, wogegen der Staat die bisher der Korporation obgelegene Sorge für die Irren vollständig übernahm.

Dieses seither unter dem Namen Waldau-Fonds vom Staat verwaltete Vermögen betrug auf Ende 1892 Fr. 1,473,278. 78.

#### 27. Legat Mühlmann.

Herr Jakob Mühlmann, gewesener Grossrat und Amtsrichter zu Aarmühle, legte in seinem Testamente vom 24. August 1881, homologiert am 3. September 1881, seinen Erben die Verpflichtung auf zur Ausrichtung eines Vermächtnisses von Fr. 10,000 an die Irrenanstalt Waldau, unter Beifügung der Zweckbestimmung, daß die Summe kapitalisiert und der Zins vorab zur Herabsetzung des Pflegegeldes für arme Kranke, welche Gemeinden des Amtsbezirks Interlaken angehören, verwendet werde. Gegenwärtig genießen die Gemeinden des Amtes Interlaken für 17 in der Waldau verpflegte Personen die Vorteile dieses Vermächtnisses.

Der Fonds hat auf Ende 1893 betragen Fr. 15,149. 10.

#### 28. Moser-Stiftung.

Herr Niklaus Moser im Spitalacker bei Bern setzte durch sein am 6. August 1880 homologierte Testament den Staat Bern zum Erben seines Nachlasses ein, mit der Zweckbestimmung, daß aus dem Ertrage des Vermögens, das unter dem Namen „Moser-Stiftung“ getrennt vom Vermögen der Waldau und demjenigen des Staates verwaltet werden soll, arme Gemeinden bei der Unterbringung von Angehörigen in Irrenanstalten zu unterstützen seien. Das Stiftungsvermögen war in der Staatsrechnung von 1892 nur mit einer Summe von Fr. 159,228. 53 aufgeführt, worin aber das im Nachlaß

beindliche Spitalacker gut nur mit einer Schätzung von Fr. 73,800 inbegriffen war. Infolge des Verkaufes dieser Liegenschaft an die Gemeinde Bern um den Preis von Fr. 150,000 hat sich das Vermögen bedeutend vermehrt und beträgt auf 31. Dezember 1893 Fr. 237,466. 13.

## 29. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.

Derselbe beruht auf einem Beschuß des Regierungsrates vom 16. Sept. 1885, nachdem dazu durch eine Vergabung von Fr. 4000 des Herrn Bernhard Herzog, Klaviermacher, von Hornussen (Aargau), in Basel, der Grund gelegt worden war.

Eine ungenannt sein wollende Wohlthäterin übergab im Jahre 1885 dem Herrn Ed. Bischoff, Professor der christkatholischen Fakultät, als Geschenk zur Neuffung des Fonds 7 Alexander County Bons im Nominalbetrag von je 1000 Dollars, aus deren Realisierung sich ein Nettorextrag von Fr. 21,925. 15 ergab.

Von der gleichen Wohlthäterin und auf dem gleichen Wege floß dem Fonds im Jahre 1892 ein fernerer Geschenk von Fr. 10,000 zu, nachdem er mittlerweile, im Jahr 1886, durch ein Legat des Herrn J. B. Kählin, Kaufmann in Bern, um Fr. 1500 vermehrt worden war.

Der Fonds, aus dessen Zinsen Studierenden an der christkatholischen Fakultät in Bern Stipendien ausgerichtet werden, betrug auf 31. Dezember 1893 Fr. 39,674. 50.

## 30. Kantonalbank-Reserve.

Das Gesetz über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886 schreibt in § 31 vor, daß zum Zwecke der Ausgleichung der Zahreserträge eine Reserve von höchstens 1 Million Franken anzulegen sei. Dieselbe wird in der Weise gebildet, daß ihr aus dem nach einer vierprozentigen Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Nebenschuß eine Quote von 20 % bis 40 % zufällt. Dieser Reservefonds ist somit kein Spezialfonds im eigentlichen Sinne, mit besonderer Zweckbestimmung, sondern bildet einen für gewisse Fälle reservierten Bestandteil des Staatsvermögens. Infolge der stattgefundenen Zuwendungen hat die Reserve auf Ende 1893 den Betrag von Fr. 481,866. 10 erreicht.

## 31. Hülfs- und Patronatsfonds.

Das Dekret vom 18. Mai 1888 über die Organisation der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Mai 1884 errichteten Arbeitsanstalten sieht vor, daß aus der für den Unterhalt dieser Anstalten zu verwendenden Quote des sog. Alkoholzehntels auch ein Hülfs- und Patronatsfonds zu bilden sei, dessen Verwendung einem vom Regierungsrat zu genehmigendem Reglemente anheimgegeben wurde.

Der Fonds beträgt auf Ende 1892 Fr. 11,274. 55.

## 32. Alkoholzehntel-Reserve.

Art. 32 bis Alinea 4, der Bundesverfassung bestimmt, daß von den auf die Kantone zu verteilenden Einnahmen der Alkoholverwaltung wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden sei. In seinem Beschuß vom 6. April 1891,

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1894.

durch welchen der Große Rat vorläufig für das Jahr 1891 über die Verwendung und Verteilung des Alkoholzehntels verfügte, wurde die Bildung einer Reserve, eines Spezialfonds für außergewöhnliche Bedürfnisse, vorgesehen, unter Vorbehalt genauerer Regulierung der bezüglichen Verhältnisse durch ein Dekret. Das Dekret ist bis jetzt nicht erlassen, wohl aber ist der Fonds resp. die Reserve gegründet und dotiert worden und betrug infolge seitlicher Zuwendungen auf Ende 1893 Fr. 63,126. 70.

## 33. Schwellenfonds für die Juragewässerkorrektion.

Im Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868 wurde für den Unterhalt der neuen Kanäle die Bildung eines Schwellenfonds von Fr. 600,000 vorgesehen, der zusammengebracht werden sollte:

1. Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassener Flüßbette &c, soweit sie öffentliches Eigentum sind;
2. durch Einzahlungen des beteiligten Grundeigentum und des Staates, im Verhältnis von  $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$ .

Durch das Dekret vom 8. März 1882 betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion ging die Pflicht zum Unterhalt der Kanäle gleich allen übrigen Rechten und Pflichten des Unternehmens auf den Staat über, wogegen ihm der Schwellenfonds abgetreten wurde. Gleichzeitig wurde verordnet, daß dieser Fonds auf eine Million zu erhöhen, vom Staat besonders zu verwalten und vom Staatsvermögen getrennt zu halten sei. Durch die Einzahlungen des Staates und der Grundeigentümer ist der Fonds wirklich gebildet und bei Hypothekarkasse angelegt worden. Aus dem Zinsentrag wird bestimmungsgemäß der Unterhalt der Kanäle bestritten. Der Fonds hatte auf Ende 1893 den dekretsgemäßen Bestand von Fr. 1,000,000.

## 34. Inselspital (Inselfonds).

Eine geschichtliche Darstellung dieser altherwürdigen Korporation, deren Stiftung durch Anna Seiler in das Jahr 1354 fällt, würde hier zu weit führen und ist um so weniger notwendig, als über diesen Gegenstand verschiedene Monographien erschienen sind, so namentlich die im Jahre 1878 von Pfarrer Imobersteg unter dem Namen „Inselbuch“ herausgegebene übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des Bestandes der Inselkorporationsanstalten. Es wird genügen, wenn hier die Ereignisse der letzten Jahre, durch welche mit Hülfe des Staates die in Unordnung geratenen Finanzen der Korporation rekonstruiert wurden, in Erinnerung gerufen werden. Die Finanzlage der Insel war eine sehr prekäre geworden hauptsächlich aus zwei Gründen:

1. Weil die für den Neubau des Inselspitals zur Verfügung gestandenen Mittel nicht hinreichten, sondern aus dem Stammvermögen gegen Fr. 800,000 für diesen Zweck vorgeschoßen werden mußten, die als Bauschuld die Anstalt schwer belasteten.
2. Weil die Entschädigungen, welche der Staat für die Inanspruchnahme des Spitals zu Hochschulzwecken bezahlte, zu gering waren.

Die Maßregeln, welche zur Wiederherstellung einer gesunden Finanzlage der Insel getroffen wurden, waren folgende:

1. Der Staat kaufte der Insel sämtliche Liegenschaften ab, die für den Spitalzweck nicht notwendig waren (Rebgüter zu Tschugg, die ihr gehörende Hälfte der Tscharnergüter zu Kehrsatz, Inselfeuergut zu Bern, Großhorbenalp, Wangenwald) und zwar um den Preis von Fr. 1,385,331. Da diese zum Stammvermögen der Insel gehörenden Liegenschaften einen Inventarwert von nur Fr. 634,443 hatten, so ergab sich ein Mehrerlös von Fr. 740,888, womit die oben erwähnte Bauschuld größtenteils getilgt werden konnte. Durch die Verzinsung der zu 4 % verzinslich stipulierten Kaufpreise gelangte die Insel zu einer guten und sicheren Rendite, während der Ertrag der Liegenschaften viel geringer und ein sehr schwankender gewesen war, welche sogar oft, namentlich bei den Rebgütern, die Verwaltung mit Betriebsdefiziten belasteten.

2. Durch einen am 2. Juli 1888 vom Großen Rat genehmigten Vertrag wurde die Entschädigung, die der Staat dem Inselfspital für die Verwendung derselben zu Lehrzwecken der medizinischen Fakultät der Hochschule bezahlt, sehr bedeutend erhöht; es hat auf Grundlage dieses Vertrages die jährliche Leistung des Staates die Summe von Fr. 130,000 erreicht, gegen Fr. 25,000, die vor 1888 bezahlt wurden.

3. Durch eine getroffene Vereinbarung ist die Verwaltung und Aufbewahrung der Zinschriften der Insel von der Hypothekarkasse übernommen worden. Dadurch und durch den Verkauf der Liegenschaften ist die früher so lästige und kostspielige Vermögensverwaltung für die Insel in Wegfall gekommen.

Durch diese Maßregeln ist der angestrebte Zweck, die Finanzrekonstruktion der Insel, in gründlicher Weise erreicht worden. Die Insel ist seither im stande, ihre Aufgabe zu erfüllen ohne Betriebsdefizite, im Gegenteil ist das Vermögen in langsamem aber stetigem Wachstum begriffen.

Dieses Vermögen (Inselfonds) betrug auf Ende 1893 Fr. 7,237,798. 21.

Der Inselförderung gehörten folgende Fonds mit besonderer Zweckbestimmung an:

a. Badesteuerfonds Fr. 22,528. 50.

Aus demselben werden soweit hinreichend Badekuren armer Kranker bestritten. Er erhielt seiner Zeit ansehnlichen Zuwachs durch die ihm gemäß des Gesetzes vom 6. Mai 1833 angefallenen Prozente aus der Teilung einiger Familienfisten.

b. Bitziusfonds Fr. 15,000.

Stiftung aus dem Jahre 1858 des Herrn Karl Bitzius, alt Oberrichter, Präsident der Inselförderung, zu Gunsten lungenschwindsüchtiger Armen.

c. Weihnachtsfonds Fr. 2300.

Stiftung der Frau Riss-Uffelmann zu Weihnachtsgeschenken an die armen Kinder in der Kinderstube der Insel und deren Wärterin.

d. Beerlederstiftung Fr. 17,763. 48

Stiftung der Fräulein Beerleder von Bern, infolge lebenswilligen Wunsches ihres Bruders, Herr Theodor Beerleder sel., gewesenen Architekts, zur Unterstützung der bei

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Großen Rat gewiesen.

Bern, 17. November 1894.

der Ausübung ihres Berufes verunglückten Bauhandwerker, welche im Inselfspital verpflegt werden und bei ihrer Entlassung noch nicht vollständig arbeitsfähig sind.

e. Reisegelderfonds Fr. 100,812. 32.

Gegründet im Jahre 1653 durch Barb. Güder geb. Wyttensbach und geäuftet durch mehr als ein halbes Hundert Speziallegate. Zweck des Fonds ist hauptsächlich, armen Kranken des Inselfpitals, denen es am Notwendigsten fehlt und die noch zu schwach sind, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, bei ihrer Entlassung eine Unterstützung in Geld oder Kleidungsstücken zu verabreichen.

f. Iffenschmid-Stiftung Fr. 10,155. 31.

Herr Moriz Adolf Iffenschmid, von und in Bern, vergabte dem Inselfspital in seinem am 14. Oktober 1884 homologierten Testamente eine Summe von 10,000 Fr. mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen als Wärterprämien an die zwei besten männlichen oder weiblichen Wärter zu verwenden seien, jedoch so, daß eine prämierte Person erst alle drei Jahre wieder auf eine Prämie Anspruch haben könne.

g. Gibollet-Stiftung Fr. 702. 15.

Zu dieser Stiftung wurde der Grund gelegt durch ein Geschenk von 500 Fr., das Herr Dr. Girard im Jahre 1889 zum Andenken an seine verstorbene Schwiegermutter Frau Witwe Gibollet, von Neuenstadt, machte, dem im gleichen Jahre anonym 100 Fr. beigefügt wurden. Zweck der Stiftung ist die Verabfolgung von Beiträgen an Apparate für arme Inselfatienten.

### 35. Auferkrankenhaus.

In Bezug auf die Geschichte dieser Schwesternanstalt der Insel gilt das bezüglich des Inselfpitals Gesagte.

Diese Korporation hat seit 1887 ähnliche tiefgehende Veränderungen erfahren, wie die Insel; die bisherigen Spitalgebäude sind verlassen und ist in der Nähe des neuen Inselfpitals ein Neubau erstellt worden, der Staat hat die Liegenschaften der Korporation erworben und die Hypothekarkasse hat die Verwaltung und Aufbewahrung der Zinschriften übernommen. Für die alten Spitalgebäude, die zur Erweiterung der Irrenanstalt Waldau verwendet wurden, hat der Staat Fr. 250,000 bezahlt und überdies an den Neubau Fr. 200,000 beigetragen (Gesetzbeschluß vom 30. November 1887). Für die übrigen Bestandteile der Auferkrankenhaus-Domäne, für die der Anstalt gehörende Hälfte der Kehrsatz-Güter und für einige Waldstücke betrug der Kaufpreis zusammen Fr. 444,820.

Stand des Vermögens der Auferkrankenhaus-Korporation auf Ende 1893 Fr. 1,455,841. 28.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Rechnungsführung über die Spezialfonds durch das Regulativ vom 3. Dezember 1875 geordnet worden ist.

Bern, den 5. November 1894.

Der Finanzdirektor:  
Scheurer.

Im Namen des Regierungsrats  
der Präsident Steiger,  
der Staatschreiber Kistler.